Jur 3347

Historische Entwickelung der im Herzoglichen Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge unter Seitenverwandten.

Auf Acten und Urkunden gegründet.

Videre verum, atque ita uti res est, dicere.
(Terent.).

I. A. VON BELLI

Gotha, 1826.
bei Justus Perthes.

Staatsbibliothek

Jur. 3347

G77/567

Die folgende Abhandlung geht einen bloß historischen Gang und ist auf alle Thatsachen gegründet, welche der Verfasser über ihren Gegenstand auffinden konnte. Solcher Thatsachen enthält sie mehrere, die den Verfassern der sämmtlichen über die Erbfolge in die Länder des erloschenen Herzoglichen Hauses Sachsen-Gotha-Altenburg bis jetzt erschienenen Schriften nicht bekannt waren, und doch Jedem, der sich ein Urtheil darüber erlaubt, bekannt seyn sollten.

Die Kenntniß derselben ist es was den Verfasser zu Bearbeitung dieses Gegenstandes veranlaßt; indem er dafür hält, daß es für die Sache wichtig ist, die Acten darüber so vollständig als möglich ans Licht zu ziehen, und daß jeder Beitrag zu diesem Zwecke, jede Enthüllung von verborgen gebliebenen Thatsachen, jede Ausfüllung von Lücken in diesen Acten, allgemein und vornehmlich den erlauchten Berechtigten erwünscht seyn wird. Daß er sich hierin nicht getäuscht hat, dafür spricht die ihm ertheilte höchste Genehmigung des Druckes.

Neben der historischen Darlegung der Thatsachen her schreitet ein Hinweisen auf ihren Zusammenhang und auf die darauf zu gründenden rechtlichen Folgerungen: ut non modo casus eventusque rerum, sed ratio

etiam caussaeque noscantur (Tac.). Sollten auch die Ansichten Anderer von den letzteren von denen des Verfassers verschieden seyn; so bleiben doch die ersteren, als treu geschichtlich dargestellt, unerschütterlich, und können jeder bessern Schlußfolge als Vordersätze und Grundlagen dienen.

Daß übrigens eine bloß historisch = juristische Entwickelung der wirklich aufgefundenen Grundsätze über einen eigentlichen Rechtsstreit, keine Rücksicht nehmen kann auf politische oder philosophische Ansichten von demselben, wird der Erinnerung kaum bedürfen. Selbst Beurtheilung der Anwendbarkeit der aus der historischen Entwickelung hervorgehenden Rechtssätze auf die jetzigen Verhältnisse der Teutschen Fürstenhäuser und Staaten, Erörterung der hiermit in Verbindung stehenden Frage: ob Teutsche Bundesstaaten getheilt werden können? u. s. w. würden hier nicht an ihrem Platze seyn.

Das Erlöschen der Herzoglich Sächsischen Linie Gotha-Altenburg in ihrem Mannsstamme (11. Februar 1825) hat einen Erbfolgestreit über die nachgelassenen Länder derselben erregt. Schon ein bis zwei Jahre vor dem Ableben des letzten Fürsten aus diesem Stamme sind in verschiedenen Schriften sehr verschiedene und einander entgegengesetzte Grundsätze über das in Ansehung dieser Erbfolge geltende Recht aufgestellt worden; doch scheinen die streitigen Fragen noch nicht aufgeklärt, sondern noch mehr mit Dunkel umhüllt worden zu seyn.

Fragen, welche, wie die vorliegende, einen reinen Rechts-Gegenstand betreffen, können nur aus Gründen des Rechts entschieden, und diese Gründe können nur aus ächten Quellen des Rechts geschöpft werden.

Quellen des Rechts sind aber zuerst Gesetze; wenn diese eine deutliche Entscheidung gewähren, so bedarf es weiter keiner Quellen. Sind die Vorschriften der Gesetze nicht deutlich, sondern so gefaßt, daß sie verschiedene Auslegung zulassen, so muß, um die richtigste oder wahrscheinlichste darunter zu finden, zuerst die sich aus der Natur der Sache

ergebende Analogie zu Hülfe genommen werden. Diese läßt sich entweder aus dem Verstande allein anwenden, oder man muß in der Geschichte, und dem durch diese begründeten Gewohnheitsrechte, dem Herkommen oder der Observanz, solche Thatsachen aufsuchen und aneinander reihen, welche geeignet sind, Grundsätze zu Auslegung der zweifelhaften Vorschriften des Gesetzes zu liefern.

Wenn zweitens genügende oder zu einer natur- und verstandesgemäßen Auslegung geeignete gesetzliche Vorschriften nicht vorhanden sind, und die aus der Natur der Sache geschöpfte Analogie selbst eine unbestrittene Norm der Entscheidung nicht darbietet; so ist der historische Weg der einzige, auf welchem man sich der Wahrheit und der Entscheidung der streitigen Fragen nähern kann. In diesem Falle müssen daher die ein Gewohnheits-Recht, ein Herkommen oder eine Observanz begründen sollenden Thatsachen und Rechtssätze allein aus der Geschichte genommen werden. Besonders ist man genöthiget, den historischen Weg zu gehen, wenn von Fragen des Rechts zwischen Staaten und und zwischen Regenten-Familien die Rede ist; da das für diese geltende Recht nur selten durch eine eigentliche positive Gesetzgebung bestimmt wird, und in den meisten Fällen nur auf Verträgen zwischen Personen, die sich ihre Gesetze selbst geben, gegründet ist, und diese Verträge oft nur durch historische Aufklärungen deutlich werden.

Für das Erbfolgerecht in dem Hause Sachsen sowohl überhaupt, als insbesondere in dem Gothaischen Zweige der Ernestinischen Linie, läßt sich (wie in der Folge gezeigt werden wird) eine solche allgemeine und gleichförmige gesetzliche Vorschrift, aus welcher die deutliche Entscheidung der Frage über die Erbfolge-Ordnung der Seitenverwandten hervorgeht, wie sie in dem vorliegenden Falle gefordert wird, keinesweges nachweisen. Es befinden sich vielmehr, was nicht

zu leugnen ist, in denjenigen Grundsätzen die man dabei als hausgesetzlich betrachten kann, manche Dunkelheiten, welche wohl Zweifel erregen können. Daher muß, zu Aufklärung derselben, und um zu einer richtigen Auslegung der als gesetzlich zu betrachtenden Vorschriften zu gelangen, hier sogleich der historische Weg betreten werden.

Dieser Weg zeigt sich um so mehr als der leichteste und sicherste, da die Gesetzgebung für das Familien-Recht der Teutschen Fürsten überhaupt, und des Hauses Sachsen insbesondere durchaus historisch ist; indem man ein für die Familien-Verhältnisse der Teutschen Fürsten allgemein geltendes oder Gemeines Recht nicht annehmen kann; sondern die für diese Familien geltenden Rechtssätze, in jeder derselben von ihr selbst, vermöge der ihnen sämmtlich zustehenden, und in allen Zeiten zugestandenen Autonomie, durch Verträge in verschiedenen Zeiten festgesetzt, zuweilen erneuert, und zuweilen abgeändert worden sind. Die Darstellung dessen, was in dieser auf Verträgen beruhenden Gesetzgebung als wirklich geltend zu betrachten ist, läßt sich daher allein auf die historische Entwickelung gründen.

I.

Das gesammte Haus Sachsen.

Das jetzige Königliche, Großherzogliche und Herzogliche Haus Sachsen stammt bekanntlich von dem Hause Meißen (vormals Grafen von Wettin) ab, welches erst im Jahre 1423, die Kurwürde von Sachsen, und mit dieser Sächsisches Land erhielt, — das damals eigentlich so genannte Herzogthum Sachsen, oder den nachmaligen Kurkreis, dessen Hauptstadt Wittenberg war. Bis zu diesem Zeitpuncte besaß dieses Haus nur Wendische (Meißen) und Thüringische Lande. Es ist nöthig hierauf aufmerksam zu machen, weil dieser Umstand auf die Erörterung Einfluß haben kann, ob die regierende Familie für sich selbst das alte Sachsenrecht jemals als Hausgesetz betrachtet oder angenommen hat? Denn dieses Sachsenrecht enthält bekanntlich in den Vorschriften über die Erbfolge der Seitenverwandten eine bedeutende Abweichung von dem Gemeinen oder Römischen Rechte. Dieses letzte gestattet den Geschwisterkindern das Recht, ihre verstorbenen Aeltern zu repräsentiren und zugleich mit überlebenden Geschwistern derselben zur Erbfolge in den Nachlaß eines davon kinderlos Verstorbenen zu gelangen; und nur in entfernteren Verwandtschaftsgraden als diesem, welcher der dritte (nach Römischer Computation) ist, verordnet das Römische Recht, daß die Nähe des Grades das Recht zur Erbfolge bestimmen, und daß der am Grade dem Erblasser näher verwandte, jeden entfernteren ausschließen soll. Das Sachsenrecht hingegen verordnet uneingeschränkt Erbfolge der Seitenverwandten nach der Nähe des Grades, so daß nach dieser Gesetzgebung auch den Geschwisterkindern ein Repräsentationsrecht nicht zusteht.

Ob das Sachsenrecht in den Meißnischen und Thüringischen Landen (in denen dasselbe jetzt recipirt ist), vor ihrer Vereinigung mit dem Herzogthum Sachsen unter Einer Dynastie, schon recipirt gewesen ist, darüber sind mir keine historischen Nachrichten bekannt. Dieses sey aber auch der Fall gewesen, oder nicht; so kommt es für die gegenwärtige Untersuchung doch eigentlich darauf an zu wissen, ob die regierende Dynastie in ihren eigenen Erbfolge-Angelegenheiten sich nach dieser, oder nach einer andern Gesetzgebung gerichtet hat, oder welche Grundsätze dabei von ihr befolgt worden sind?

Es ist schwer, diese Frage für die Zeiten vor dem funfzehenten Jahrhunderte zu beantworten. Wenn gleich seit der Abdankung des Markgrafen Konrad des Großen (1156) die Meißnischen Lande und die nach und nach hinzugekommenen, in seiner Familie erblich geblieben, und unter seinen Nachkommen auf mancherlei Weise vererbt und getheilt worden sind*), so findet sich doch erst zwei und ein halbes Jahrhundert später ein Fall der Collateral-Erbfolge in diesem Stamme, aus welchem man Grundsätze des Rechts für dergleichen Fälle ableiten könnte.

Dieser Fall ereignete sich im Jahre 1407 bei dem kinderlosen Absterben des Markgrafen Wilhelm I. Die folgende Tafel zeigt den Stand der Erben zum Erblasser:

---

*) Daß die Erbtheilungen unter den ersten Nachkommen Konrads des Großen keine festen Grundsätze über die Erbfolge-Ordnung in der Familie zeigen, darüber sehe man: Chr. E. Weifse diss. inaug. de ordine succedendi in gente Saxonico-Albertina 1789. — teutsch: in dessen Museum für die Sächs. Gesch. rc. Bd. 1. S. 154.

Friederich der Ernsthafte
Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen.

Friedr. der Strenge † 1380		Balthasar † 1406	Wilhelm I. † 1407. Erblasser
Friederich der Streitbare 1.	Wilhelm II. 2.	Friederich der Friedfertige 3.	

Die drei Neffen des Erblassers, Markgrafen Wilhelm I. (Nr. 1. 2. 3.) bildeten, durch einen im Jahre 1410 zu Naumburg geschlossenen Vertrag, aus dem Landesanfall ihres Oheims zwei gleiche Theile, deren Einen 1 und 2 zusammen, den Andern 3 allein erhielt.*) Sie beobachteten daher allerdings den Grundsatz der Erbfolge nach Stämmen (successio linealis in stirpes, Lineal=Erbfolge) indem sie bei der Theilung in zwei Stämme ihre Väter als Repräsentanten gelten ließen. Da sie sämmtlich dem Erblasser in gleichem Grade verwandt waren, so würden sie (da ihre Väter den Anfall nicht erlebten) sowohl nach dem Römischen**) als auch nach dem Sächsischen Rechte zu gleichen Theilen (in capita) haben succediren, es würden folglich aus dem Anfalle drei gleiche Theile haben gemacht werden müssen.

---

*) Heinrich's Sächsische Geschichte Th. 1. S. 361.
G. E. L. Preuschen Rechtliche Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehnen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurtheilen sey. Frankfurt 1751. S. 47.
Senckenberg Meditationes etc. Meditatio 2da. de successione saxonica. p. 65.

**) L. 2. D. §. 2. de suis et legitimis mit Nov. 118 c. 3 verglichen. S. Hellfeld Jurisprud. forens. §. 1653.

Dieser Fall weiset daher auf ein besonderes Recht (jus singulare) hin, welches von allen damals bekannten bürgerlichen Gesetzgebungen abweicht, und dessen Grund in der besondern Eigenschaft der Lande, welche das Object der Succession ausmachten, oder — was im Grunde eben so viel sagen will — in der besondern Verfassung der Familie der theilenden Fürsten (Hausverfassung) gesucht werden muß. Dieser Fall dient daher auch nicht dazu, die Frage aufzuklären: ob das Haus Meißen entweder für sich, oder auch für seine Unterthanen schon damals, da es sich noch nicht im Besitze Sächsischer Lande befand, das Sachsenrecht angenommen hatte. Der einzige folgerechte Schluß, den man aus dem Hergange bei diesem Falle ziehen kann, ist der: daß schon damals alle Glieder eines Stammes ein gleiches Recht an den Stammgütern behaupten konnten, und zwar nach dem Verhältnisse (pro rata) ihres speciellen Stammtheils. Darum waren auch die Söhne Friederichs des Strengen nicht zu bewegen, sich einen zwischen ihren beiden Oheimen früher (1387) geschlossenen Vertrag gefallen zu lassen, nach welchem diese beiden beabsichtigten, einander mit Ausschließung ihrer Brudersöhne zu succediren. Die damaligen Ansichten waren daher von den späteren im mindesten nicht verschieden, wie Zachariä*) behauptet, dessen versuchte Erörterung dieses Falles etwas dunkel erscheint.

Daß aber ein solches besonderes Recht in Ansehung des Länderbesitzes und der Ländertheilung im Hause Meißen bestanden hat, dafür sprechen allerdings einige Umstände. Diese Länder sind immer, selbst bis in die neuesten Zeiten als ein Gesammteigenthum, und ihr Besitz ist als ein Gesammt-

*) Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in das Herzogthum Sachsen-Gotha nach dem Aussterben der jetzt regierenden H. Sächs. Linie Sachsen-Gotha. Heidelberg 1823. S. 12—14.

besitz betrachtet worden, der auch durch die Theilungen niemals völlig aufgelößt oder gebrochen wurde. Dem gemäß hatte jedes Glied des Mannsstammes dieses Hauses von den ältesten Zeiten her gleiches Recht an dem Mitbesitze, oder der Mitregierung dieser Lande; jeder Prinz desselben war ein geborener Landgraf von Thüringen und Markgraf von Meißen, — nachher Herzog zu Sachsen, und lange Zeit hindurch kam auch ein jeder zur wirklichen Ausübung seines Rechts, da weder Majorats- noch Primogenitur-Verfassungen, noch selbst förmliche und gänzliche Theilungen diese Ausübung beschränkten oder hinderten.

Waren mehrere Glieder des Mannsstammes vorhanden, so wurden zwar oft unter ihnen gewisse Sonderungen, Mutschierungen und Abtheilungen von Landesbezirken vorgenommen, aus denen einzelne Familienglieder ihre Einkünfte bezogen, aber die Lande selbst wurden immer nur als eine große Gesammtheit betrachtet. Ihre Vererbung nach den Grundsätzen des für die Verlassenschaften der Unterthanen bestehenden Privatrechts, Sachsenrecht oder Römisches, ja selbst nach den Grundsätzen des Lehnrechts beurtheilen zu wollen, scheint in den älteren Zeiten Niemandem in den Sinn gekommen zu seyn. Als die einzige Aehnlichkeit, welche, bei Beurtheilung dieser Lande als Reichslehne, zwischen ihnen und den Lehenschaften des niedern Adels statt fand, könnte man allenfalls den im Sächsischen Lehnrechte gegründeten Satz der sogenannten gesammten Hand betrachten, der mit der angeführten Eigenschaft des Gesammtbesitzthums dieser Lande gewissermaßen übereinkommt.

Das gleiche Recht eines jeden Gliedes des gesammten Hauses wird nun von den Vätern auf die Söhne u. s. f. übergetragen. Jeder Stammvater kann aber davon nur so viel übertragen, als er selbst besaß d. i. seinen Antheil. Auf jeden einzelnen Stamm geht daher nur das Recht seiner

Wurzel über, und jeder Zweig desselben bekommt davon so viel, als es ihm nach der Gesammtzahl der von dem Hauptstamme ausgehenden Zweige trägt. Darauf gründet sich das Recht, oder der Antheil des Rechts der Stämme an dem Gesammteigenthum. Dieses Recht wird ohne Vorzug des Einzelnen übergetragen, so lange als nicht besondere mit allgemeiner Zustimmung der Berechtigten errichtete Constitutionen, neben dem Rechte noch eine besondere Ordnung der Erbfolge festsetzen, welche die Ausübung des Rechts erst von gewissen Umständen abhängig, und sie daher bis zum Eintreten dieser Umstände schlummern oder ruhen macht.

Constitutionen und nähere Bestimmungen dieser Art aber finden sich im Hause Sachsen vor dem siebenzehenten Jahrhunderte nicht. Nur in Ansehung des im Jahre 1423 hinzugekommenen Herzogthums Sachsen, auf welchem die Kurwürde ruhete, bestand die in der goldenen Bulle vorgeschriebene Erbfolge nach dem Rechte der Erstgeburt.

Der erste förmliche Theilungsvertrag, der nach der Theilung vom Jahre 1410 in dem Meißnischen, nunmehr Herzoglich Sächsischen Hause, geschlossen wurde, war der zwischen dem Kurfürsten Friederich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder Herzog Wilhelm im Jahre 1448 errichtete. *) Dieser Vertrag setzt über die gegenseitige Erbfolge-Ordnung zwischen den Stämmen der beiden theilenden Fürsten nichts weiter fest, als den allgemeinen Grundsatz: daß die Lande des Einen Theils erst dann, wenn sein Mannsstamm ganz erloschen seyn würde, an den Andern fallen sollen. Wie aber der Stamm, welchem sie in diesem Falle zu Theil werden würden, sie besitzen solle, ob ungetheilt, oder wenn er

---

*) Lünig's Reichsarchiv P. spec. Contin. II. (des ganzen Werks VIII. Bd.) S. 230.

aus mehreren Gliedern bestehen sollte, getheilt, oder mit Vorzug näher stehender Glieder vor entfernteren, darüber ist in dem Verträge nichts vorgeschrieben.

Der nächste wichtige Theilungs- und Hausvertrag, die Theilung zwischen den Brüdern, Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht, vom Jahre 1485*) enthält ebenfalls, außer dem nurgedachten allgemeinen, keine Grundsätze aus welchen man etwas zu Bestimmung einer künftigen Erbfolge-Ordnung ableiten könnte; aber er enthält einige Sätze, welche die obenangeführte Ansicht von dem allen Gliedern des Stammes in völlig gleichem Maße zustehenden Rechte an dem Gesammtbesitze und der Erbfolge, deutlich bestätigen. Es scheint sich daher in Ansehung dieser in dem Sächsisch-Meißnischen Hause bestandenen Ansicht im Laufe des ganzen funfzehenten Jahrhunderts Nichts verändert zu haben.

Die Stellen, in welchen das gegenseitige Recht des einen Theils und seiner Nachkommen an den Landen des andern Theils und ein nicht gänzlich gebrochener Gesammtbesitz, ausgedrückt und vorbehalten werden, und in welchen zugleich das einem jeden einzelnen Gliede des gesammten Mannsstammes vorbehaltene volle Recht am Ganzen der Lande zu seinem Antheil für alle künftige Zeit bestätiget wird, befinden sich am Schlusse des Vertrags, und lauten wie folgt:

„Doch daß derselbe unser lieber Bruder, Wir und „unser beider männliche eheliche Leibs-Erben, und „desgleichen derselben Erben für und für, ohne Ab-„gang uff Ewigkeit, mit allen unsern Fürstenthum, „Landen und Leuthen, und Angehörungen in gesamb-

*) Lünig a. a. O. S. 237.

„ten Lehen, Erbhuldigung, Erbeinung, Hülff, Rath, „brüderlichen freundlichen und getreulichen Beistand „unzertrennet mit einander sitzen, seyn und „bleiben, das auch ernstlich mit Nothdurfft Verschrei„bungen versorgen und befesten, und als offt es „furder inzukunftig noth wird, erneuern sollen, da„mit das unvergänglich*) in Wesen bleibe.“

„Alßo bescheidelich, ob geschehe, daß unserer „einer ohne männlich eheliche Leibs-Erben, oder „dieselben, so er die ließe, fürt ohne männliche ehe„liche Leibs-Erben, abegingen (das Gott durch seine „Gnade nicht verhänge) daß alsdann des, oder „derselben ohne männliche eheliche Leibs-Erben „abegangen, gehabte und gelassene Fürstenthumb „und Lande und Leuth in und uff den andern, oder „sein männlich ehelich Leibs-Erben, so die Zeit „noch am Leben, Zustund ohne Mittel, und „ohne allen Eintrag einzunehmen, kommen und ge„fallen sollen, darnach furth, als das ihre, inne „zu haben, zu besitzen, zu behalten, zu genießen, „und zu gebrauchen, ohne alles Gefehrde.“

und am Schlusse,

nachdem ein jeder Theil versprochen, die Unterthanen, die auf den Antheil des andern kommen, ihren Pflichten zu entlassen:

„Doch unschedlich und ungreifflich unser allen, wie „obberührt vorbehaltener und ausgedruckter Erb-

---

*) Bei Lünig ließt man durch Druckfehler unmöglich, statt des in der Urkunde stehenden Wortes unvergänglich.

„huldigung, darin wir uff Ewigkeit mit einander „sollen und wollen sitzend bleiben, unverruckt, ge= „treulich und ohne Gefehrde.“

In dem zwischen dem Kurfürsten Johann Friederich und seinem Bruder Herzog Johann Ernst am 1. Februar 1542 geschlossenen Theilungs=Vertrag*) wurde in Ansehung des gemeinschaftlichen Rechts an den gesammten Landen dasselbe festgesetzt, und sodann folgendes verordnet:

„Denn da sich nach dem Willen des Allerhöchsten einiger Anfall an berührten Orten (der Albertinischen Linie) zutrüge; soll Unser lieber Bruder sammt Sr. Liebden Erben gleich Uns und Unsern Erben zu gleichem Antheil folgen, erben und succediren rc. denn was Sr. Liebden und derenselben Erben durch Todesfälle von denen Mitbelehnten künftig folgen möchte, solle Sr. Liebden und Ihren Erben durch diese erbliche Sonderung nicht benommen seyn, sondern wir von beiden Theilen die zugleich theilen und haben.“

Diese Worte bestimmen die Gleichheit der Rechte überaus deutlich, und zeigen, daß die Hausverfassung weder Einer Linie noch Einem Gliede des Hauses einigen Vorzug in der Erbfolge zugestand.

Die nächste, nach jener Haupttheilung und dieser Unterabtheilung, im Hause Sachsen vorkommende Verhandlung, bei welcher man etwas über die Grundsätze der Erbfolge festgesetzt zu finden erwarten kann, ist der Uebergang der Kurwürde auf die Albertinische Linie durch die Witten=

*) Lünig Reichs=Archiv im zuletzt angeführten Theile, S. 274.

berger Capitulation vom Jahre 1547 und die dadurch veranlaßten Verträge u. s. w.

Die Wittenberger Capitulation selbst*) enthält hierüber Nichts. Dagegen erklärt der vom Kaiser Karl V. dem Kurfürsten Johann Friederich und dessen Söhnen am 27sten August 1552 ertheilte Restitutionsbrief**) folgendes:

„declariren, ordnen und erklären auch hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, daß solche gesampte Lehenschaft unverrückt und unverändert bleiben, „und Sr. Liebden und ihre Erben hinfürter zu ewigen Zeiten miteinander in gesamter Lehenschaft sitzen, „und berührte ihre Land und Leute, von einem „Stamme auf den andern, **nach solcher Sipzahl, wie im Hause Sachsen vor Recht „gehalten und herkommen,** fallen und „erben sollen, **nach Inhalt ihrer alten väterlichen Theilung und Verträge,** so sie „**derhalben allwege mit einander gehabt und noch haben.**“

Diese Stelle ist in sofern äußerst wichtig, als sie eine von der höchsten gesetzgebenden Gewalt, dem Reichs-Oberhaupte und Oberlehnherrn, ausgegangene deutliche Bestätigung der dem Hause Sachsen zustehenden vollkommenen Autonomie für sein Familienrecht in sich faßt. Der Kaiser bestimmt in dieser Urkunde die Erbfolge der Seitenverwandten

---

*) Lünig Reichs-Archiv P. Spec. Cont. II. (des ganzen Werks VIII. Bd.) S. 280.

**) Ebendas. P. spec. (des ganzen Werks V. Bd.) anderer Theil S. 64.

(von einem Stamm auf den andern) nicht nach einer der im Reiche Geltenden privatrechtlichen Gesetzgebungen, weder nach dem Gemeinen noch nach dem Sächsischen Rechte, sondern ganz allein nach dem besondern für das Haus der Sächsischen Fürsten bestehenden und durch Herkommen oder Verträge begründeten, ohne dabei näher anzugeben, worin dasselbe bestehe. Es ist in dieser Stelle der Urkunde weder auf die Lineal- noch auf die Gradual-Erbfolge hingedeutet. Man nimmt zwar allgemein an, daß der Ausdruck Sippzahl (wörtliche Uebersetzung von Computatio graduum), die Erbfolge nach der Nähe des Grades bedeute. Dieses ist auch an sich vollkommen richtig, und ich kann daher der Meinung nicht beitreten, welche in einer der neuerlich über die Erbfolge im Gesammthause Sachsen-Gotha erschienenen Schriften*) dahin ausgesprochen worden ist, daß der Ausdruck Sippzahl etwas anderes bedeute. Wo daher dieses Wort allein und ohne Einschränkung gebraucht ist, z. B. wenn es nur heißt: nach Sippzahl, nach rechter Sippzahl, nach wahrer Sippzahl, so heißt dieses durchaus nichts Anderes, als nach der Nähe des Grades, und dann ist dieser Ausdruck dem Ausdrucke, nach Stämmen oder nach Linien, allerdings entgegengesetzt. In dem Restitutionsbriefe hingegen ist jenem Ausdrucke eine Beschränkung beigefügt. Es heißt darin: nach solcher Sipzahl wie im Hause Sachsen vor Recht gehalten rc. Da dieser Zusatz ganz überflüssig gewesen seyn würde, wenn der Kaiser die Absicht gehabt hätte, das Wort Sipzahl in seiner allgemein angenommenen Bedeutung gelten zu lassen; so ist es unverkennbar,

---

*) Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hause Sachsen überhaupt und in dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause insbesondere. Coburg 1822. In der Vorrede S. XI.

daß hier nicht diese gewöhnliche Bedeutung beabsichtigt worden ist, sondern, daß der gebrauchte Ausdruck nichts mehr und nichts weniger sagt, als: in Ansehung der Sippzahl (Computatio graduum) soll bei der Erbfolge der Seitenverwandten im Hause Sachsen künftig dasselbe gelten, was bisher zufolge der Hausverträge und des Herkommens deshalb gegolten hat. Das sagt aber eben so viel als: wenn bisher die Grade gezählt worden sind, und die Erbfolge auf der Nähe des Grades beruht hat, so soll es auch ferner so gehalten werden, und wenn die Grade bisher nicht gezählt worden sind, so soll es auch künftig so gehalten werden. Daher können aus dieser Urkunde allein weder die Vertheidiger der Lineal-Erbfolge, noch die der Gradual-Erbfolge einen Beweis für ihre Sätze nehmen, wenn sie nicht zugleich nachweisen können, worin für diesen Gegenstand das Herkommen und die Verfassung im Hause Sachsen bis zu dem Zeitpuncte der Ausstellung dieser Kaiserlichen Urkunde bestanden haben. Höchstens möchte die Vermuthung gestattet seyn, daß der dem Ausdrucke Sippzahl hinzugefügte, und die Allgemeinheit desselben beschränkende Beisatz dahin hätte deuten sollen, daß es im Erbfolgerecht des Hauses Sachsen einen Fall gebe, in welchem die gewöhnliche Gradberechnung nicht anwendbar sey, nehmlich die Concurrenz von Brüdern und Bruderskindern, wie bei dem Falle von 1410.

Immer bleibt der wichtigste Schluß, den man aus den deutlichen Worten dieser Urkunde ziehen kann, der: daß dieselben das Haus Sachsen keiner der bestehenden Privat-Gesetzgebungen unterwerfen, weder dem Römischen Recht, noch dem Sachsenrecht, noch dem Lehnrecht, sondern dasselbe vielmehr von der Einwirkung dieser Gesetzgebungen freisprechen und in seinen Erbfolge-Verhältnissen ganz an seine eigene auf Autonomie beruhende Hausverfassung weisen. Hierin scheint mir daher Z a c h a r i ä ' s Meinung, daß unter den Worten: „solcher Sippzahl wie u. s. w." das P r i v a t-

Sachsenrecht verstanden werden müsse, nicht begründet zu seyn.

Eben so wenig kann ich mich davon überzeugen, daß — wie derselbe Rechtsgelehrte glaubt*) — die angeführte Stelle des Kaiserlichen Restitutionsbriefs mit gewissen Verwahrungen, die von den Sächsischen Fürsten bei, dreißig und mehdere Jahre früher gehaltenen, Reichstagen eingelegt worden sind, in genauer Verbindung stehe. Herr Zachariä nennt in dieser Beziehung die Reichs-Abschiede von 1500, 1509 und 1521. Vom Jahre 1509 aber ist kein Reichsabschied vorhanden. In dem Reichsabschied von Worms 26. Mai 1521 kommt etwas vor, wodurch die irrige Vermuthung Zachariä's vielleicht erklärt werden kann, aber im mindesten nicht bestätigt wird. In diesem steht Art. 18 allerdings eine Verordnung, welche den zu einer Erbschaft mit Geschwistern concurrirenden Geschwisterkindern das Repräsentationsrecht einräumt, wegen welcher sich auf die vorhergegangenen Verhandlungen bei dem Reichstage vom Jahre 1500 bezogen wird, und in deren Gefolg das Reichs-Regiment noch in demselben Jahre ein besonderes Edict erließ, in welchem das Gesetz als allgemein geltend, und selbst die abweichenden Gewohnheiten einzelner Provinzen aufhebend, promulgirt wird. Es geht auch am Schlusse dieses Reichsabschiedes (1521) den Unterschriften der Kurfürsten, Fürsten und Stände folgende Bemerkung voraus:

„Art. 40. Doch hat unser Oheim, Herzog Friedrich von Bayern, dergleichen unser Oheim Herzog Georg von Sachsen, mit öffentlicher Protestation vor uns Kurfürsten, Fürsten und Ständen nicht anders in dieß nachfolgende Einschreiben der Fürst-

---

*) Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge ꝛc. S. 24.

lichen Personen, und sonst bewilligen wollen, dann ihnen, ihren Vättern und beiden Häusern, Bayern und Sachsen, an ihrer Session, altem Herkommen und Gebräuchen, unabbrüchig und unbegeben.

Aber man bemerke hier wohl das Wort Session. Dieses zeigt, daß die eigelegte Verwahrung sich, wenigstens zum Theil, auf die Rangordnung bei der in demselben Abschiede angeordneten Reihenfolge bezieht, in welcher die Fürsten an dem Reichs-Regimente Theil nehmen sollten. Denn, wenn die Protestation blos den Zweck gehabt hätte, in Sachsen das alte Sachsenrecht gegen die neue Einführung des Repräsentationsrechtes aufrecht zu halten, warum hätte da der Herzog von Bayern mit protestirt? und warum allein der Herzog von Sachsen und nicht auch der Kurfürst von Sachsen, der den Abschied mit unterschrieben hat?*)

Wäre aber auch die Protestation des Herzogs Georg von Sachsen mit auf die Erhaltung des Sachsenrechts in seinen Landen gerichtet gewesen; so kann man solche doch nur auf das wirkliche Subject dieser Gesetzgebung deuten, auf die Unterthanen, und nicht auf das regierende Haus, welches — wie sich durchgehends zeigt — sich derselben in seinen Erbfolge-Verhältnissen niemals unterworfen glaubte.

Der Kaiserliche Restitutionsbrief könnte die nächste Veranlassung geben, den Inhalt der Kaiserlichen Lehen-

*) Alle des Heil. Röm. Reichs gehaltene Reichstage, Abschiede und Satzungen ꝛc. von 1356 — 1654. Frankfurt 1707 Fol. S. 175. 177. 178.

briefe zu betrachten, in sofern darin über die Erbfolge-Ordnung etwas festgesetzt ist. Indessen behalte ich mir vor, dieser weiter unten zu gedenken, um hier die chronologische Ordnung der im Hause Sachsen selbst über diesen Gegenstand errichteten Urkunden und Handlungen nicht unterbrechen zu müssen.

Auf die Wiedereinsetzung des Kurfürsten Johann Friederich gründete sich der Naumburger Vertrag vom 24sten Februar 1554 *) welchen dieser geborene Kurfürst mit dem Nachfolger des in seine Rechte getretenen Moriz, dem damaligen Kurfürsten August, schloß, um die Besitzungs-Verhältnisse der beiden Hauptlinien auf das Neue zu bestimmen, nachdem dieselben durch die Wittenberger Capitulation bedeutend verändert worden waren. Dieser Naumburger Vertrag ist das letzte für diese beiden Hauptlinien (die Ernestinische und die Albertinische) gemeinschaftliche und allgemeine Hausgesetz.**)

Er enthält indessen, außer der Zusage daß die Erbverbrüderung mit den in dieselbe aufgenommenen Fürsten erneuert werden solle, durchaus gar keine die Erbfolge ausdrücklich zum Gegenstande habenden Bestimmungen; sondern betrifft bloß und allein Gegenstände des Landesbesitzes und verschiedener mit demselben verbundener Rechte.

---

*) Lünig's Reichs-Archiv. P. spec. (des ganzen Werks V. Bd.) anderer Theil S. 64.

**) Denn der sogenannte Zeitzer Vertrag vom 23. Julius 1567 betrifft nur die nähere Bestimmung der Gränzen und einzelner Gerechtsame. Dieser letztere Vertrag findet sich im Abdruck in Glafey Kern der Geschichte des Hauses Sachsen: vierte Aufl. in Quart. S. 873.

Merkwürdig aber ist, daß in Hinsicht auf diese Gegenstände des Mein und Dein, in diesem Vertrage, zum erstenmal (wie ich glaube) in Verträgen des Hauses, des Sächsischen Rechts gedacht wird. Es wird nehmlich am Schlusse desselben die Art und Weise festgesetzt, wie Irrungen und Gebrechen, die vielleicht künftig zwischen den Theilnehmern oder deren Erben und Nachkommen vorfallen möchten, gütlich verglichen oder durch den Weg Rechtens entschieden werden sollen. Da heißt es denn in Beziehung auf die in solchen Fällen zu beobachtenden Grundsätze:

„Da auch irgend Artickel fürfielen, die sich in die „Sächsische Recht in der Hauptsachen ziehen thä„ten, darin soll demselben Sächsischen Rechte nach „gesprochen werden."

Daß also das Sächsische Recht in gewissen zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie entstehenden Streitigkeiten als Entscheidungs-Norm in dem Naumburger Vertrage angenommen worden ist, scheint hiernach keinem Zweifel unterworfen zu seyn. Es entsteht nur die Frage, wohin die Paciscenten mit der Einschränkung gezielt haben, welche dem Hauptsatze in der Bestimmung: „Ar„tickel die sich in die Sächsischen Recht in der Hauptsache „ziehen" beigefügt ist. Offenbar müssen sie angenommen haben, daß auch Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen vorkommen könnten, auf welche das Sächsische Recht nicht anwendbar seyn würde. Welche Gegenstände aber diese betreffen können, darüber erklärt daß Hausgesetz sich nicht. Daher bleibt allerdings der Frage Raum: ob die Erbfolge-Ordnung im Fürstenhause, welche bis dahin nicht nach dem Sächsischen, sondern nach einem besondern bloß für das Haus geltenden Rechte beurtheilt worden war, vielleicht einer von den Gegenständen seyn möge, auf wel-

che man das Sächsische Privatrecht für nicht anwendbar gehalten hat?

Jedenfalls ergiebt sich aus der beschränkten und bedingten Art, wie der Naumburger Vertrag das Sächsische Recht in gemeinschaftlichen Irrungen angewendet wissen will, nichts weniger als daß man das Sächsische Privatrecht auch als Norm für die Erbfolge-Ordnung des Hauses betrachten müsse, wie Zachariä*) glauben machen will. Ganz auf dieselbe bedingte Weise verordnet der von demselben Rechtsgelehrten angeführte Vertrag zwischen den Häusern Weimar und Gotha vom 18ten Junius 1657 (gewöhnlich der Grafen- und Herren-Receß genannt) daß in Streitigkeiten zwischen beiden Häusern, welche zum Proceß kommen würden, „das übliche Sächsische Recht, da „irgend ein oder der andere Articul einfie„le, der sich in dasselbige in der bemelten „Sache ziehen thäte, beobachtet werden solle." Es ist aber hier um so gewisser nicht von der Erbfolge-Ordnung die Rede, sondern nur von einzelnen Rechten und Vortheilen im Besitzthume, welche streitig werden könnten, als der ganze Vertrag sich bloß auf solche Gegenstände, die aus einer bereits früher regulirten Erbtheilung herrührten, bezieht. Auf diese Gegenstände allein kann daher der Ausdruck: „die bemelte Sache„ gezogen werden.**)

*) Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge ꝛc. S. 6.

**) Dieser Vertrag findet sich gedruckt in einer Weimarischen Deduction: deductio juris et facti in Sachen S. Weimar contra Schwarzburg-Arnstadt 1712. Fol. Beil. 2.

II.

Die Ernestinische Linie allein.

Die bisher erwähnten Verhandlungen betrafen das ganze Haus Sachsen und die Verhältnisse der beiden Hauptlinien, der Ernestinischen und Albertinischen, zu einander. Ich gehe nunmehr zu den Erbfolge-Verhältnissen der Ernestinischen Linie in sich selbst, oder ihrer Nebenlinien unter sich, über.

Der erste Fall eines in dieser Linie errichteten Erbvertrags ist die Theilung der Lande zwischen den beiden Brüdern, dem Kurfürsten Johann Friederich, und dem Herzog Johann Ernst, und der darüber zu Torgau 1. Febr. 1542 errichtete Vertrag.*)

Dieser Torgauer Vertrag enthält in Ansehung der Erbfolge weit weniger, als der zwölf Jahre später geschlossene Naumburger, und es wird darin, in ähnlichen Ausdrücken wie in dem letztern, nur so viel erklärt: daß die Theilung keinem der beiden Brüder in Hinsicht auf sein Recht an der Gesammtheit der Lande und an den möglichen Anfällen von der Albertinischen Linie nachtheilig seyn solle.

Die nächste Theilung im Ernestinischen Hause erfolgte im Jahre 1572 zwischen den Söhnen des Herzogs Johann

---

*) Lünig's Reichs-Archiv P. spec. Cont. II. p. 274.

Friederich des Mittlern und ihrem Oheim dem Herzog Johann Wilhelm. Die darüber errichteten Urkunden und Verträge haben aber nur die Theilung der Länder, Einkünfte und Gerechtsame zum Gegenstande, und erwähnen der künftigen Erbfolge-Rechte nicht.*)

Hierauf theilten wieder die beiden Söhne Johann Friederichs, die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst, die ihnen zusammen bei dieser letzten Theilung zugefallenen Lande unter sich, und errichteten deshalb am 4ten December 1596 einen vom Kaiser Rudolf II. am 7. März 1597 bestätigten Erbvertrag.**) In diesem wird der künftigen Successionsfälle mit folgenden Worten gedacht:

„Was aber die Succession und Anwartung belan„gen thut, so Uns und Unserm Bruder oder Un„sern beiderseits Erben durch Todesfälle zukommen „möchten, darinnen wollen wir Uns den Rechten „und Herkommen gemäß erzeigen, und nach dem„selben allenthalben richten.

Hieraus geht also nur so viel hervor, daß diese Herzoge für ihren besondern Zweig, von welchem sie zwei neue Nebenzweige bildeten, nichts Besonderes von dem Herkommen des ganzen Hauses Abweichendes festsetzen wollen.

---

*) Gedruckt in einer Deduction unter dem Titel: Wahre Beschaffenheit des zum Amte Coburg und desselben Anschlag gehörenden Gerichts Neustadt u. s. w. (gegen S. Meiningen) 1736 Fol. Beil. 2 E.

**) Gedruckt in der Deduction: In jure et facto gegründete Gegen-Deduction in Sachen Schwarzburg-Arnstadt contra Weimar 1716 Fol. Beil. 15 E.

Ferner geht daraus hervor, daß sie ein durch Herkommen in ihrem Hause bestehendes Recht anerkennen. Dieses muß daher dasjenige seyn, nach welchem sich das Haus in den zunächst vorhergegangenen Fällen gerichtet hatte.

Eine anscheinend merkwürdige Stelle enthält der Vertrag, der am 7ten August 1599*) von den sämmtlichen damals lebenden Herzogen von der Ernestinischen Linie, zu Ausgleichung verschiedener Streitigkeiten unter ihnen, geschlossen wurde. Zu Erläuterung dieser Stelle muß folgendes voraus geschickt werden.

---

*) Dieser Vertrag ist gedruckt zu finden in Arndts Archiv der Sächsischen Geschichte. Th. 3. S. 412.

Johann Friederich
Kurfürst
† 1554.

- Johann Friederich II.
  Herzog
  † 1595
  - Johann Casimir
  - Johann Ernst
- Johann Wilhelm
  Herzog
  † 1573
  - Friedrich Wilhelm
  - Johann

Herzog Johann Friederich II., ältester Sohn des der Kurwürde beraubten Kurfürsten Johann Friederich, bildete mit seiner Nachkommenschaft die ältere Linie des Ernestinischen Hauses, Johann Wilhelm mit der seinigen die jüngere. Die ältere Linie hatte daher, in dem Falle des Aussterbens des Albertinischen Hauses, allein Anspruch auf die Nachfolge in diejenigen Länder des letztern, welche nach Erstgeburts-Recht vererbt wurden, die Kurlande. Als Herzog Johann Friederich II. in die Reichsacht verfal-

len, und, nach der Einnahme seiner Festung Gotha, in die Gefangenschaft geführt worden war, entsetzte der Kaiser ihn und seine Nachkommen nicht nur der Regierung und des Landbesitzes, sondern auch aller Vorrechte und Anwartschaft welche die Primogenitur gewährte, und trug sie auf den jüngern Bruder Johann Wilhelm und seinen Stamm über.

Im Jahre 1570 aber milderte der Kaiser durch ein den Herzogen Johann Casimir und Johann Ernst ertheiltes Restitutions-Decret diesen Ausspruch, indem er diesen Söhnen Johann Friederichs ihr Land wieder verlieh. Die Rechte der Primogenitur aber gab er ihnen nicht zurück, sondern ließ sie bei dem jüngern Stamme.*)

Auf diesen Umstand bezieht sich der 1. Arikel des erwähnten Vertrags vom Jahre 1599. Es wird darin gesagt, daß die Herzoge des ältern Stammes, da sie selbst sich an dem Kaiser und Reiche nicht vergriffen, und keine Strafe verwirkt hätten, von der erfolgten Restitution erwartet hätten, die ihnen zustehenden Aussichten für künftige Fälle wieder zu erlangen, und hier heißt es:

„darumb wir auch vor billig erachtet, daß in künf„tigen Fällen die jura sanguinis in Acht genom„men, und weil wir mit Unsern freundlich lieben „Vettern, Herzog Friederich Wilhelm und Herzog

*) Den Restitutionsbrief findet man in Joh. Gerh. Gruner's Einige zur Geschichte Johann Friederichs des Mittlern H. z. S. gehörige mit ungedruckten Urkunden belegte Nachrichten. Coburg 1785. S. 374; und die Anwartschaft für Herzog Johann Wilhelm und seine Linie bei Lünig Reichs-Archiv. P. spec. (des ganzen Werks V. Band) Anderer Theil S. 272.

„Johannsen zu Sachsen allenthalben in paritate
„gradus stünden, zum wenigsten auch die aequitas
„successionis observiret und zugelassen würde; weil
„Wir Uns aber hernachmals erinnert, daß diese
„Dinge nicht nach der paritate gradus, sondern
„vielmehr der Kaiserlichen Concession und Beleh=
„nung zu richten, Ihro Kaiserl. Majestät aber in
„der anno 70 Uns aus Gnaden ertheilten Restitution
„die Angefälle expresse ausgezogen und vorbehalten,
„auch damit Unserer geliebten Herren Vettern Herrn
„Vatern, weiland Herzog Johann Wilhelmen zu
„Sachsen christmilder Gedächtniß, allergnädigst
„begnadet; so haben Wir es auch billig dabei be=
„wenden und bleiben lassen, und ist Alles dahin
„gerichtet, daß gemelte Unsere freundliche liebe Her=
„ren Vettern, Herr Friedrich Wilhelm und Herr
„Johanns Gebrüdern vor sich und ihre männliche
„Leibes=Lehns=Erben, solch jus primogeniturae,
„und alles was deme anhanget, desgleichen den
„Vorgang an dem Kurfürstenthumb Sachsen, auch
„dem Fürstenthum Hessen und Grafschaft Henne=
„berg, vermöge der erfolgten Kaiserlichen Beleh=
„nung auch hinfürder geruhig haben, behalten, und
„daran durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen
„nicht gehindert, perturbirt, belanget, noch ange=
„fochten werden sollen."

Diese Stelle nenne ich nur um deswillen merkwürdig, weil darin die Paritas gradus genannt wird, ein Ausdruck, dessen man in allen früheren der Erbfolge gedenkenden Hausverträgen sich nicht bedient hat; daher könnte wenigstens die Frage aufgeworfen werden, ob das Anführen der Paritatis gradus von Seiten der Söhne Herzogs Johann Friederich etwas für die Erbfolge nach Nähe des Grades, oder auch ob das Zurückweisen des darauf gegründeten

Anspruchs von Seiten der Söhne Herzogs Johann Wilhelm Etwas gegen dieselbe beweise?

Mir scheint, daß, so wie der Paritatis gradus hier gedacht ist, daraus gar Nichts gefolgert werden kann, weder für den Satz, daß dieselbe als Erbfolge-Regel im Hause Sachsen gegolten habe, noch gegen denselben. Man sieht leicht aus dem ganzen Zusammenhange des Textes, daß die Herzoge Johann Casimir und Johann Ernst sich in der vorliegenden Verhandlung dieses Ausdrucks nur bedient haben, um das Unrecht recht lebendig darzustellen, das ihnen durch die Entziehung der Anwartschaft auf die Succession in Landes-Anfällen von einem verwandten Hause zugefügt worden war. Es ist uns, — scheinen sie sagen zu wollen — nicht nur das Vorzugsrecht genommen worden, welches uns die Primogenitur unserer Linie gewährte, sondern auch dasjenige Recht, welches uns die Verwandtschaft allein schon gewährt, und in welchem wir, in Hinsicht auf die Verwandtschafs-Verhältnisse, unsern Vettern der jüngern Linie völlig gleich zu achten sind. Darauf erwiedern diese letzteren, daß es hier nicht auf Parität des Grades ankomme, sondern auf die Kaiserliche Concession und Belehnung, weil nehmlich — wie sich aus dem Zusammenhange ergiebt — von der Anwartschaft auf die Kur Sachsen die Rede war, welche der goldenen Bulle und den Lehnbriefen zufolge nur nach Erstgeburts-Recht vererbt wurde; daher in Ansehung dieser, sobald das Primogenitur-Recht der Linie des Herzogs Johann Friederich entzogen war, alle übrigen verwandtschaftlichen Verhältnisse dieser Linie weiter nicht in Betrachtung kommen konnten. Man kann daher diese Zurückweisung des, nur scheinbar auf Grad-Nähe gegründeten Anspruchs der Herzoge der älteren Linie, auch nicht zu Gunsten der Lineal-Succession deuten, weil ein Anspruch, den der Grundsatz dieser letztern ihnen gewährt hätte, selbst durch die Entziehung des Primogeni-

tur=Rechts nicht verloren gegangen seyn würde. Daraus aber ergiebt sich eben deutlich, daß hier nur allein von der Anwartschaft auf die Kur die Rede gewesen seyn kann.

Der Vertrag vom 13ten November 1603 über die Theilung zwischen den Enkeln des Herzogs Johann Wilhelm, Söhnen des Herzogs Friederich Wilhelm, und ihrem Oheim Johann, jüngerm Sohne des Erstern, durch welche das damalige Altweimarische Haus sich in die zwei Linien Altenburg und Weimar spaltete, enthält Nichts über die künftige Erbfolge=Ordnung zwischen beiden Linien.

Die diesem Vertrage vorhergegangenen Verhandlungen bieten indessen einige Bemerkungen dar, welche die Ansicht über Erbfolge und Theilung der Lande überhaupt die im Hause Sachsen obwaltete, betreffen. Der gemeinschaftliche Stammvater der theilenden Fürsten, Herzog Johann Wilhelm, hatte nehmlich in seinem letzten Willen bestimmt, daß bei einer vorzunehmenden Theilung zwischen seinen beiden Söhnen zwei gleiche Theile von den gesammten Landen gebildet, und über dieselben das Loos gezogen werden sollte, dagegen solle keiner der Erben Streit erheben,

> „auch nicht anziehen, daß dem Jüngern die Wahl „gebühret, nach Ordnung der Rechte.“

Diese Verordnung beweist, daß das Haus Sachsen sich nicht dem Privat=Sachsenrecht (welches dem Jüngern die Wahl zubilligt) unterworfen, sondern vielmehr sich die Autonomie in seinen Familien=Sachen schlechterdings vorbehalten und sichern wolle; wofür sich in der Folge noch mehrere Beweise finden werden.

Ferner geht aus diesem väterlichen Testamente und aus den Theilungs-Verhandlungen selbst hervor, daß in diesem Hause damals der Primogenitur der Personen und Linien durchaus in Nichts ein Vorzug eingeräumt wurde, die mit der Kurwürde und den Kurlanden verbundenen Vorrechte allein ausgenommen.

Eben so geht daraus hervor, daß der Vorzug, den die Nähe des Grades gewährt, allerdings in Hinsicht auf Führung der Vormundschaften anerkennt, und als Hausverfassungsmäßig betrachtet wurde, indem nach dem Tode des Herzogs Johann Wilhelm, der Kurfürst August von Sachsen als nächster Agnat und gegen die Verordnung des Testaments des verstorbenen Herzogs, die Vormundschaft über dessen hinterlassene unmündige Prinzen für sich forderte und erhielt.

Die Berathungen, welche bei Gelegenheit dieser Theilung statt fanden und die Gutachten, die darüber gegeben wurden: wie zu verhüten seyn möchte, daß die Länder künftig in noch kleinere Theile zerstückt würden, zeigen sehr deutlich, daß bis auf jene Zeit im Herzoglichen Hause noch kein Erbfolge-Princip feststand, mittelst dessen rechtlich auf Verhinderung solcher weitern Zerstückelung hätte hingewirkt werden können, weder das eine solche möglichen Falles beschränkende Prinzip der Gradual-Succession, noch das sie vollkommen unmöglich machende Prinzip der Primogenitur-Lineal-Succession; und daß vielmehr die Theilung der Lande — man möchte sagen ins Unendliche — als verfassungsmäßig denkbar angesehen wurde.*)

---

*) Ueber diese Theilung sehe man deren mit Actenstücken belegte Geschichte in B. von Hellfeld Beiträgen zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen. Th. 2. S. 110 folg. insbesondere S. 115. 133. 134, und den Vertag selbst im Abdruck S. 187.

Nach der Theilung vom Jahre 1603 bestanden im Ernestinischen Hause Sachsen vier Linien: 1. Coburg, in der Person des Herzogs Johann Casimir; 2. Eisenach, in der Person des Herzogs Johann Ernst; beide waren Söhne von Herzog Johann Friederich dem Mittlern; 3. Altenburg, in den Söhnen des Herzogs Friederich Wilhelm, und 4. Weimar in der Person ihres Oheims, des Herzogs Johann. Die Herzoge der beiden ersten Linien, welche man zusammengenommen die Fränkische Linie zu nennen pflegt, waren kinderlos, und der Anfall ihrer Länder an die jüngere oder Thüringische Linie wurde nach dem im Jahre 1633 erfolgten Tode des ältern von beiden, Johann Casimir, als nahe bevorstehend betrachtet, und daher über die Erbfolge in dieselben im Voraus verhandelt. Die folgende Tafel zeigt den Stand des ganzen Hauses zur Zeit dieser Verhandlungen:

Johann Friederich
Kurfürst
† 1554.

Johann Friederich der Mittlere
Herzog † 1595

Johann Casimir
zu
Coburg
† 1633.

Johann Ernst
zu
Eisenach

Johann Wilhelm
Herzog † 1573

Friederich Wilhelm
zu
Altenburg
† 1602

Johann Philipp
1

Friederich Wilhelm II.
2

Johann
zu
Weimar
† 1605

Wilhelm.
1

Albrecht.
2

Ernst.
3

Bernhard.
4

Der Vertrag zwischen den zwei Prinzen der Altenburgischen Linie Johann Wilhelm und Friederich Wilhelm II. eines, und den vier Prinzen der Weimarischen Linie: Wilhelm, Albrecht, Ernst und Bernhard andern Theils, über die künftige Erbfolge in die Lande der Fränkischen Linie, kam, nachdem Herzog Johann Casimir 1633 gestorben war, am 2ten März 1634 zu zu Eisenberg zu Stande. *)

Dieser Vertrag wurde nicht bloß für die erwähnte Erbfolge-Angelegenheit, sondern hauptsächlich deshalb errichtet, um mehrere aus der zwischen Altenburg und Weimar im Jahre 1603 errichteten sehr ungleichen Theilung entstandenen Streitigkeiten auszugleichen. Am Schlusse desselben wurde aber zugleich diese Erbfolgesache im Voraus regulirt. In Beziehung auf diese besteht das Wesentliche des Vertrags darin, daß die Coburg-Eisenachischen Lande in Sechs gleiche Theile getheilt wurden, von denen die aus vier Gliedern bestehende Weimarische Linie zwei zum Voraus erhalten, und sodann über die vier anderen von beiden Linien geloost werden sollte. Die sich hierauf beziehenden Worte des Vertrags lauten, wie folgt:

Art. 14.

„Allermaßen auch unter währenden Tractaten wohlgemeynte Erinnerung geschehen, daß wegen künftiger Coburg- und Eisenachischen Succession, als die nunmehr nach Gottes Willen ufm Fall beruhet, allerhand gefährliche Distractiones zu besorgen, wenn nicht denselben vermittelst christlich und billi-

*) Gedruckt bei Lünig Reichsarchiv P. spec. Cont. II. (des ganzen Werks VIII. Bd.) S. 426.

ger Vereinbarung in Zeiten entgegen getrachtet würde, so ist bey gepflogener Deliberation dieses Mittel, welches Wir Uns dann beyderseits freundlich wohlgefallen lassen, in Vorschlag kommen: daß Unser Herzog Johann Philippsen Altenburgische Linie an den Coburg- und Eisenachischen Fürstenthümern, auf begebenden Fall, welchen doch der allmächtige Gott noch lange Zeit gnädig verhüten wolle, Zwey Sechstheil, Unser Herzog Wilhelms Fürstlich Weimarische Linie aber Vier Sechstheil, und zwar beederseits mit allen Pertinentien, Actionen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen, es sey Lehen oder Erbe, aus bewegenden Ursachen, zu gewarten haben solle; bey welchem modo succedendi es auch alsdann verbleibet, wenngleich Ein oder mehr Häupter in Unsern beeden Häusern, ehe und zuvor die Coburgische Eisenachische Succession sich eröffnet, durch Gottes unwandelbare Vorsehung über Verhoffen mit Tode abgehen würden."

und Art. 19.

„Wenn nun die Occupation obgehörter Maaßen erfolget (dieses beziehet sich auf einige im Art. 16 wegen der Besitzergreifung genommenen Verabredungen), wollen sodann Wir Herzog Johann Philipps und Herzog Wilhelm die Haupttheilung ungesäumt, und zum längsten innerhalb drey Monaten vor die Hand nehmen, und solche soviel möglich und thunlich, nach den alten Portion-Büchern reguliren.

Vor allen Dingen aber drey gleiche Portiones machen, ein Drittel davon aussetzen, die Fürstliche

Residenzen Coburg und Eisenach in die andern zwey Drittel bringen, und darüber das Loos werfen; welch Fürstenthum Einem oder dem andern solchergestalt zukommen wird, das soll ihm ohne einzige Widerrede eingeräumet, und Uns Herzog Wilhelm der ausgesetzte Drittheil zu Erfüllung der Uns gebührenden Vier Sechstheil überlassen, auch dadurch obverstandene (nehmlich bey der Besitznahme Art. 16) provisional Mutirung, als welche nur auf eine wenige Zeit angesehen, hinwieder abgeschaffet werden."

Betrachtet man diese Theilung in ihrem Erfolge, so erweckt sie allerdings und ganz natürlich die Vorstellung, daß der Erbanfall um deswillen in sechs gleiche Theile getheilt worden sey, weil sechs dem Erblasser in völlig gleichem Grade verwandte Häupter als Erben dastanden. Da diese Häupter aber zwei verschiedenen Linien angehörten, und in diesen beiden Linien ungleich vertheilt waren, zwei in der Altenburgischen und vier in der Weimarischen Linie; so müßte man im Grunde in dieser Theilung das Princip der Erbfolge nach der Nähe des Grades, ohne alle Rücksicht auf das Lineal-Verhältniß, als rein dastehend erkennen.

Wenn aber gleich in diesem vorliegenden Falle das Resultat der Erbfolge dasselbe war, wie solches die Succession nach der Nähe des Grades ergeben haben würde; so kann man doch nicht annehmen, daß das Princip der Gradual-Succession selbst von den Paciscenten als bestehendes Hausgesetz anerkannt worden sey, und eben so wenig, daß diese die Absicht gehabt haben, dasselbe für die Zukunft zum Hausgesetze zu machen. Gegen diese beiden Vorstellungen sprechen die Worte und der Geist des Vertrags deutlich.

Einmal zeigt schon der Eingang des Art. 14, daß Ungewißheit über das Erbfolgerecht obwaltete, und daß folglich ein deutliches Hausgesetz darüber nicht vorhanden war; weshalb die Interessenten bei Zeiten zu dem Mittel eines Vergleichs schritten, der Streitigkeiten verhindern sollte. Ein Vergleich aber macht kein Recht.

Zweitens sagt der Vertrag, daß die in demselben festgesetzte Theilungsart „aus bewegenden Ursachen“ angenommen worden sey. Dieser Zusatz ist bedeutungsvoll, und es würde dessen nicht bedurft haben, wenn die Theilungsart an sich schon gesetz- oder verfassungsmäßig gewesen wäre; oder wenn der vorliegende Fall eine Regel für die Zukunft hätte begründen sollen. Besonders würde das letztere in dem Vertrage ausdrücklich zu bemerken gewesen seyn.

Drittens verordnet der Vertrag, daß die Theilungsart bestehen solle, wenn auch vor dem wirklichen Landesanfall, der dessen Gegenstand ausmacht, durch Tod eine Veränderung in der Häupterzahl der damaligen Paciscenten vorgehen würde. Diese Bestimmung zeigt allzudeutlich, daß die bei Errichtung des Vertrags bestehende Zahl der Häupter unter den Erben nicht der erste und einzige Grund gewesen seyn kann, auf welchem die damals beliebte Theilungsweise beruhete, denn das Erbrecht tritt doch nicht eher als beim Todesfall des Erblassers ein; also würde nur die bei dem damals ungewissen Zeitpuncte des Todes von Herzog Johann Ernst zu Coburg-Eisenach bestandene Zahl der Häupter in den beiden Linien Altenburg und Weimar die richtige Theilungsnorm gegeben haben, wenn man eine reine Gradual-Erbfolge wirklich beabsichtigt hätte.

Es erscheint daher ein Umstand, welchen der Verfasser einer über die Succession in die Gotha-Altenburgischen

Lande erschienenen Schrift*) hervorhebt, als sehr wahrscheinlich; daß nämlich der Weimarischen Linie in dem Vertrag von 1634 ein größerer Antheil an dem bevorstehenden Coburg-Eisenachischen Anfall um deswillen zugesichert wurde, um sie für die bei der Abtheilung mit der Altenburgischen im Jahre 1603 offenbar erlittene Verkürzung zu entschädigen, was sich auch aus der ganzen Tendenz des Vertrags und aus dem Inhalt seiner übrigen Artikel ziemlich deutlich ergiebt. Man wird auch zugeben müssen, daß in dem Vertrage von 1634 das Princip der Lineal-Erbfolge immer noch deutlicher hervortritt, als das der Gradual-Erbfolge, indem die Bestimmung der Unveränderlichkeit der Theilungsnorm, selbst für den Fall eingetretener Veränderung in der Zahl der Häupter, noch vor wirklich erfolgtem Erbanfall, sehr deutlich für das Linealprincip spricht; denn es konnte möglicherweise der Fall eintreten, daß bei dem Anfall von den Häuptern in der Weimarischen Linie etliche abgegangen wären, und von denen in der Altenburgischen keines.

Dieses geschah indessen nicht, die paciscirenden Fürsten erlebten sämmtlich den durch des Herzogs Johann Ernst Tod am 25. October 1638 erfolgten Anfall, und theilten sich zwei Jahre später in denselben, nach den im Vertrage von 1634 genommenen Verabredungen.

Ehe dieser weiteren Theilung gedacht wird, ist es nöthig, noch eines darüber zwischen den Gliedern der Wei-

---

*) Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem Herzoglichen Hause Sachsen überhaupt und in dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause insbesondere. Coburg 1822. §. 14 und 15 — dort ist der Vertrag von 1634 irrig als vom 2. September angegeben; er ist vom 2. März.

marischen Linie unter sich im Voraus errichteten Vertrags zu erwähnen, welcher Einiges den Gegenstand dieser Abhandlung nahe betreffende und beleuchtende enthält. Dieser zwischen den Herzogen Wilhelm Albrecht, Ernst und Bernhard von Weimar am 23. März 1634 errichtete Vertrag ist folgenden wörtlichen Inhalts:

„Als wir uns erinnert, daß in der zwischen Uns und den Hochgebornen Fürsten, Unseren freundlichen geliebten Vettern Altenburgischer Linie den 2ten hujus zu Eisenberg, wegen derer aus dem Erbtheilungs-Vertrage herrührenden Differentien aufgerichteten Vergleichung, unter anderen ausdrücklichen versehen worden, es sollten uns an künftiger Coburg-Eisenachischer Succession zwei Dritheil, oder vier Sechstheil zukommen, wenn gleich Ein oder mehr Häupter in unseren beiden Häusern ehe und zuvor sich solche Succession eröffnete, nach Gottes Willen mit Tode abgehen würden; so haben wir vor gut, nützlich und rathsam befunden, auch unter Uns selbsten dießfalls zu Verhütung allerhand Disputats und Mißverstandes, gewisse Anstalt zu machen, wie es gehalten werden solle, wenn Unsers Mittels ein Todesfall (welchen Gott der Allmächtige nach seinem väterlichen Willen noch lange verhüten wolle) bei Lebzeiten des auch Hochgebornen Fürsten Unsers freundlichen geliebten Vetters und Herrn Vatters Herrn Johann Ernstens des ältern, Herzogen zu Sachsen ꝛc. über Verhoffen ereignen möchte. Vereinbaren, verwilligen und vergleichen demnach Uns kraft dieses, samt und sonders, uf gepflogene freundbrüderliche Unterredung und vorgehabten reifen Rath, daß hinführo uf solchen verhofften Fall da einer unter Uns, nach Gottes unwandelbarem Rath, von dieser Welt durch den

zeitlichen Tod abgefordert, und Einen oder mehr männliche Leibes-Lehens-Erben verlassen würde, dieselben an des Herrn Vaters Stelle treten und seine ganze Portion an berührten zwei Drittheilen an Landen und Leuten im Coburgischen und Eisenachischen Fürstenthum nichts weniger bekommen sollen, als dieselbe Dero Herrn Vater, wenn er den Successionsfall selbst erlebt, gebühret hätte; jedoch soll diese Unsere sonderbare freundbrüderliche Vergleichung künftig auf andere dergleichen Fälle durchaus nicht gezogen werden, sondern allerdings unpräjudicirlich und unnachtheilich seyn."

Der Geist und Zweck dieses Vertrags ist so klar und einfach, wie sein Inhalt. Die Fürstlichen Paciscenten wollen für den Todesfall Eines jeden unter ihnen vor erfolgtem Coburg-Eisenachischen Erbanfall den Kindern des verstorbenen Bruders das jus repraesentationis sichern. Sie setzen also voraus, daß dieses Recht nicht schon gesetzlich gesichert ist. Das Römische oder gemeine Recht hätte aber dasselbe schon gesichert, wenn sie dieses auf ihre Hausverhältnisse für anwendbar gehalten hätten. Dieses müssen sie aber auf diese Verhältnisse nicht für anwendbar gehalten haben. Haben sie es in dem gedachten Falle nicht für anwendbar gehalten, so konnten sie es auch nicht für anwendbar halten in Successionsfällen zwischen entfernteren Verwandten. Folglich konnten sie auch die Erbfolge nach der Nähe des Grades, die das Römische Recht in entfernteren Verwandtschafts-Graden verordnet — wenigstens nicht um deßwillen, weil dieses Recht sie verordnet, für ihr Haus anwendbar erachten.

Sie wollten aber auch der Möglichkeit entgegen wirken, daß man vielleicht, den Kindern eines unter ihnen zum Nachtheil, den Grundsatz des Privat-Sachsenrechts

„Bruder schließt Bruderkinder aus“ entgegenstellen möchte. Sie erkannten also auch das Sachsenrecht nicht für anwendbar auf ihre Hausverhältnisse.

Sie wollten aber, indem sie in diesem Vertrage ganz autonomisch handelten, der so heilig gehaltenen und in allen Haussachen hergebrachten Autonomie ihrer Nachkommen nicht zu nahe treten, durchaus kein Gesetz für die Zukunft, sondern nur eine Anordnung für den nächsten bevorstehenden Fall aufrichten; darum setzten sie ausdrücklich fest, daß diese Anordnung in der Zukunft nie zum Präjudiz gereichen solle.

Sie haben also hier eine Linealfolge für den nächsten Fall angeordnet, ohne das Linealprincip anzuerkennen; sie haben etwas gethan, um die Anwendung des so strengen Sächsisch privatrechtlichen Gradualprincips zu verhindern, ohne jedoch zu verstehen zu geben, als ob sie sonst dieses Gradual-Princip anerkannt hätten.

Wenn in diesem Vertrag ein für die Zukunft anwendbarer Grundsatz läge, wie würde Herzog Ernst von Gotha, einer der Mitpaciscenten, so kurze Zeit nachher bei dem Altenburgischen Anfall im Jahre 1672, die Grundsätze haben aufstellen können, auf welche er damals seine Ansprüche stützte?

Der nach erfolgtem wirklichen Anfall der Coburg-Eisenachischen Lande an die Linien Altenburg und Weimar zwischen denselben errichtete Haupttheilungs-Vertrag vom 13. Februar 1640 enthält nichts weiter über das dabei beobachtete Princip, und eben so wenig über Grundsätze der künftig zwischen beiden Häusern zu beobachtenden Succesions-Rechte.*)

*) Er ist gedruckt in deductio juris et facti in Sachen Sachsen-

Bald nach dieser Theilung, am 12. September 1641 theilten auch die in der Weimarischen Linie noch vorhandenen drei Herzoge Wilhelm, Albrecht und Ernst ihre gesammten Lande unter sich, woraus die Linien Weimar, Eisenach und Gotha entstanden. Der darüber errichtete Vertrag*) enthält im Art. 6 die in mancher Hinsicht merkwürdig gewordene, späterhin aber aufgehobene Anordnung eines für gewisse gemeinschaftliche Angelegenheiten dem an Jahren ältesten Herzoge im Gesammthause übertragenen Directoriums,**) und des demselben dafür überlassenen Nießbrauchs des Amtes Oldisleben. Bei dieser Anordnung wird ausdrücklich bemerkt, daß dieses Directorium bloß vom natürlichen Alter abhängig seyn und dabei weder auf den Unterschied der Linien noch auf den der Verwandtschaft Rücksicht genommen werden solle.

Ferner enthält er über künftige gemeinschaftlich zu verwaltende oder zu theilende neue Anfälle folgende Verordnung:

Weimar contra Schwarzburg-Arnstadt. 1712. Fol. Beil. F. 6. — ingl. in Sam. Lucii Succinctae animadversiones ad Guilh. Ferd. L. B. Bachoff ab Echt de justitia praescriptionis circa bona sub pacto retrovenditionis alienata. Beil. 6.

*) Gedruckt bei Lünig Reichs-Archiv P. spec. Cont. II. (VIII. Bd.) S. 438, wo irrig der 22. September als datum angegeben ist.

**) Ein solches Directorium war schon früher für den jedesmal an Jahren Aeltesten festgesetzt worden, in einem Vertrag, welchen dieselben Herzoglichen Brüder, über die noch gemeinschaftliche Administration ihrer Lande am 19ten März 1629 geschlossen hatten.

Art. 11.

„Ferner ist verglichen worden, daß wenn ins Künftige bei Unserer Posterität es wieder zu Eines oder des andern Theiles Landes-Gemeinschaft kommen sollte, daß man darinnen so lange nach den Exempeln, wie es bishero unter Uns gehalten, verharren solle, bis so viel Lande anfielen, daß man Fürstliche Portiones welche zur selben Zeit **nach Anzahl der Fürstlichen Personen und andern Umständen**, zu ermäßigen, mache, und also zu einer erblichen und Fürstlichen Landes-Theilungen, oder doch zu einer ansehnlichen Landes-Oerterung füglich kommen könnte, u. s. w.“

Diese Verordnung zeigt nur ebenfalls, wie wenig feste Successions-Grundsätze damals im Hause angenommen waren, und daß man wenigstens eine Theilung der Lande in sehr viele Portionen weder für unthunlich noch für verfassungswidrig ansah.

Die nach Herzog Albrechts von Eisenach unbeerbtem Tode zwischen seinen Brüdern den Herzogen Wilhelm von Weimar und Ernst dem Frommen von Gotha gemachte Theilung seiner Lande bietet ebenfalls Nichts dar, was die Erbfolge-Grundsätze bei Anfällen an entferntere Collateralen näher bestimmt, indem der Theilungs-Vertrag vom 30. März 1645*) davon nicht das Mindeste enthält.

---

*) Dieser ist gedruckt in der Deduction unter dem Titel: Zuverlässigere Reductio des vor das Hochfürstliche Haus S. Meiningen anno 1721 repräsentirten Status causae über die S. Coburg-Eisenberg und Römhildischen Successions-Differenzien 1724. Fol. Beil. 36. E.

Während so wenig feste Grundsätze über die Erbfolge der Seitenverwandten im Hause Sachsen bestanden, erlosch der älteste der beiden Hauptzweige des Ernestinischen Stammes, die Altenburgische Linie, mit dem Tode des unvermählten und noch minderjährigen Herzogs Friederich Wilhelm III. am 14. April 1672. Das Verwandtschafts-Verhältniß der überlebenden Stammes-Glieder zu dem letzten Fürsten der erloschenen Linie war ein bis jetzt in den Erbfällen des Hauses noch nicht vorgekommenes, daher die Abwägung des Erbfolgerechtes die schwierigste. Die folgende Tafel zeigt den Stand der Prätendenten.

Johann Wilhelm
† 1573

Altenburg
Friederich Wilhelm I.
† 1602

Friederich Wilhelm II.
† 1669

Friederich Wilhelm III.
† 1672
Erblasser.

Weimar
Johann
† 1605

Wilhelm
zu **Weimar**
† 1662.

Johann Ernst

Johann Georg

Bernhard

Ernst.
zu **Gotha**

Als die Nachricht von dem Tode des jungen Herzogs von Altenburg zu Weimar und Gotha bekannt geworden war, suchten diese beiden Linien jede ihre Ansprüche auf die Erbfolge in die erledigten Besitzungen der Altenburgischen geltend zu machen. Statt der sonst gebräuchlichen Absendung von bevollmächtigten Räthen zur Besitzergreifung wurden Prinzen aus den beiden Häusern mit diesem Geschäfte beauftragt.

Für das Weimarische Haus fand sich der jüngste Prinz desselben, Herzog Bernhard, am 16ten April zu Altenburg ein, und forderte den Kanzler und die Regierung auf ihm für seine Linie die Huldigung zu leisten. Die Regierung entschuldigte sich und erklärte: daß sie gewiß nichts den Ansprüchen des Hauses Weimar präjudicirendes vornehmen werde; daß sie aber für schicklich und nothwendig halte, erst die Entlassung von der Pflicht gegen den bisherigen Obervormund, den Kurfürsten zu Sachsen abzuwarten, bevor sie eine neue Huldigung leiste; daher sie auch bei dem Kurfürsten schon um diese Entlassung von der Pflicht nachgesucht habe. Sie bat deshalb nur um einigen Aufschub, und Herzog Bernhard gewährte diese Bitte, ließ aber doch an mehreren Orten des Altenburger Landes Besitzergreifungs-Patente anschlagen.

Tags darauf kam Prinz Albrecht von S. Gotha, von seinem Herrn Vater, Herzog Ernst, zu gleichem Zwecke bevollmächtigt, nach Altenburg und that dieselbe Aufforderung an die Regierung, fügte aber die Bemerkung hinzu: daß der Weimarischen Linie gar kein Theil an der Succession in die Altenburgischen Lande gebühre, sondern daß Herzog Ernst als proximior gradu und nächster Agnat den alleinigen Anspruch auf den ganzen Landes-Anfall habe. Die Regierung erklärte sich hierauf ganz so wie sie gegen Herzog Bernhard von Weimar gethan hatte, bat

um Frist, und bemerkte, daß ihr über einen gegen einen Anspruch einmal erhobenen Zweifel ein Urtheil nicht zustehe, und daß sie, bei obwaltender verschiedener Meinung der höchsten Interessenten, um so mehr verpflichtet sey, sich eines jeden Schrittes zu enthalten, der irgend einem Theile präjudiciren könnte; dabei berief sie sich wegen Aufrichtigkeit ihrer Gesinnungen auf ihre dem Herzog Bernhard in gleichem Sinne gethane Erklärung.

Als es zu unmittelbaren Erörterungen zwischen den Häusern selbst kam, behaupteten die Glieder der Weimarischen Linie, daß nach den im Herzoglichen Hause geltenden Grundsätzen der Gemeinschaft der Lande und der gesammten Hand, ihrer Linie die Hälfte des Anfalls gebühre, und daß, wenn man hierbei einen Vorzug des einen Theiles vor dem andern annehmen könne und dürfe, dieser gewiß auf der Seite der Weimarischen Linie seyn werde, indem sie die ältere sey, und so schon in Hinsicht auf das in der erloschenen Altenburgischen eingeführt gewesene Primogenitur-Recht, diesen Vorzug würde behaupten, und die jüngere Gothaische Linie von einem Antheil an dem Anfalle ganz ausschließen können. Herzog Ernst von Gotha hingegen vertheidigte fortwährend den Satz: daß nach der Nähe des Grades succedirt werden müsse, und daß daher der ganze Anfall auf ihn als nächsten Agnaten allein kommen könne.

Wenn man alles Historische der Sächsischen Erbfolgen und Ländertheilungen, was im Vorhergehenden aufgeführt worden ist, erwägt; so wird man gewiß finden, daß, bei aller Ungewißheit die über die Grundsätze der Erbfolge der Seiten-Verwandten hier obwaltete, doch unter den von beiden Partheien aufgestellten Sätzen der von der Weimarischen Linie von der Gleichheit der Rechte aller Linien und Stammes-Glieder behauptete mit den

früheren Successionsweisen am meisten übereinstimmte, und daher auch das Mehrste für sich hatte. Das von Herzog Ernst behauptete Vorrecht, das ihm als nächsten Agnaten gebühre und hier sogar die Ausschließung der Bruders Kinder durch den Bruder begründen sollte, war in früheren Fällen bisher weder angewendet, noch selbst behauptet worden; ja man hatte, wie vorhin gezeigt worden ist, sogar zu verhindern gesucht, daß dasselbe zur Anwendung komme. Es wird sogar, was merkwürdig ist, und zwar von Seiten des Herzogs Ernst, in den Acten ausdrücklich bemerkt: daß die Vorschriften des Sachsenrechts, welche für die von dem Hause Sachsen abhangenden Vasallen beständen, auf die Erbfolge in dem Herzoglichen Hause selbst nicht anwendbar seyen *). Die zweite dagegen von der Weimarischen Linie aufgestellte Behauptung aber, daß, wenn ja ein Vorrecht statt finden solle, dieses auf ihrer als der älteren Linie-Seite seyn werde, wodurch ein Primogenitur-Recht begründet werden sollte, hatte ebenfalls weder ein Haus-Gesetz, noch eine

*) Diese Bemerkung scheint sich darauf zu beziehen, daß der alte Rechtssatz des Privat-Sachsenrechts: „Bruder schließt Bruderskinder aus" durch Kurfürst's August Constitution Nr. 29 für die Erbfolge in Lehen aufgehoben und für diese das Repräsentationsrecht, wie es im Römischen Rechte festgesetzt ist, gleichfalls geltend gemacht worden war, und daß diese Augustinischen Constitutionen auch in den Ländern der Ernestinischen Linie, namentlich der Gothaischen, Gültigkeit hatten; S. Herzog Ernst (des Frommen) Landes-Ordnung vom Jahre 1666 P. 2. C. 1. Tit. 12. Herzog Ernst wollte also auch die für die Lehensverhältnisse seiner Vasallen geltende Gesetzgebung für die Verhältnisse des regierenden Hauses nicht anerkennen; und daß die Herzoge von Weimar, für welche sie so günstig war, sie nicht gegen ihn anführten, zeigt gewiß sehr deutlich, daß auch sie dieselbe in dieser Beziehung nicht anerkannten.

Observanz für sich; denn das in der Altenburgischen Speciallinie unter den Gliedern derselben eingeführte Primogenitur-Recht konnte rechtlich nicht über die Dauer dieser Linie zum Nachtheil der außer derselben stehenden und unter sich gleich berechtigten Agnaten ausgedehnt werden. Man sieht aber auch aus den Verhandlungen, daß die Weimarische Linie diesen zweiten Grundsatz nicht mit voller Zuversicht aufstellte, sondern ihn nur hervorsuchte, um ein Gewicht mehr in ihre Waagschale zu legen, welches den ihr, wie es schien, unerwartet gekommenen Anspruch des Herzogs Ernst auf den ganzen Anfall aufzuwägen vermöchte.

Man sieht ferner aus den Verhandlungen, daß beide Theile über den Grund oder Ungrund ihrer Ansprüche ungewiß und zweifelhaft waren, und daß keiner den Muth hatte, den seinigen mit Kraft geltend zu machen und es dabei auf das Aeußerste ankommen zu lassen. Auch die Eile, mit welcher ein Vergleich über die streitenden Ansprüche geschlossen wurde, beweißt dieses. Beyde Theile zeigten sich sehr geneigt, sich gütlich zu vergleichen, und schon am 6ten Mai 1672 wurde der Erbtheilungs-Vertrag zwischen ihnen geschlossen, zwei und zwanzig Tage nach dem Absterben des letzten Herzogs von Sachsen Altenburg.

Dieser Vergleich wurde zu Altenburg durch Bevollmächtigte geschlossen, und die Bevollmächtigten waren von Weimarischer Seite die jüngeren Prinzen des Hauses selbst, und von Gothaischer Seite Herzog Friederich ältester Prinz des Herzogs Ernst.

Der Inhalt des Vergleichs war, daß Herzog Ernst von Gotha drei Viertheile, und die Linie Weimar Einen Viertheil von dem Altenburgischen Anfall erhielten. Dieser Inhalt des Vergleichs zeigt sehr deutlich, daß die Wei-

marische Linie sich nicht getrauete, als die Aelteste sich des ganzen Anfalls anzumaßen und die jüngere Gothaische auszuschließen, sondern daß sie das Recht der letztern an der Hälfte unbezweifelt anerkannte. Er zeigt ferner, daß der obwaltende Zweifel nur das Erbfolgerecht an der zweiten Hälfte des Anfalls betraf, und daß die Weimarische Linie nicht Grund genug zu haben glaubte, dem Herzog Ernst das Vorrecht, welches derselbe als nächster Agnat zu haben behauptete, und welches doch immer einigermaßen durch die Erbtheilung vom Jahre 1634 unterstützt wurde, ganz abzusprechen; wogegen wieder Herzog Ernst durch die Ungewißheit über das was die Hausverfassung hierin vorschreibe bewogen worden zu seyn scheint, einen Theil seines Anspruchs fallen zu lassen. So wurde also durch den Vergleich die zweite streitige Hälfte des ganzen Anfalls zwischen den hohen Interessenten gleich getheilt. Diese Art des Vergleichs ist so einfach, und so gewöhnlich, daß man sie durchaus nicht als etwas Unnatürliches, oder als eine gegen die Weimarische Linie begangene Ungerechtigkeit betrachten kann. Daher ist auch die gehässige und nicht anständige Art, in welcher der Verfasser einer Schrift über die Erbfolge in die Gotha-Altenburgischen Lande *) sich über das Benehmen des Herzogs Ernst bei diesem Vergleiche äußert, auf keine Weise zu billigen.

Das Merkwürdigste bei dieser Erbtheilung aber ist: daß dabei zum erstenmal ein eigentliches Hausgesetz über die künftig zu beobachtenden Grundsätze der Erbfolge der

---

*) Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Lineal-Erbfolge nach Stämmen vor der Gradual-Erbfolge, und über die Befugniß der Regenten, hinsichtlich der Veräußerung oder der Vertauschung ihrer Länder, von Brunquell. Ilmenau 1823. S. 3. folg.

Seitenverwandten zwischen den damals allein bestehenden Hauptstämmen der Ernestinischen Linie, Weimar und Gotha, errichtet wurde.

Dieses geschah durch den gleichfalls am 6ten Mai 1672 errichteten Nebenreceß, welcher wörtlich lautet wie folgt:

„Bei Verabhandlung der Fürstlich Altenburgischen Succession ist zwischen denen Fürstlichen Gothischen und Weimarischen respective Fürstl. Principalen und Gevollmächtigten auch dieses als ein Hauptstück und Fundament solches Vergleichs verabhandelt und geschlossen worden, damit beide Fürstliche Häuser, Gothischen und Weimarischen Theils, in künftig destomehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten, und alles Misvernehmen abgewendet werde: daß durch einen beständigen ewigen Vertrag versehen werden solle, gestalt auch hiermit verglichen, festgesetzt und verordnet ist,

daß inhalts der bey diesem Fürstlichen Sambthause aufgerichteten Verträge und ausgelassenen kundbaren Schriften, auch Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen, die Primogenitur allwege nach dem wirklichen Alter, so im natürlichen Laufe der Jahre, Monat und Tage bestehet, nicht aber nach den Linien, noch Repräsentation, noch fictione juris gerechnet und geachtet; auch die Successiones in linea collaterali, außer dem Fall concurrirender Brüder und Bruderskinder, nach Ausweis der Erbverbrüderung und Kaiserlicher gemeiner Rechte, in allen Fällen nach Nähe des Gradus und der Sippzahl geschehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentiret noch vorgenommen, noch von einigen Richter, Freunde oder Verwandten, deme dagegen han-

delnden einiger Beyfall, Vorschub oder Hülfe, in oder außer Rechtens gegeben oder gethan werden solle.

Dessen zu Urkund dieser Bey-Receß von anwesenden Fürstl. Principalen und Gevollmächtigten respective vor sich und in Vollmacht unterschrieben und besiegelt worden ist. So geschehen Altenburg den 6. Mai 1672.

Eigenhändig In Vollmacht unsers gnädigen Hrn. Vaters Gnaden Friederich H. z. Sachs.	Joh. Gürg H. z. Sachs. Vor Uns und in Vollmacht Unsers fr. geliebten Aeltest. Brud. Lbd.	Bernhard H. z. Sachs. Vor Uns und in ebenmäßiger Vollmacht.
L. S.	L. S.	L. S.

Dieser Nebenreceß, welcher dem mit der Ratification der Herzoge Johann Ernst von Weimar und Ernst von Gotha versehenen Exemplar des Hauptrecesses, das unter dem 16. Mai ausgefertigt wurde, und im Originale im Geheimen Archive zu Gotha liegt, im Art. 9 wörtlich einverleibt worden ist, zerfällt in zwei Theile.

Der erste Theil, der die Veranlassung und den Grund der Verabredung anzugeben sucht, scheint anfangs etwas unverständlich. Es ist darin von einer Primogenitur die Rede, welche nicht den Charakter der Primogenitur, sondern vielmehr den eines Seniorates hat, da sie durch das natürliche Alter der Personen bestimmt, und dabei auf Linien nicht Rücksicht genommen werden soll. Die wirkliche Primogenitur aber kann nur Linienweise durch Repräsentation und Fiction bestehen. Die Dunkelheit des Satzes klärt sich indessen auf, wenn man ihn in Beziehung auf den Vertrag vom 12. September 1641 und auf das darin dem ältesten Fürsten des Hauses in gemeinschaftlichen Sachen eingeräumte Directorium betrachtet. Zuverlässig hat auch diese Beziehung in der Absicht der hohen Pacis-

centen gelegen, und sie haben damit nichts Anderes sagen wollen, als daß sie zwischen ihren beiden Linien keine andere Art von Vorzug, den die Erstgeburt gewähre, anerkennen, als den, der in dem erwähnten Vertrage von 1641 für den an Jahren ältesten, und in so fern allerdings erstgeborenen unter allen jedesmal lebenden Fürsten, festgesetzt worden war. Ohne diese einzig denkbare Beziehung würde der ganze erste Satz des Nebenrecesses völlig unverständlich und unerklärbar seyn. Mit dem Vertrage von 1641 aber stimmt er sogar fast wörtlich überein. Worauf sich das Anführen der Judicial- und Extrajudicial-Einwendungen beziehet, wird ebenfalls deutlich, wenn man sich an den vormals zwischen den Häusern Altenburg und Weimar geführten und bis zu den Reichsgerichten gelangten bekannten Präcedenzstreit erinnert *).

Der zweite Theil des Nebenrecesses, von den Worten „auch die Successiones in linea collaterali" an, ist vollkommen verständlich und bündig. In diesem Satze wird mit deutlichen Worten zwischen den beiden paciscirenden Linien festgesetzt, daß die ihnen in linea collaterali anfallenden Erbschaften dem nächsten im Grade zukommen sollen, mit alleiniger Ausnahme der Concurrenz von Brüdern und Bruders-Kindern; daß also in diesem Falle, — was hier stillschweigend verstanden wird — die Bruders-Kinder sich des Repräsentations-Rechtes erfreuen sollen. Dieser Sinn des Nebenvertrags könnte zwar auffallen, da er gerade den Satz als künftige Regel aufstellt, welchem

*) Ueber diesen in der Geschichte der Ernestinischen Linie berühmt gewordenen Präcedenzstreit, s. Müller's Annales S. 240 — Heinrich's Sächs. Geschichte Th. 2. S. 155. — J. H. Böcler Controversia Altenburgico-Vimariensis; in Pistorii amoenit. histor. jurid. T. 2. p. 139-144 und mehrere Schriften in Weinart's Litteratur des Staatsrechts und der Statistik von Sachsen Th. 1. S. 86. f.

bei Vertheilung des Altenburgischen Anfalls selbst entgegen gehandelt worden war, indem Herzog Ernst seinen Bruderskindern hierbei das Repräsentations-Recht nicht zugestehen wollte. Aber diese letztere Versagung und die darauf beruhende Abfindung bezog sich auf den ohne vorher vorhandene Gesetze eingetretenen Successionsfall, und war das Resultat eines Vergleichs über schon existenten Streit, das neue Hausgesetz hingegen wurde für die Zukunft gegeben; man ist daher nicht befugt, eine Uebereinstimmung dieses letztern mit jenem Vergleiche zu fordern.

Vollkommen bündig und klar ist aber das neue Hausgesetz*) und man kann nicht leugnen, daß durch dasselbe für alle nach seiner Errichtung den Häusern Weimar und Gotha zukommenden Erbanfälle in linea collaterali, das Princip der Nähe des Grades als der einzig wahre und richtige Grundsatz der Erbfolge-Ordnung angesehen werden muß.

Man hat in neuerer Zeit Zweifel über die Gültigkeit des Altenburgischen Nebenrecesses erregen wollen. Es ist behauptet worden, er sey nicht vollkommen, und weder von dem Kaiser bestätiget, noch auch selbst von den hohen Paciscenten ratificirt worden, und nur Entwurf geblieben.

---

*) Die Worte: „nach Nähe des Gradus und der Sippzahl" bezeichnen dieses auf das Bestimmteste, und diese Worte sind völlig gleichlautend. Sippe ist Grad, Sippzahl ist computatio graduum, darüber ist kein Streit unter den Rechtslehrern. Die Meinung, welche der Verfasser der „Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seitenverwandten u. s. w." (Vorrede S. XI) aufstellt, um diesem Ausdrucke die weite Bedeutung von Verwandtschaft oder Erbrecht überhaupt beizulegen, ist, wie schon oben bemerkt worden, nicht haltbar.

Diese Meinung aber ist irrig, wie sich aus den in den Archiven befindlichen Original-Acten und Urkunden beweisen läßt.

Aus diesen Acten und Urkunden ergiebt sich folgendes. Der Hauptvertrag sowohl als der Nebenvertrag wurden beide am 6. Mai 1672 zwar einzeln, aber von denselben Bevollmächtigten, dem Herzoge Friederich von Gotha und den Herzogen Georg und Bernhard von Weimar geschlossen und vollzogen. Die Originale dieser auf solche Weise vollzogenen beiden Recesse liegen im Gothaischen Archive.

Am 16. Mai wurde zuerst der Hauptvertrag mit Ratification der Herzoge Johann Ernst von Weimar und Ernst von Gotha ausgefertigt, und zwar dem Gebrauche nach, mit wörtlicher Einschaltung der ganzen von den Bevollmächtigten unterschriebenen Urkunde. Dieser ratificirte Vertrag ist in zwei Original-Exemplaren (den von Weimarischer Seite gegen die Gothaischen ausgewechselten) vorhanden.

Außer diesen beiden nur den Hauptvertrag enthaltenden ratificirten Exemplaren, befindet sich aber in demselben Archive noch ein drittes gleichfalls ratificirtes und von allen hohen Paciscenten eigenhändig vollzogenes Original-Exemplar, in welchem der Nebenvertrag wörtlich dem 9ten Artikel des Hauptvertrages einverleibt ist. Folglich waltet kein Zweifel darüber ob, daß auch der Nebenvertrag die Ratification erhalten, und also nicht Entwurf geblieben sondern vollkommen geworden ist.

Ueber die Ursache, warum sich diese Einschaltung des Nebenvertrags nur in Einem der drei Exemplare befindet, geben die Original-Acten den genügendsten Aufschluß.

In diesen nehmlich findet sich eine Verhandlung zwischen Weimarischen und Gothaischen Bevollmächtigten über die bei dem Kaiserlichen Hofe zu suchende Bestätigung der Altenburgischen Landestheilung und der darüber errichteten Recesse. In dieser Verhandlung aber findet sich unter andern Gegenständen die Bemerkung niedergeschrieben, daß es nothwendig sey, den Nebenvertrag dem Hauptvertrage einzuschalten, um die Kaiserliche Bestätigung über beide Verträge zugleich zu erhalten.*) Es ergiebt sich hieraus, so wie aus den nach jener Conferenz der Bevollmächtigten, zwischen den Herzogen von Weimar und Gotha gewechselten Briefen**) und aus der den Lehensgesandten ertheilten Instruction***), daß der Nebenvertrag zwar bei dem ersten Ratifications-Act des Hauptvertrags nicht zugleich mit ratificirt worden ist, daß aber die Hohen Paciscenten diese Ratification in der Folge bewirkt haben, indem sie ganz neue Ratifications-Urkunden, in denen der Nebenvertrag dem Hauptvertrage im Art. 9. eingeschaltet wurde, ausfertigen, und sie, obgleich dieser Beschluß Ein Jahr später gefaßt war, mit demselben datum versehen ließen, wie die erste Ratification, nehmlich den 16ten Mai 1672. Es ergiebt sich weiter, daß dieses in der Absicht geschah um den Vertrag in dieser Form dem Kaiser zur Bestätignng zu überreichen. Daher das dritte ratificirte Exemplar, in welchem der Nebenreceß in dem Art. 9 mit aufgenommen, und welches übrigens mit den beiden andern ganz gleichlautend ist.

Daher ist Alles, was der Hildburghäusische Bevollmächtigte (Geheime Rath Brunnquell) bei der Con-

---

*) s. Beilage I.

**) s. Beilage II und III.

***) s. Beilage IV.

ferenz zu Römhild im Julius 1791, wie die Protokolle darüber ergeben, in Hinsicht auf den Nebenreceß von 1672 geäußert hat, völlig unrichtig und bloß aus Unkenntniß der vollständigen Acten hervorgegangen; und eben so unrichtig ist das, was sein Sohn in der oben angeführten Schrift*) aus den Papieren seines Vaters darüber beibringt, und Vieles von dem, was Herr Zachariä hierüber ebenfalls anführt. Ja es ist unbegreiflich, daß Brunnquell der Vater, in einer handschriftlich hinterlassenen und in der Schrift des Sohnes abgedruckten Notiz, erzählt: Er habe die im Gothaischen Archive befindlichen Originalrecesse selbst eingesehen, und darin nichts von der Ratification des Nebenrecesses gefunden. Dabei verwechselt auch Herr Brunnquell (der Sohn) den Nebenreceß mit dem Präliminarreceß, welche er für einerlei hält, da doch beide ganz verschiedene Urkunden sind, (oder vielmehr, da von beiden, sowohl von dem Haupt- als von dem Nebenrecesse Präliminar-Verträge vom 6ten Mai vorhanden sind, nehmlich die bloß von den Bevollmächtigten unterzeichneten, im Gegensatz von den mit der Ratification der Regenten versehenen vom 16. Mai.

Weniger befriedigend sind die archivalischen Nachrichten über die Kaiserliche Bestätigung der erwähnten Recesse. Es geht zwar daraus allerdings hervor, daß diese Bestätigung im Jahre 1673 gesucht, und zugleich die Lehens-Muthung über die neu angefallenen Lande übergeben worden ist, auch sind über die gesuchte und bewilligte Bestätigung Reichshofraths-Beschlüsse vorhanden, von denen ich unter den Beilagen **) einige mittheile; aber besondere Bestäti-

*) Staatsrechtliche Erörterungen über den Vorzug der Lineal-Erbfolge u. s. w. S. 11 — 15.

**) s. Beilage V und VI.

gungs-Urkunden sind nicht ausgestellt worden. Daß die Landestheilung selbst und der Hauptvertrag vom Kaiser materialiter bestätigt worden sind, ergiebt sich nur aus dem vom Kaiser Leopold I. dem Hause Gotha in den Jahren 1673 und 1676 ausgestellten Lehenbriefen über die (aus dem Altenburgischen Anfall auf dieses Haus gekommenen) Fürstenthümer Altenburg und Coburg, denn in diesen Lehenbriefen sagt der Kaiser ausdrücklich, daß Er die Landestheilung und den deshalb errichteten Vertrag bestätigt habe.

Die Ausfertigung besonderer Kaiserlichen Bestätigungs-Urkunden über den Vertrag, außer den Lehenbriefen, scheint in der That nicht erfolgt zu seyn, weil sich diese Urkunden, wären sie ertheilt worden, im Gothaischen Archive befinden müßten. Daß aber solche besondere Kaiserliche Bestätigungs-Urkunden dem Herzoglichen Hause wenigstens bis zum Jahre 1682 nicht ausgehändiget worden sind, bezeugt eine in demselben Archive aufbewahrte Original-Correspondenz zwischen den Häusern Gotha und Weimar von dem genannten Jahre*) In dieser fragt der Herzog von Weimar bei dem von Gotha an, wie es komme, daß man in Weimar die Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde des Vertrags von 1672 noch nicht erhalten habe, und ob sich dieselbe vielleicht in den Händen des Hauses Gotha befinde? Darauf wird von Gothaischer Seite geantwortet, daß man daselbst diese Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde ebenfalls noch nicht erhalten habe. Auf die Voraussetzung, daß demnach der Nebenreceß vom Jahre 1672 nicht bestätigt und nicht vollkommen geworden sey, also in

*) Sie ist unten abgedruckt. S. Beilage VII. VIII. IX. X.

der That auf eine irrige Voraussetzung, mag sich auch die (nach Gruner*) vom Herzog Wilhelm von Weimar im Jahre 1700 gegen diesen Nebenreceß eingelegte Protestation bezogen haben.

Da der Vertrag in den Kaiserlichen Lehenbriefen ausdrücklich anerkannt und für bestätigt erklärt wird; so würde in der Hauptsache auf das Vorhandenseyn besonderer Bestätigungs-Urkunden desselben wenig oder nichts ankommen, wenn man nicht dabei in Ungewißheit bliebe, ob der vom Kaiser bestätigte Altenburgische Receß so ausgefertigt war, daß er den Nebenreceß eingeschaltet enthielt oder nicht? Dieses kann man aus dem in den Lehenbriefen enthaltenen allgemeinen Anführen nicht abnehmen. Indessen ist allerdings mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Vertrag mit Insertion des Nebenvertrags im Art. 9 zur Kaiserlichen Confirmation übergeben worden ist, weil, zufolge der oben angeführten in den Acten enthaltenen Bemerkung, diese Abfassungsform ausdrücklich in der Absicht beliebt worden war, um die Kaiserliche Confirmation für Haupt- und Nebenvertrag zugleich zu erhalten.

Nimmt man dasjenige hinzu, was Röder**) über diese Sache anführt, so hebt sich jeder Zweifel gegen diese

---

*) J. Gerh. Gruner Geschichte Johann Casimir's Herzogs zu Sachsen. Coburg 1787. Vorrede S. XXIII.

**) J. M. R. Röder Archäologie der Deutschen Lehens-Verfassung Hildburghausen 1816. 4. In dem Anhange: von der Erbfolge im Hause Sachsen S. 30 — 34. — Der bei der Reichs-Canzlei beglaubigte Extract des Vertrags steht als Beilage einer Deduction in Faber's Staats-Canzlei Bd. 95. S. 92. Auch findet man den Vertrtrag mit der Einschaltung des Nebenver-

Behauptung. Nach diesem Schriftsteller ist ein am 19ten Julius 1743 in der Reichs-Canzlei beglaubigter Extract des Hauptvertrags vom 16ten Mai 1672, so wie derselbe bei dem Kaiser zur Confirmation eingereicht worden ist, beigebracht worden, in welchem sich der Nebenreceß als Einschaltung in dem Art. 9 des Hauptrecesses wirklich findet. Es dürfte daher keine Frage seyn, daß der Hauptvertrag mit dieser Einschaltung, und so wie sie sich in dem dritten berichtigten Exemplar im Gothaischen Archive zeigt, am Kaiserlichen Hofe wirklich überreicht worden, und folglich die in den Lehenbriefen enthaltene Bestätigung auch auf diesen ganzen Artikel anwendbar ist.

Daß, wie Röder weiter anführt, die Einschaltung den Zusammenhang des übrigen Textes störe, und darum verdächtig sey, ist irrig, wie man aus diesem Artikel, den ich unter den Beilagen abdrucken lasse *) sehen kann.

Daß man aber bei der von Röder erwähnten Conferenz zu Erfurt im Jahre 1748, in dem von Gotha dorthin gebrachten Original des Vertrags die Stelle nicht fand, rührt ohne Zweifel daher, daß der Gothaische Bevollmächtigte nur eines von den beiden früher ausgefertigten Exemplaren, welche die Einschaltung nicht enthalten, zur Conferenz mitbrachte. Aus welchen Gründen, und ob überhaupt aus Gründen oder aus Sorglosigkeit, dieses geschehen seyn mag, bleibt freilich im Dunkeln.

---

trags abgedruckt in Londorp Act. publ. Thl. 16. S. 143 und in Ludolf de jure primogenituræ. Bei Lünig fehlt die Einschaltung; eben so bei du Mont.

*) s. Beilage XI.

Aus diesem Allen dürfte folgen, daß gegen die volle Gültigkeit des in dem Nebenvertrag errichteten Erbfolgegesetzes für alle Fälle welche die beiden Hauptlinien Weimar und Gotha, sobald sie miteinander concurriren, betreffen, durchaus nichts einzuwenden ist.

Daraus folgt, daß, wenn sich ein Erbanfall außerhalb diesen beiden Linien ereignet, derselbe demjenigen oder denjenigen Fürsten zufallen muß, welcher dem Erblasser im Grade der Verwandschaft am nächsten steht, d. i. dem nächsten Agnaten derselbe gehöre nun zu der Weimarischen oder der Gothaischen Linie, und daß dieser oder diese nächsten Agnaten alle übrigen entferntern Glieder ihrer eigenen und die ganze andere Linie von einem solchen Anfall völlig ausschließen. Es folgt ferner daraus, daß, wenn mehrere Glieder der einen Linie in gleichem Grade zu dem Erblasser stehen, diese sämmtlich gleiches Recht an dem Erbanfalle haben, folglich denselben unter sich zu gleichen Theilen (in capita, wenn nicht Brüder und Bruderskinder concurriren) theilen können; und daß dieses ebenfalls von mehreren in beiden Linien befindlichen Gliedern gilt, welche im gleichen Verwandtschafts-Grade zu dem Erblasser stehen; indem ein Vorzug Einer Linie vor der andern völlig durch diesen Nebenvertrag aufgehoben ist.

Da bei der Geschichte des Altenburgischen Theilungs-Vertrags der Kaiserlichen Lehenbriefe gedacht worden ist, so dürfte hier der schicklichste Punct seyn, den Inhalt derselben in Beziehung auf das Erbfolgerecht der Seitenverwandten im Hause Sachsen zu betrachten. Die eigenen Worte dieser Urkunden werden die sicherste Belehrung

über Geist und Absicht derselben in dieser Beziehung gewähren.

Der dem Hause Meißen im Jahre 1350, Dienstags nach St. Valentini (also vor Erwerbung des Herzogthums Sachsen) ertheilte Kaiserliche Lehenbrief enthält zwar nichts über die Erbfolge-Ordnung, aber es finden sich darin folgende Worte:

„und lehnen in die zu rechten Lehen in solchen Recht und Wihrden, als die Sachssen peim König Karl, dem Gott Gnad, Unsern Vorfharen an dem Römischen Reich, behalden und erworben haben u. s. w.“

Diese Stelle ist nur um deßwillen merkwürdig, weil sie dahin zu deuten scheint, daß schon damals, vor dem Gelangen des Meißnischen Hauses zur Sächsischen Herzogs-Würde, das Sachsenrecht in den Meißnischen Landen gegolten habe.

In dem dem Landgrafen Balthasar von Thüringen im Jahr 1383, Sonntag vor St. Gallitag ertheilten Lehenbriefe findet sich nur folgende auf das Erbfolge-Recht zu beziehende Stelle:

„leihen und reichen u. s. w. zu rechten Fürstlichen Lehen mit sampt seinen Fürstlichen Lehenserben zu haben und als sulcher Fürstlichen Lehen Recht ist, erblich und ewiglichen zu besitzen.“

In dem Lehenbriefe für Kurfürst Friedrich II. (Sanftmüthigen) von Sachsen von 1442, Montag nach St. Veit heißt es:

„haben darumb u. s. w. nach Ordnung der Kurfürstenthumb dem vorgenannten Friederichen und allen seinen Leibs Erben, mannsgeschlecht, dieviel die am Leben sein, das obgemelt Land und Fürstenthumb zu Sachsen ꝛc. und auch ihm und seinem obgenannten Bruder Herzog Wilhelm sämmtlichen dasselbig Kurfürstenthumb u. s. w. die Landgravschaft zu Doringen, Marggravschaft zu Meißen u. s. w. es sey vor Eigenthum gewesen oder nicht u. s. w. gereicht und geliehen."

Ganz dieselben Worte finden sich in dem demselben Fürsten 1456, Sonnabend vor Lichtmeß, und den Brüdern Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht 1465 am St. Johannistage ertheilten Lehenbriefen.

In dem dem Kurfürsten Friederich III. (Weisen) und den Herzogen Johann und Albrecht 1487 am St. Georgentag ausgestellten Lehenbriefe werden als Erfolger nur

„Ihre mannliche Leibs-Lehenserben"

genannt; und in dem demselben Kurfürsten und Herzog Johann ertheilten Lehenbriefe vom 14ten Julius 1495 heißt es: daß sie belehnt werden wie ihre Vorfahren und Vettern zur Lehensfolge,

„wie sich gebürt, und unter ihren Vorfordern Herkommen ist u. s. w. mit ihren männlichen Leibes-Lehens-Erben."

Auch alle nach der Wittenberger Capitulation dem Hause Sachsen Ernestinischer Linie ertheilten Kaiserlichen Lehenbriefe enthalten über die Erbfolge-Ordnung durchaus keine nähere Bestimmung, sondern die Lehen werden darin

immer ganz im Allgemeinen dem jedesmal Belehnten und Mitbelehnten, und „deren männlichen Leibes-, Lehens-Erben" gereicht; nur allein bei der darin ertheilten Anwartschaft auf die Nachfolge in die Kur wird des Erstgeburtsrechtes gedacht.

Die neueren Lehenbriefe aus dem siebenzehenten Jahrhunderte und namentlich auch die neuesten, welche das Gesammthaus Gotha aufzuweisen hat, (vom Jahre 1676 *)

---

*) Die Gothaische Linie hatte in dem letzten Viertel des siebenzehenten Jahrhunderts (so wie schon etwas früher die Weimarische) von dem Kaiser das Privilegium erhalten, sich bei Veränderungs-Fällen auf Vasallatischer Seite nicht eher belehnen zu lassen, bis von allen zusammen belehnten Fürsten derselben der letzte verstorben seyn würde, und sie hatte dabei nur die Verpflichtung, einen jeden in der Zwischenzeit vorkommenden Todesfall am Kaiserlichen Hofe anzuzeigen. Von den im Jahre 1676 zusammen belehnten Söhnen des Herzogs Ernst des Frommen starb der letzte, Herzog Johann Ernst, im Jahre 1729. Bis dahin würden daher bloß bei dem Tode der Kaiser Leopold I. 1705, und Joseph I. 1711 (Fälle in manu dominante) neue Belehnungen erforderlich gewesen seyn. Diese aber wurden von dem Kaiserlichen Hofe selbst, bis zu Endigung des damals am Reichshofrathe rechtshängigen, Coburg-Eisenberg-Römhildischen Erbfolgestreites aufgeschoben. Nach dem Tode des Herzogs Johann Ernst 1729 wurde zwar die Lehen von dem Gothaischen Gesammthause auf das Neue gemuthet; allein wegen der damals von dem Teutschen Fürstenstande erhobenen Ansprüche in Betreff des Ceremoniels bei Reichs-Thronbelehnungen, welche die Fürsten abhielten sich weiter förmlich belehnen zu lassen, ist auch seit dieser Zeit die Belehnung des Herzoglich Sächsischen Hauses, und folglich die Ausfertigung von Lehenbriefen unterblieben. Man hat es seitdem bei Ausstellung von Muth- und Vigilanz-Scheinen bewenden lassen. Daher sind die Lehenbriefe vom Jahre 1676 die neuesten, welche das Gesammthaus Gotha empfangen hat.

nach dem Ableben Herzogs Ernst des Frommen) enthalten noch folgende bemerkenswerthe Stelle:

„soll auch die Belehnung denen Erbverträgen und eines jeden Theiles jetzo sonderbar habenden oder künftig erlangenden Rechten ohnschädlich und unnachtheilig seyn.“

Aus diesem Inhalte der Kaiserlichen Lehenbriefe von den ältesten bis in die neuesten Zeiten ergiebt sich: daß dieselben nichts Bestimmtes über die Erbfolge-Ordnung im Hause Sachsen vorschreiben; daß darin auch dieses Fürstenhaus nicht (wie Einige behauptet haben) angewiesen wird, sich in seiner Erbfolgeordnung nach irgend einer bestehenden privatrechtlichen Gesetzgebung, es sey die Sächsische oder die Gemeine, zu richten; sondern daß vielmehr der Kaiser immer das Herkommen in diesem Hause, die von ihm selbst errichteten Erbverträge, und folglich dessen vollkommene Autonomie in eigenen Familien-Sachen, unabhängig von jeder anderen Gesetzgebung und unbedingt, als allein geltende Norm anerkannt hat.

Wenn nun, nach Errichtung des Successions-Gesetzes von 1672 zwischen den beiden Hauptlinien Weimar und Gotha, die Erbfolge-Ordnung für alle Fälle, in denen diese beiden Linien zusammen concurriren, klar bestimmt ist; so entstehen die Fragen: in wiefern die hierin festgesetzte Norm auch für die Erbfolge-Ordnung der Glieder jeder dieser einzelnen Linien unter sich, und abgesondert von der andern Linie, als Hausgesetz zu betrachten ist? ob eine jede dieser beiden Hauptlinien die Befugniß behielt, für ihre eigenen Glieder unter sich, eine beliebige, wenn auch von der im Vertrage von 1672 abweichende, Erbfolge-

Ordnung einzuführen? oder ob die in diesem Vertrage festgesetzte Erbfolge nach der Nähe des Grades den Sinn hat, daß Besitzungen, die zu dem Landesantheile der Einen Linie gehören, in dem Falle, wenn ihr Besitzer ohne Hinterlassung von männlicher Descendenz, von Brüdern oder Bruders-Kindern, stirbt, und wenn in der anderen Linie bei seinem Absterben ein Prinz am Leben ist, der dem Erblasser dem Verwandtschafts-Grade nach näher steht als alle lebenden Prinzen der Linie des Erblassers selbst, ob alsdann die erledigten Besitzungen dieses letztern, von dem Länder-Complex seiner Linie abgerissen und dem nächsten Agnaten, wenn er gleich der andern Linie angehört, folgen müssen? oder ob die der Einen Linie einmal zugetheilten Lande nur in dieser Linie, so lange als noch Glieder ihres Mannsstammes vorhanden sind, vererbt werden können?

Diese Fragen sind sehr wichtig, denn von ihrer Entscheidung hängt die Gültigkeit der Erbverträge ab, welche die Glieder jeder einzelnen Linie nach Errichtung des Vertrags von 1672 unter sich geschlossen haben. Beschränkte die Verordnung dieses Vertrags ihre Befugniß hierzu, so konnte natürlicherweise von ihnen unter sich nicht eine Art der Erbfolge verabredet werden, welche dem in demselben festgesetzten Grundsatze entgegen war, sobald nicht die andere in ihrem wohlerworbenen Rechte dadurch bedrohete Linie zu einem solchen neuen Erbvertrage ausdrücklich und auf legale Weise ihre Einwilligung gab.

Der Vertrag von 1672 drückt sich nicht so deutlich aus, daß man aus demselben allein die Antwort auf diese Fragen schöpfen könnte. Man muß, um sie zu finden, die Verfassung und das Herkommen des Sächsischen Hauses in dieser Beziehung näher beleuchten, und mit den vorhandenen allgemeinen Rechtsgrundsätzen vergleichen, insbeson-

dere auch untersuchen, welches Benehmen von den beiden Hauptlinien in den Fällen beobachtet worden ist, in denen während des seit Errichtung des Vertrags von 1672 verflossenen Zeitraums, unter den einzelnen Gliedern und Nebenlinien einer jeden derselben, Erbtheilungen vorgekommen und Erbfolge-Verträge geschlossen worden sind.

Wenn, wie im Vorhergehenden wohl genügend gezeigt worden ist, man annehmen kann, daß das Haus Sachsen weder die Gesetzgebung des Römischen, noch die des Sächsischen Privatrechts, noch die des Longobardischen Lehenrechts als entscheidend in seinen Erbfolge-Angelegenheiten erkannte, sondern lediglich seinen eigenen Observanzen folgte, und sich, wo diese nicht genügten, immer nach Verhältniß der Umstände verglich; so muß man annehmen, daß dieses hohe Haus sich auch jetzt nicht diesen Privatgesetzgebungen unterwerfen wird, und daß jeder der streitenden Theile in der Hausgeschichte Gründe genug finden wird irgend ein wohlerworbenes Recht dadurch zu begründen, mit welchem derselbe jede gegen ihn ausfallende Entscheidung zu entkräften suchen wird, die bloß auf diese von ihm nicht anerkannten Gesetzgebungen, oder auf künstlich versuchte Auslegung ihrer Dunkelheiten gestützt ist.

Daher dürfte es ganz überflüssig seyn, Entscheidungsgründe in diesen Gesetzgebungen zu suchen; ganz überflüssig insbesondere, die Vereinigung der sich anscheinend widersprechenden Stellen II. Feudor. 37 und 50 zu versuchen, oder in künstlicher Auslegung dessen was unter den Ausdrücken Coinvestitura, Investitura simultanea, Sammtbelehnung, gesammte Hand u. s. w. verstanden werden soll, die anderwärts vermißte Lösung der Zweifel finden zu wollen.

Was die Verordnungen des Longobardischen Lehnrechts betrifft, so hat der Verfasser der schon angeführten „Untersuchungen über die Nachfolge der Seitenverwandten „u. s. w." darüber vieles Gründliche und Beachtungswerthe aufgestellt, auf welches hier verwiesen werden kann. Zachariä — ohne Zweifel auch in der Ueberzeugung, daß das Longobardische Lehenrecht hier eine Entscheidungs-Quelle nicht abgiebt — verweilt gar nicht bei der Frage über die Vereinigung der in diesem sich findenden Widersprüche, und widerspricht dem Verfasser der „Untersuchun„gen" nicht.

Dagegen legt Herr Zachariä der Beschaffenheit des wirklichen oder durch die Form der Gesammtbelehnung ex fictione bestimmten Gesammtbesitzes einen besondern Werth bei und läßt aus dieser Beschaffenheit das Recht zur Erbfolge hauptsächlich hervorgehen. Ich gestehe aber, daß die deshalb (S. 10—13) versuchte künstliche aber auch etwas dunkle Zusammenstellung, und der etwas gezwungen aufgestellte Unterschied von Stämmen und Familien-Stämmen mir durchaus keine befriedigenden Aufschlüsse gewährt.

Immer aber geht aus dieser Ansicht von dem Gesammtbesitze, von den Wirkungen der Gesammt-Belehnungen auf denselben, und aus allen Versuchen, die widersprechenden Stellen des Longobardischen Lehenrechts zu vereinigen, so wie aus den verschiedenen zu diesem Zwecke aufgestellten Theorieen — die Böhmersche nicht ausgenommen — hervor, daß auf das Verhältniß der Stämme stets Rücksicht genommen werden muß, ja daß man von einer Rücksicht auf dieses Verhältniß sich durchaus nicht loßmachen kann, worauf ja die sorgfältige Entwickelung der Stamm-Verhältnisse in II. Feudor. 50. von selbst und nothwendig führt.

Es wird also vor allen Dingen zu untersuchen seyn, welche Rücksicht im Hause Sachsen zu verschiedenen Zeiten auf das Verhältniß der Stämme, in Hinsicht — nicht bloß ihrer Erbfolge-Verträge, sondern überhaupt — ihres Rechts an den Gesammten Landen, ihrer Belehnungen und der rechtlichen Wirkungen derselben für die verschiedenen Stämme, genommen worden ist.

Hier zeigt sich nun zuerst, daß niemals — in der ganzen Geschichte des Sächsischen Hauses — der Fall vorgekommen ist, daß die Erbfolge aus Einem Hauptstamme in den Andern, auch nie aus Einem Nebenstamm in den Andern geschehen ist, so lange von einem solchen Haupt- oder Nebenstamme nur noch Ein Glied männlichen Geschlechts vorhanden war.

Da sich indessen hierzu auch niemals die Veranlassung ergeben hat, indem nie der Fall eingetreten ist, daß die überlebenden Glieder eines Stammes von einem in demselben verstorbenen im Verwandtschafts-Grade entfernter gestanden hätten, als irgend ein Glied des nächsten andern Stammes; so kann das bloße Nichtvorkommen eines solchen Falles an sich keinen Beweis für die Meinung abgeben: daß die Erbfolge bloß in den einzelnen Stammes-Zweigen bleiben, und nie anders als nach gänzlichem Erlöschen des Einen, in einen Andern übergehen könne, ohne Rücksicht auf die Nähe der Verwandtschaft.

Es sind aber vertragsmäßige Vorschriften vorhanden, welche diese Regel wenigstens für gewisse Stämme, festsetzen, und Analogieen, welche dieselbe als anerkannt betrachten lassen.

Der obenangeführte Vertrag zwischen Kurfürst Friederich dem Sanftmüthigen und seinem Bruder Herzog Wil-

helm dem Reichen vom Jahre 1448 verordnet dieses ausdrücklich in den Worten:

„Geschehe auch, daß unser obgenannter Partie „Einer oder ihre Erben mit Tode abgehen, und „rechte Leibslehens-Erben hinter sich nicht lassen „würde, also daß des verschiedenen Theils Herr„schaft, Lande und Leute an den andern Theil und „seine Erben kämen, als sie denn nach Form und „Weise, hernach klärlich ausgedruckt kommen sol„len."

und:

„Es sollen sich auch unser keiner, oder unsere Er„ben, an [d. i. ohne] den andern belehnen las„sen, denn würde unser Einer oder seine Erben „mit Tode abgehen, und rechte Leibslehens-Erben „hinter sich nicht lassen, (das Gott nicht wolle!) „so sollen desselben ohne Leibslehens-Erben abge„gangene Fürstenthumb Herrschaft, Lande und „Leute an den andern, oder seine rechte Leibsle„hens Erben, die noch am Leben weren, kommen „und gefallen, ohne allermännliches Eintrag und „Hinterniß, immaßen obbeschrieben stehet, ohne „Gefehrde."

Dasselbe wird in dem Erbtheilungs-Vertrage zwischen dem Kurfürsten Ernst und dem Herzog Albrecht vom Jahre 1485, in der oben (S. 11.) angeführten Stelle fast noch ausdrucksvoller verordnet. Da nun dieser Vertrag (mit den sich auf denselben beziehenden Urkunden, dem Kaiserlichen Restitutionsbriefe von 1552 und dem Naumburger Vertrag von 1554 in den Worten: „von Einem Stamm „auf den Andern") die Stammes-Verhältnisse zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Hauptlinie, wie sie bis auf den heutigen Tag bestehen, bestimmt; so ist es

außer allem Zweifel, daß die Erbfolge nie aus Einem dieser beiden Hauptstämme in den Andern übergehen kann, bis nicht der eine gänzlich erloschen ist. Es kann daher auch nie aus einem dieser Stämme in den andern succedirt werden, wenn gleich ein Glied des Einen einem ohne Descendenz versterbenden im Andern dem Grade nach näher verwandt wäre als irgend ein Glied des Stammes dieses letztern.

Hier kommen auch die Belehnungs-Verhältnisse der beiden Hauptstämme dieser Ansicht zu Statten, denn die Ernestinische und Albertinische Linie wurden nie zusammen, sondern jede einzeln vom Kaiser belehnt, und der andern wurde jedesmal nur die Mitbelehnschaft gesichert.

Endlich hat auch nie eine dieser Linien von den in der anderen vorgenommenen Erbtheilungen und geschlossenen Erbverträgen die mindeste Notiz genommen.

Gilt nun der zwischen der Ernestinischen und Albertinischen Linie angenommene Grundsatz: daß aus einer derselben in die andere nicht eher succedirt werden kann, als bis die eine ganz erloschen ist, auch zwischen den beiden Hauptstämmen der Ernestinischen, Weimar und Gotha? Das ist die Frage, auf deren Beantwortung die Entscheidung desjenigen, was in Ansehung des Successions-Verhältnisses der Nebenlinien einer jeden unter sich Recht ist, ganz allein ankommt.

Die Erbverträge sprechen mit deutlichen Worten Nichts darüber aus.

Ein Fall, bei welchem eine Entscheidung der Frage unerläßlich geworden wäre, ist in der Geschichte des Hauses bis jetzt nicht vorgekommen.

In Ansehung der Belehnungen aber fand zwischen

der Weimarischen und Gothaischen Linie ganz dasselbe Verhältniß statt, wie zwischen dem Ernestinischen Hauptstamme und dem Albertinischen. Jede der beiden erstgenannten Linien wurde für sich allein ohne die andere belehnt, und nur der andern dabei die Mitbelehnschaft ertheilt. Hingegen wurden die einzelnen Nebenlinien in dem Gothaischen Gesammthause, und eben so die in dem Weimarischen, so lange als dergleichen noch in diesem vorhanden waren, zusammen belehnt. Ja es wurde sogar, so lange noch ein einziges Glied von allen Nebenlinien einer jeden dieser beiden Hauptlinien des Ernestinischen Hauses am Leben war, welches die Belehnung einmal mitempfangen hatte, die Wirkung dieser letzten Belehnung für alle anderen Nichtbelehnten in der Maße als fortdauernd betrachtet, daß erst nach dem Absterben des letzten belehnten Gliedes aller Nebenlinien die neue Lehns-Muthung für nöthig erachtet wurde. Dieses Kennzeichen dürfte die völlige Sonderung der Linien Weimar und Gotha in Hinsicht auf alle gegenseitige Erbfolge, so lange noch nicht alle Glieder der Einen abgestorben sind, auf das entschiedenste characterisiren.

Endlich hat auch keine der beiden Hauptlinien Weimar und Gotha seit dem Jahre 1640 Notiz von den Theilungen und Erbverträgen genommen, welche in der andern derselben, zwischen ihren Gliedern und den in derselben entstandenen Nebenlinien vorgenommen und verabredet worden sind*); also auch in diesem Charakter stim-

---

*) Da dieser Aufsatz den inneren Verhältnissen der Gothaischen Linie hauptsächlich gewidmet ist, so verweile ich nicht bei der Geschichte der Erbverträge in der Weimarischen. Deren sind jedoch ebenfalls mehrere geschlossen worden, in welchen von den Grundsätzen des Vertrags von 1672, abgewichen ist: z. B.

men die Verhältnisse zwischen den Linien Weimar und Gotha ganz mit denen überein, welche zwischen dem Ernestinischen Hauptstamme und dem Albertinischen bestehen, und hier ohne Widerrede anerkannt sind.

Unter diesen Umständen muß ich für entschieden ansehen: daß die Linie Weimar, auch nach dem Zeitpunct des Vertrags von 1672, und wenn man denselben auch für völlig geltend annimmt, wie ich selbst zu thun mich genöthiget sehe, nicht eher auf eine Erbfolge in Besitzungen der Gothaischen Linie Anspruch hat, bis diese letztere in ihrem ganzen Mannsstamme erloschen ist; und daß auch beim Erlöschen einer einzelnen Nebenlinie des Gothaischen Gesammthauses, selbst dann, wenn ein Fürst des Weimarischen dem Erblasser dem Verwandtschaftsgrade nach näher stände als alle Prinzen des Gothaischen, das Haus Weimar doch keinen Anspruch auf die Erbfolge hat, sondern diese in der Gothaischen Linie so lange fortgehen muß als noch Prinzen derselben vorhanden sind, sie mögen dem letzten Fürsten der erloschenen noch so ferne stehen; daß dasselbe gegenseitig von der Erbfolge der Gothaischen in die Weimarische gilt — oder vielmehr galt so lange diese noch in Nebenlinien getheilt war, denn jetzt, da sie nur aus einer einzigen besteht in welcher das Erstgeburtsrecht eingeführt ist, kann der Fall nicht mehr in dieser Art vorkommen; — kurz, daß bei jedem dieser beiden Stämme die Erbfolge nicht aus der Linie herausgehen kann.

Dem gemäß kann aber der Inhalt des Vertrags vom Jahre 1672 ganz allein auf Anfälle, welche den beiden pacisci-

---

1683, 1688, 1691. S. unter andern B. v. Hellfeld Beiträge zum Staatsrecht und der Geschichte von Sachsen Th. 1. S. 209. u. s. w. Lünig R. A. Th. 8. S. 680.

renden Stämmen von außen her zufallen, gerichtet seyn; und dann hat keiner dieser beiden Stämme ein Interesse bei den Verfügungen, welche ein jeder, oder die Glieder eines jeden einzelnen unter sich, in Hinsicht der Erbfolge-Ordnung treffen. Es muß daher auch jedem dieser Stämme frei stehen, diese letzteren in dem seinigen nach seinem eigenen Gutfinden einzurichten, und man kann nicht behaupten, daß er durch den Vertrag von 1672 in dieser Befugniß beschränkt und verbunden sey, den in diesem für beide Hauptstämme gegenseitig als Hausgesetz angenommene Erbfolge-Grundsatz und keinen andern für seine inneren Verhältnisse anzunehmen.

Aus den bis hieher zusammengestellten Thatsachen ergeben sich folgende Resultate:

1) Das Haus Sachsen hat von den ältesten Zeiten her keine der im Teutschen Reiche bestehenden privatrechtlichen Gesetzgebungen als Norm für seine eigenen Erbfolge-Verhältnisse anerkannt, weder das Römische Recht, noch das Longobardische Lehenrecht, noch selbst das Sachsenrecht.

2) Die Teutschen Könige haben sowohl in ihrer oberhauptlichen als in ihrer lehenherrlichen Eigenschaft niemals etwas gethan, um das Haus Sachsen einer dieser privatrechtlichen Gesetzgebungen zu unterwerfen, sondern vielmehr bei jeder Gelegenheit, namentlich in den Lehenbriefen, das Recht des Hauses Sachsen in seinen Erbfolge-Verhältnissen bloß seinen eigenen Gewohnheiten zu folgen, und die vollkommenste Autonomie dieses Hauses hierin, wiederholt erkannt und bestätiget.

3) Das Haus Sachsen hat immer behauptet, solche eigenthümliche Gewohnheiten in seinen Erbfolge-Verhältnissen zu haben, und sie so wie die darauf gegründeten Erbverträge allein zur Norm annehmen zu dürfen.

4) Es zeigt indessen die Geschichte des Hauses keine solchen Erbfolgefälle, aus welchen das Wesentliche des für die Erbfolge unter den Seitenverwandten in demselben fest-

stehenden Grundsatzes so deutlich und unwidersprechlich hervorgienge, daß man daraus ein auf andere Fälle anwendbares Recht ableiten könnte.

5) Auch stellt keiner der bis zum Jahre 1672 errichteten Erbverträge, Grundsätze in dieser Beziehung deutlich oder umfassend genug auf, um daraus ein solches Recht ungezwungen abzuleiten.

6) der einzige Grundsatz, den man in Ansehung der Erbfolge der Seiten-Verwandten aus Verträgen und anderen Verhältnissen ableiten kann, ist der: daß für die beiden Hauptstämme des Hauses, den Ernestinischen und den Albertinischen angenommen ist, daß die Erbfolge aus dem Einen dieser Stämme in den Andern nicht eher eintreten kann, bis der Eine im Mannsstamme ganz erloschen ist; die Verhältnisse der Verwandtschafts-Grade seyen welche sie wollen.

7) Derselbe Grundsatz läßt sich aus der Analogie, aus den Belehnungsformen und aus dem Benehmen, welches jede einzelne dieser Linien in ihren Erbfolge-Verhältnissen ohne Widerspruch der andern beobachtet hat, auch für das Erbfolge-Verhältniß zwischen den beiden Hauptlinien des Ernestinischen Stammes, der Weimarischen und Gothaischen, als begründet annehmen.

8) Der zwischen diesen beiden Linien, der Weimarischen und Gothaischen am 6. Mai 1672 errichtete, und durch die Ratification vom 16. desselben Monats allerdings vollkommen gewordene Erbfolge-Vertrag ist das erste förmliche und bestimmte in dem Hause Sachsen errichtete Gesetz über die Erbfolge-Ordnung unter den Seitenverwandten.

9) Dieser Vertrag setzt die reine Gradual-Erbfolge-Ordnung zwischen beiden paciscirenden Linien fest.

10) Es kann aber dieser Grundsatz nur auf solche Erbanfälle angewendet werden, welche den beiden paciscirenden Linien von außen zufallen, (wegen des nach Nr. 7 bestehenden Princips).

11) Daher bindet der Vertrag von 1672 jede einzelne der beiden paciscirenden Linien nicht in Hinsicht auf die Erbfolge-Verhältnisse ihrer eigenen Glieder oder Unterabtheilungen unter sich.

12) Vielmehr behalten die Glieder oder Nebenlinien der Weimarischen Linie allein, und der Gothaischen allein die Befugniß, die Erbfolge-Ordnung unter sich, so lange als noch Glieder einer jeden der Hauptlinien vorhanden sind, nach eigener Willkühr, und selbst gegen das in dem Vertrage von 1672 angenommene Princip zu bestimmen.

III.

Die Gothaische Hauptlinie des Ernestinischen Stammes oder das Gesammthaus Gotha.

Der Stifter der Gothaischen Hauptlinie, Herzog Ernst der Fromme, hatte bekanntlich in seiner letzten Willensverordnung vom 31. August 1654*), und in seiner sogenannten Regiments-Verfassung vom 9ten November 1672**) auch deren Erläuterung vom 27sten Aug. 1674***) eine gemeinschaftliche Regierung für seine Söhne und Nachkommen angeordnet und die Theilung seiner Länder, zwar nicht ausdrücklich untersagt, aber doch durch diese Einrichtung zu verhindern, oder wenigstens bis zum Eintritte gewisser dieselbe erleichternder Verhältnisse aufzuschieben versucht.

Für den Gegenstand der gegenwärtigen Abhandlung ist dieser Charakter der Ernestinischen Verordnungen wich-

*) Abgedruckt im Saalfeldischen Receßbuch. Coburg 1783. S. 1.

**) Abgedruckt ebendaselbst. S. 25.

***) Abgedruckt ebendaselbst. S. 41.

tig, ja er ist im Grunde der einzig wesentliche in dieser Beziehung.

Die Stellen, welche aus diesen Urkunden in Betrachtung kommen, sind folgende:

1. Aus dem Testamente.

„Und dieweil die institutio haeredis oder Einsetzung der Erben das Fundament eines Testaments ist; so instituiren und setzen Inhalts Unsers Kur- und Fürstlichen Hauses Erbverbrüderungen Wir zu Unsern rechten Erben und Erbnehmen Unsere liebe Söhne Johann Ernsten, Friederichen, Albrechten, Bernharden, Heinrichen und Christianen, alle Herzoge zu Sachsen u. s. w. und nebenst denenselbigen diejenigen Söhne, so der grundgütige Gott, nach seinem väterlichen Willen, Uns noch mehr in Unserm Fürstlichen Ehestande etwan bescheeren möchte, in Unserm Fürstenthum, Landen, Leuten und Lehen, die Wir jetzo besitzen und haben, oder noch inskünftige nach dem Willen Gottes erlangen werden, sowohl auch in allem Unserm Erbe u. s. w.“

ferner:

„Und dieweil Unsere liebe Söhne, vermög des kundbaren Herkommens in Unserm Fürstlichen Hause, an Unsern hinterlassenen Fürstenthumen und Landen alle mit einander zu gleichen Theilen interessirt seyn, und keiner vor dem andern, außer welche die Direction des Aeltesten und die darauf verordnete Recompensirung, nach Art und Inhalt obbemeltes Unsers Fürstbrüderlichen Haupterbvertrags*), nach sich zie-

*) Der oben S. 41. angeführte Vertrag vom 12. September 1641 in dem dort gleichfalls angeführten Art. 11.

het, einigen Vorzug hat, so sollen Sie, bevorab so lang sie beedes in ihrer Minderjährigkeit, als auch nach ihren erlangten voigtbaren Jahren, in der Communion und Gemeinschaft der Lande verbleiben, sich christlich, friedlich und brüderlich, sonderlich wenn es zu denen Heyrathsfällen kommen solle, gegen einander verhalten u. s. w.

ferner:

würde es aber nach dem Willen Gottes, und Beschaffenheit der Umstände, die in dem Erbvertrag, den Wir mit Unseren Herrn Brüder Liebden sub dato Gotha den 12. Septembris anno 1641 aufgerichtet, befunden werden, zur Landestheilung kommen, so sollen dieselbige ohne Prärogativ und Vortheil in gleiche Theile gesetzet, und dabei von Unseren Söhnen Unsers Großherrn Vaters Herzog Johann Wilhelms zu Sachsen u. s. w. Christseliger Gedächtniß hinterlassenes Testament, das Sr. Gnaden zu Weimar den 19. Februar anno 1573 aufgerichtet in §. damit nun solche Christliche und rechtmäßige Gleichheit ꝛc. wie nicht wenigers, was Unserer hochgeehrten Frau Mutter Gn. in ihrem letzten Willen de dato Weimar am 3. Oct. 1611. §. Wie wir Uns denn auch nicht versehen wollen ꝛc. davon beyderseits zu Ende dieses Testaments Extracta beygeleget seyn, in gebührliche Obacht genommen und dann hiernächst auch dem am 19. Mart. anno 1629 desfalls zwischen Uns und vormehrhocherwehnter Unser Herren Brüdern LL. zu Weimar aufgerichteten Vertrag*) in §. und damit was jetzo

*) Dieses ist der oben S. 40 angeführte Vertrag, in welchem zuerst dem an Jahren ältesten unter den damals noch in Gemeinschaft lebenden Herzogen, ein Directorium bewilliget wurde.

abermals der Regierung ꝛc. in Allen nachgelebet werden u. s. w."

2. Aus der Regiments-Verfassung.

„Soviel dann die Landes-Regierung und Direction in gemeinen Sachen betrifft, so haben Wir Uns zwar gutermaßen zu erinnern, welchergestalt in Unserm Fürstlichen Hause vor langen Jahren hergebracht, auch von Uns selber also practiciret worden, daß alle Gebrüdere an den väterlichen und anderen Landen, so ihnen etwa zufallen können, außer was die Kurfürstliche Dignität, und was derselben anhanget, nach Ereignung künftiger bloß und allein in des lieben Gottes Händen stehender Fälle betrifft, gleich interessirt, und dahero auf gewisse Maße theilbar seyn; dieweilen aber doch aus sehr vernünftigen Ursachen, in Unserm Fürstbrüderlichen Erbvertrag de anno 1641 klärlich versehen, daß solches nicht also bloßer Dinge hin, sondern nur von denen Fällen zu verstehen, wann die Lande also beschaffen, daß daraus solche Theile zu machen, darauf von einem jeden Fürstlichen Successorn ein Fürstlicher Stand mit guter Reputation geführet, auch wohl darauf ein Reichs-Votum erlanget werden könne; so werden Unsere Söhne und Nachkommen, bey Dero gegenwärtigen Anzahl, und wenigeren Fürstenthumen, auch jetzo noch ferner dasselbige in gute Consideration ziehen, und bis zu fernerer der Lande Vermehrung, oder bis sonsten Fürstliche Portiones gemacht werden können, zu keiner Erbtheilung schreiten, sondern sich in freundbrüderlicher Gesammtschaft beisammen halten, und miteinander ihren Fürstlichen Stand nachdrücklich führen, und zwar um so viel desto mehr, dieweil auch Viel Unserer löblichen Vorfahren, wann deren gleich nicht so viel gewesen, bei weit größern und ansehnlicheren

Landen und Leuten, nicht leicht zu gänzlichen Erbsonderungen geschritten, sondern nach Gelegenheit sich nur auf gewisse Jahre, vermittelst richtiger Assignation der Intraden, in die Lande geörtert haben."

ferner

„Daferne aber je u. s. w. auf reichlich gepflogenen Rath und unpartheiische Betrachtung, sich befinden sollte, daß in solcher Regimentsform ferner nicht verharret werden könnte; oder daß Ihnen selbst, und Land und Leuten durch eine Theilung sodann nützlicher vorgestanden und gerathen seyn möchte, soll Ihnen, solche vorzunehmen frei stehen; wann zuvörderst alle Unsere Söhne zu Ihrer Mündigkeit gelanget, und durch anderweitige Anfälle oder Acquisitiones, die Lande dergestalt vermehret, oder aber, nach göttlicher Schickung, der Theilhaber Anzahl vermindert worden, daß jedem eine Fürstliche Portion, sammt einem Reichs- und Kreis- Voto, zukommen möge; oder, da ohne solche Vermehrung der Lande, und bei Ihrer jetzigen Anzahl, dennoch eine Theilung der von Uns Ihnen hinterlassenen Lande unumgänglich seyn wollte, so dann zwey, oder nach Gelegenheit drey, zu einem Fürstlichen, mit sonderbarer Regierung und Reichs-Voto versehenen Theil, sich zusammen schlagen, und in demselben der Aelteste, nach Art dieser Verordnung, die Regierung, jedoch ohne Geld-Zulage oder Praecipuo, führe, und mit denen Regenten der anderen Theile in denen gemein behaltenen Stücken die Comunication pflege; Jedoch daß bei solcher Theilung nicht Alles gar zu genau gesucht, und e. g. Gehölz, Jagden, Lehen, Steuern und dergleichen Jura und Stücke, allenthalben, wo es sich nicht wohl füget, mit Zerreißung der Gränze, und Beschwerung der Lande

mit fremden Oneribus, zu peräquiren, getrachtet werde, als woraus nur immerwährender Anlaß zu Irrungen und Mißvernehmen zu entstehen pfleget; u. s. w.

3. Aus der Erläuterung der Regiments-Verfassung.

„Und weil vorerwähnte Unsere Verfassung hierinnen im Buchstaben nur von Unseren Söhnen Meldung thut, selbige aber in denen Fällen, wo es sich füget, und Unsers Fürstlichen Hauses Verträgen und Gewohnheit gemäß, billig auch künftig unter denen Vettern statt findet; So wollen Wir solche Unsere Verordnung kraft dieses, obbedeuteter Maßen, auf dieselbige ausdrücklich mit erstrecket haben."

Der wesentliche Inhalt dieser testamentarischen Anordnungen des Herzogs Ernst, in sofern man ihn auf das im Hause geltende Erbfolgerecht bezieht, besteht also darin: 1) daß das so oft in Erinnerung gebrachte gleiche Recht aller Glieder des Hauses an den Landen desselben, ohne irgend einen Vorzug eines oder einer Linie derselben, hier aufs Neue erkannt und bestätigt wird; 2) Daß die Theilung der Lande zwar in allzukleine Theile zu verhüten gesucht, aber als dennoch denkbar und der Hausverfassung nicht entgegen angenommen wird; 3) Daß, zufolge des in der Erläuterung der Regiments-Verfassung gemachten Zusatzes, ausdrücklich erklärt wird, die Erwähnung der in der Hausverfassung begründeten Rechte seyen nicht bloß auf die unter sich concurrirenden Brüder, sondern auch auf die entfernter verwandten Glieder des Stammes, wenn sie unter sich concurriren, anwendbar.

Da die Regiments-Verfassung und die Erläuterung derselben neuer sind, als der mit Weimar errichtete Alten-

burgische Erbvertrag, so ist allerdings merkwürdig, und wohl zu beachten, daß der Herzog Ernst dieses Erbvertrags in seinen späteren Verordnungen gar nicht gedenkt, und diesen ihm so nahe liegenden festen Grund, auf welchen er der größeren Zertheilung seiner Lande unter seine zahlreichen Nachkommen doch einigermaßen vorbauen konnte, nicht benutzt, um dem darin aufgestellten Prinzip gemäß, etwas Gewisses in Ansehung der Erbfolge-Ordnung unter diesen Nachkommen festzusetzen. Es geht daraus in der That, und zwar sehr deutlich hervor, daß der Herzog ganz die oben aufgestellte Ansicht von jenem Vertrage gehabt haben muß: nämlich daß derselbe bloß für die Erbfolge-Verhältnisse zwischen den beiden Hauptlinien Weimar und Gotha errichtet sey, und jede derselben einzeln nicht hindere, unter ihren eigenen Gliedern davon abweichende Erbfolgeregeln festzusetzen.

Es ist bekannt, daß die von Herzog Ernst verordnete Gemeinschaft unter seinen Söhnen nicht ausführbar gefunden, und daher bald von denselben zur Landestheilung geschritten wurde, ohne daß sie den Eintritt solcher Verhältnisse abwarteten, welche von ihrem Herrn Vater, zwar nicht unbedingt verordnet, aber doch angerathen worden waren.

Ohne mich hier auf dasjenige einzulassen, was eigentlich das Wesen der Geschichte dieser Landestheilung ausmacht, und in manchem andern Sinne ihren Geist erläutert *), werde ich mich streng an alle aus derselben hervor-

*) Die Geschichte dieser Theilung und der daraus in der Folge entstandenen Streitigkeiten findet man sehr ausführlich und mit Hinweisung auf die Acten in Arndt's Archiv der Sächsischen Geschichte

gegangenen Verhandlungen und Anordnungen halten, welche auf die künftige Erbfolge unter den theilenden Herzogen und ihren Nachkommen Beziehung haben.

Der erste Abtheilungs-Vertrag, der Zeitfolge nach, wurde zwischen dem ältesten Prinzen, Herzog Friederich und seinen vier jüngeren Brüdern Heinrich (zu Römhild), Christian (zu Eisenberg), Ernst (zu Hildburghausen) und Johann Ernst (zu Saalfeld) geschlossen. Er beruht auf der Punctation vom 1. März 1679, aus welcher, nach einigen darüber gepflogenen Verhandlungen, der Hauptvertrag vom 24. Februar 1680 entstand *), der die Kaiserliche Bestätigung erhielt. Diesem Vertrage zufolge entsagten die genannten vier jüngsten Söhne dem ihnen zustehenden Rechte auf einen vollen siebenten Theil der väterlichen Lande, und begnügten sich für sich und ihre Descendenten mit einem geringern Antheile an Landen, Leuten, Rechten und Einkünften, wogegen der älteste Bruder Herzog Friederich und sein Stamm, die jenen abgehenden Theile behalten, dafür aber auch gewisse gemeinschaftliche Lasten übernehmen sollte. Dieser Vertrag enthält nun auch, und zwar mit Beziehung auf dieses Verhältniß, gewisse und zwar sehr bestimmte Verfügungen wegen der künftigen Erbfolge. Die Stellen darin, welche sich hierauf beziehen, sind folgende:

Art. 3.

„Ob nun zwar Hrn. Herzogs Heinrich, Hrn. Herzogs Christian, Hrn. Herzogs Ernst und Hrn.

Th. 1. S. 1—234. Die Actenstücke über die Einleitung zur Theilung in dem schon angeführten Saalfeldischen Receßbuch S. 43—88.

*) Die Punctation, die darauf gewechselten Schriften und der Hauptvertrag befinden sich im Saalfeldischen Receßbuch von S. 89—125.

Herzogs Johann Ernst, Fürstliche Durchlauchten, vermöge der Fürstväterlichen Dispositionen, Kaiserlichen und Königlichen Belehnungen, Pactorum et providentiae Majorum, sowohl der unverückten Observanz bei dem Fürstlichen Hause Sachsen, sich Ihrer, an denen auf Sie allerseits verstammeten gesammten Fürstenthümern und Landen, pro indiviso habenden Septimarum, und demnach ein Jedweder Derselben eines völligen Siebentheils mit allen Rechten und Hoheiten nicht weniger befugt, und versichert gewußt, als solche von Dero beiden älteren Herren Brüdern, Herzog Albrechts und Herzog Bernhards Durchl. zur eigenen abgesonderten Administration gesuchet, erhalten und wirklich übernommen worden; so haben u. s. w."

Hier folgt nun die Verzichtleistung nebst den Beweggründen derselben: — ferner:

Art. 15.

„Der künftigen in Gottes Händen stehenden Erbfälle halben haben der vier jüngeren Herrn Brüder Fürstliche Durchlauchten sich dahin freundbrüderlich erkläret und verbindlich gemacht, weiln bey jetzigem Erbvergleich des ältesten Herrn Bruders Erbportion nicht dergestalt ansehnlich übrig bleiben kann, wie es wohl die Autorität des gesammten Fürstlichen Hauses erfordert, und dennoch Sr. Fürstl. Durchl., die vorhin nach der Länge beschriebene, sehr schwere gemeinschaftliche Onera schier alleine zu tragen, mit überlassen worden, daß dannenhero auf den Fall, da einer oder andere von denen sämmtlichen Sechs Fürstlichen Gebrüdern, nach Gottes Willen, ohne Fürstliche Manns-Erben Todes verfahren sollte, Sr. Herzog Frie-

derichs Durchl. oder Dero Posterität, zur Ergötzlichkeit vor berührte Uebernehmung der gemeinen Bürden, und zu einiger Aufhelfung des jetzt sehr geschwächten Kammer-Vermögens, bei jedem Fall, an demjenigen, was Ihro und diesen Vier jüngeren Herren Brüdern, oder denen überlebenden und Ihren Fürstlichen Erben, an Erbschaft und Anfall zukommt und gebühret, eine *Portio virilis* zum *praecipuo* gegönnet, solchemnach bei jeden Theilungen eine Portion mehr, als der Fürstlichen Interessenten Anzahl, oder mit der Zeit der Stämme sind, gemachet oder gesetzet, sodann Herrn Herzog Friederichen Zwei Theile, diesen, denen Jüngeren Vieren, oder, nach ereignenden Fällen, sodann Dreyen oder weniger überlebenden Herren Brüdern aber, Jedwedem Ein Theil, gefolget und überlassen werden soll; rc. Es ist aber dabei von der Vier jüngeren Herren Brüder Durchl. expresse bedungen, daß dieser Vergleich auf die Jülichsche Lande und derselben Succession, oder auch auf Kur- und Fürstlich Sächsische, und andere Mitbelehnschaft- und Anwartungen, wie die Namen haben, nicht gezogen, sondern Ihren Durchlauchtigkeiten und Dero Nachkommen, daran ihr völliges Successions-Recht, ohne allen Abgang und Verringerung verbleiben solle.“

Hiernach wird im 18. Artikel bedungen, daß keiner der Herzoglichen Paciscenten eine noch weitere Zertheilung seines Antheils gestatten, und daß die Aemter und Intraden, Rechte und Gerechtigkeiten in allen diesen Antheilen unveräußerlich seyn sollen. Im Art. 22. geben die Vier jüngeren Brüder ihre Einwilligung zu den inmittelst verhandelten und auf anderen Grundsätzen als der gegen-

wärtige beruhenden Erbverträgen zwischen Herzog Friederich und den beiden älteren Brüdern Albrecht und Bernhard. Endlich wird im Artikel 23. für den Fall des Aussterbens der ältern von Herzog Friederich abstammenden Linie folgendes im Voraus festgesetzt:

„Es haben ferner sich der oft höchsternannten Herren Brüder Fürstl. Durchl. ausdrücklich und beständig, vor sich und Ihre Fürstliche Nachkommen, vorbehalten, daß auf den Fall, welches Gott gnädiglich verhüte, da Dero ältesten Herrn Bruders, Herzog Friederichs Durchl. ohne Fürstl. männlichen Stamm, oder nach Ihnen Dero Fürstl. Mannslinie mit Tode abgehen und gänzlich erlöschen sollte, Sie, die Vier Herrn Gebrüdere, oder deren Posterität, an diesen Erbvergleich, soviel derselbe Herrn Herzog Friederichen und deren Linie an allerhand Emolumenten, Juribus und Präcipuen beigeleget, durchaus nicht gebunden seyn wollen, sondern solches Alles mit dem Fall ipso facto erloschen, aufgehoben, und von keinen weiteren Kräften seyn, und die vielberührten Hoheiten, Emolumente, Rechte und Praecipua, cum omni residuo onere, auf Ihro Durchlauchtigkeiten und Dero Stämme *pro rata* zurückfallen sollen, Sie sich auch deren frei und ungehindert annehmen, insonderheit aber alles dasjenige, was Herzog Friederichs Durchl. inzwischen, in Kraft dieses Vergleichs, jetzt oder künftig, als ein Praecipuum von Ihren, der Vier jüngeren Herren Brüdere Antheilen zugewachsen und vorhanden, sodann, als das heimgefallene Ihrige, zum Voraus wieder haben, behalten, und also es ohne Abgang gebrauchen und genießen wollen.

Die Resultate dieses Vertrags sind

1) Abermalige Bestätigung des einem jeden Gliede des Hauses zustehenden gleichen Rechts an den Gesammtbesitzthum, auf welches Recht nur temporair zu Erhaltung des Wohlstandes und Glanzes des Gesammthauses Verzicht gethan wird, (nach Art. 3).

2) Ein neues Erbfolgegesetz für die in diesem Vertrage begriffenen Glieder des Gesammthauses Gotha und ihre Stämme, in welchem zum erstenmal, aber sehr bestimmt, die Lineal-Erbfolge (successio linealis in stirpes) festgesetzt, und den klaren Worten nach, die Erbfolge nach Nähe des Grades ausgeschlossen wird, (nach Art. 15). Diese Erbfolge-Ordnung liegt nicht nur in der daselbst ausgemachten Sache, denn ein Praecipuum portionis virilis für eine einzelne Linie ist nicht denkbar, wenn nicht in allen Fällen nach Linien succedirt wird; sondern sie ist auch in den Worten:

> „eine Portion mehr, als der Fürstlichen Interessenten-Anzahl, oder mit der Zeit der Stämme sind, u. s. w."

auf das Bestimmteste ausgesprochen.

3) Diese Erbfolge ist (nach dem Schlußsatze desselben Artikels) ausdrücklich auf die Erbanfälle im Gesammthause Gotha eingeschränkt, und soll sich nicht auf die demselben von außen her zukommenden erstrecken. Darin, und in den Worten „Kur- und Fürstlich Sächsische" liegt der Sinn: daß der Vertrag zwischen der Weimarischen und der Gothaischen Linie vom 16. Mai 1672 durch die neue im Hause Gotha eingeführte Erbfolge-Ordnung nicht angetastet wird, und daß die Prinzen der letztern ebenfalls die von mir oben aufgestellte Ansicht hegten, der Vertrag von 1672 könne zwischen Weimar und Gotha bestehen, ohne jedes einzelne dieser Häuser in Hinsicht auf

seine inneren Erbfolge=Anordnungen zu binden. Dem gemäß würde ein Anfall im Hause Gotha nach Stämmen doch mit Vorbehalt des Präcipuums unter die Paciscenten zu theilen seyn, ein Anfall von außen her aber demjenigen Herzoge der noch vorhandenen Weimarischen oder Gothaischen Linie, welcher der nächste Agnat des Erblassers wäre, ganz allein zu Theil werden müssen.

4) Der, der Speciallinie Gotha bewilligte Vorzug einer Portion bei Erbanfällen im Hause accrescirt beim Erlöschen dieser Speciallinie jeder der Linien der vier jüngsten Brüder pro rata, nicht nur für die Zukunft, sondern auch in der Art, daß sie Alles was die Gothaische Special=Linie während ihrer Dauer an solchen Vorzugs=Portionen erhalten hat, bei ihrem Erlöschen, und zwar ebenfalls pro rata, zurückerhalten müssen, ehe und bevor den Linien der älteren Brüder, die ihre vollen Siebentheile an den väterlichen Landen hatten, ihr Antheil an dem Gothaischen Länder=Nachlaß zugemessen werden kann.

Der zweite Erbtheilungs=Vertrag wurde zwischen Herzog Friederich von Sachsen=Gotha und dem dritten Bruder, Herzog Bernhard, Stammvater der Meiningenschen Linie am 8. Junius 1681 errichtet*), welchem am 9ten Februar 1680 eine Punctation vorausgegangen und zum Grunde gelegt worden war. In diesem Vertrag wird festgesetzt: (Art. 2) daß Herzog Bernhard seinen vollen siebenten Theil an dem väterlichen Landes=Nachlasse erhalten solle. Im Art. 21. wird auch der zwischen Herzog Friederich und den vier jüngsten Brüdern am 24. Februar

*) Saalfeldisches Receßbuch. S. 137.

1680 geschlossene Erbvertrag förmlich anerkannt, und nur in Beziehung auf das was in demselben wegen der Successionsfälle bedungen worden, festgesetzt:

„daß bey denselben, Ihro Herrn Herzog Bernharden, oder Dero Fürstl. männlichen Descendenten Ihre völlige Erbportion mit aller Landesfürstlichen Hoheit, auch den obberührten gemeinen juribus, ohne Abgang gelassen und angewiesen, auch dasjenige Praecipuum so Sr. Herzog Friedrichs Durchl. oder Dero Nachkommen, vermöge berührten Pacti, alsdann von dem abgehenden Herrn Bruder an denen sonst, wenn gleiche Vertheilung unter allerseits Fürstlichen Herren Brüdern vorgegangen wäre, Ihme zugehörig gewesenen Landen, Leuten und hohen Fürstlichen juribus, schon im Besitz und Genuß haben, zu der Zeit da der Fall zu oberwähnter Succession sich ereignet, ohnweigerlich und ohne Ausflucht, doch absque perceptorum fructuum restitutione, und zugleich mit dem dazu gehörigen onere, pro rata wiedererstattet und gutgethan, dergestalt dann jedesmal nicht nur in dasjenige, was der also verstorbene zur Zeit seines Todes wirklich besessen, sondern auch in das, was er an Land und Leuten und andern hohen juribus hätte bekommen sollen und können, wann obengemelter Vergleich mit den vier jüngern Herrn Brüdern nicht wäre getroffen worden, succedirt werden solle.“

Es ist also das neue Successions-Gesetz für das Gothaische Gesammthaus, auch von dem Stifter der Meiningenschen Linie durch diesen Vertrag bestätigt worden; da die Ausnahme welche dieser Herzog sich und seiner Linie von der den jüngeren Brüdern auferlegten Abgabe eines

Präcipuums von den Collateral-Anfällen, bedingt, ohne diese Bestätigung keinen Sinn haben würde.

Der dritte und letzte Hauptheilungs-Vertrag ist der von Herzog Friederich zu Gotha mit seinem ältesten Bruder Herzog Albrecht, der Coburg erhielt, nach vorhergegangener Punctation vom 13. November 1679, am 24. September 1681 errichtete*) in welchem Herzog Albrecht, so wie Herzog Bernhard, einen vollen Siebentheil an dem väterlichen Landesnachlaß erhielt. Auch in diesem Erbvertrag wird (Art. 19) der Receß vom 24. Februar 1680 bestätigt, unter demselben Vorbehalte und mit denselben Worten, wie die aus dem Vertrage mit Herzog Bernhard vorher angeführten. Es gilt daher von jenem Vertrage mit Herzog Albrecht derselbe Schluß, wie von dem vorigen.

Die genaue Beziehung, in welche die beiden mit den älteren Brüdern von Herzog Friederich geschlossenen Verträge mit dem von demselben mit den Jüngeren errichteten in dem wörtlichen Texte aller dieser Verträge selbst gesetzt worden sind, und die darin enthaltene gegenseitige Bestätigung, muß nothwendigerweise dieselbe Wirkung haben, die ein zwischen allen sieben Brüdern in Einem Act geschlossener Vertrag gehabt haben würde. Daher ist die von Einigen gegen die Gesammtverbindlichkeit jedes einzelnen dieser Verträge für alle Linien des Gothaischen Gesammthauses vorgebrachte Einwendung von gar keiner Erheblichkeit, vielmehr völlig unbegründet.

---

*) Saalfeldisches Receßbuch. S. 126.

Dem gemäß unterliegt es keinem Zweifel, daß das in dem Vertrage vom 24. Februar 1680 begründete Erbfolge-Gesetz, von den sämmtlichen Stiftern der zu dem Gesammthause Gotha gehörenden Special-Linien, als Hausgesetz für ihre ganze Hauptlinie angenommen worden ist, und für die sämmtliche Nachkommenschaft derselben verbindende Kraft hat. Folglich muß zwischen den diese Nachkommenschaft bildenden Stämmen die Lineal-Erbfolge (successio linalis in stirpes) als die einzige hausgesetzliche Erbfolge-Ordnung bei allen Anfällen, die sich im Gesammthause Gotha selbst, d. i. unter diesen Stämmen, ereignen, anzusehen seyn, und die Erbfolge nach der Nähe des Grades findet in diesem Gesammthause und bei dieser Art von Anfällen nicht statt.

Ungeachtet dieses Successions-Princip in dem erwähnten Erbvertrage sehr deutlich ausgedrückt ist; und ungeachtet in dem zwischen den Linien Weimar und Gotha im Jahre 1672 errichteten Erbvertrage, welcher das ganz verschiedene Princip der Gradual-Erbfolge zwischen diesen beiden Hauptlinien festsetzt, ausdrücklich verordnet ist, daß dasselbe bei der Concurrenz von Brüdern mit Bruderskindern nicht gelten, sondern alsdann den letzteren das Repräsentationsrecht zu statten kommen soll; so scheint doch den Herzog Bernhard der Zweifel beunruhigt zu haben, daß versucht werden könne (wie 1672 von Herzog Ernst gegen die Herzoge von Weimar geschehen war) im vorkommenden Falle den Grundsatz des Sächs. Privat-Rechts geltend zu machen, und daß ein überlebender Bruder auf Ausschließung concurrirender Bruderskinder von einem Erbanfall denken könnte; gleich als ob die Verordnung des Vertrags

von 1680 überhaupt nur auf die Concurrenz entfernterer Stammes-Vettern zu deuten sey.

Dieser Zweifel gab die Gelegenheit, daß in einem neuen Vertrag zwischen den Special-Linien Gotha und Meiningen, in welchem einige andere unentschieden gebliebene Gegenstände ausgeglichen werden, auch gegen diesen Zweifel Vorsehung getroffen wurde. Der Vertrag ist vom 27. Junius 1687 *), und die hieher gehörigen Stellen lauten wie folgt:

Art. 5.

„Daß obwohl die Disposition der Kaiserlichen und Sächsischen Rechte, wie auch pacta des Hauses von denen Successionsfällen bekannt, dennoch um künftiger mehrerer und zuverlässiger Eintracht willen im Fürstlichen Hause der wiederholte Brüderliche Vergleich zu machen seyn wolle, damit auf den Fall, da etwan ein oder ander Herr Bruder nach Gottes Willen mit Tode abgehen, und keine männliche Erben verlassen sollte, sodann, wenn von denen beyden compaciscirenden Herrn Brüdern einer zu solcher Zeit auch nicht mehr am Leben seyn möchte, dennoch dessen Fürstlichen Söhnen die Succession mit und neben dem überlebenden Herrn Buder in stirpes auf keine Weise verweigert, oder schwer gemacht werde. Allermaßen nun beide Herren Brüder zu mehrerer Befestigung freundbrüderlichen Wohlvernehmens in allen diesen Puncten gleiche Zuneigung getragen: also ist

*) Saalfeld. Receßbuch. S. 155.

endlich die freundliche Vereinbarung und der Schluß dahin genommen worden, daß

Art. 6. (gehört nicht hieher)

Art. 7.

es dabei sein unabänderliches Bewenden behalten solle, daß bei ereigneten Fürstbrüderlichen An- und Zufällen derer compaciscirenden Herrn Brüdere Fürstliche Söhne per repraesentationem mit dem überlebenden Herrn Bruder in stirpes zur Sucession ohngehindert, und ohne einigen Widerspruch admittiret und zugelassen werden; Hergegen aber, zu Vorkommung aller bey solchen Successionsfällen besorglichen Streitigkeiten, Herrn Herzog Bernhards Durchl. hiermit und Kraft dieses, das in Ihrem Hauptreceß vom 8. Junius 1681. §. „als denn endlich auch zum 21sten„ 2c. bedungene Pactum, wegen Ergänzung der brüderlichen Portionen, fallen lassen und sich dessen begeben; Hergegen, mit dem Quanto, welches ein jeder Herr Bruder als seine Erbportion an Aemtern, wie auch Kammer- und Steuer-Nachschußgeldern, besitzet und Ihm angewiesen, jedoch im übrigen eodem jure pleno, sine onere, wie Ihre itzige übrige Lande, vor sich und Ihre Fürstlichen successores vergnügt seyn, und Ihre sodann zukommende ratam davon, oder, wie es ohne Zereinzelung der Lande durch andere billige Satisfaction Ihnen gut gethan werden kann, willig annehmen; Ingleichen die Herrn Herzog Friedrichs Durchlaucht in dem mit denen vier jüngern Herren Brüdern am 24. Februar 1680 geschlossenen Receß §. 15. zum Praecipuo bedungene Portionem

virilem nicht minder alle Wege überlassen und zustehen wollen.

Dieser Vertrag ist also nichts Anderes, als ein sich auf das Wesentliche der von 1680 und 1681 beziehender, den einen Hauptpunct jener Verträge selbst bestätigender, und nur in einem möglicherweise zweifelhaften Puncte näher bestimmender, in einem andern aber denselben abändernder Vertrag; bei welchem selbst in Hinsicht der Abänderung das Wesen der früheren Verträge als unverletzt gedacht werden muß; ja kaum anders als unverletzt gedacht werden kann.

Die Abänderung besteht nur darin, daß Herzog Bernhard zu Gunsten des Herzogs Friederich und des Stammes desselben erklärt, von der im Receß von 1681 bedungenen Forderung abgehen zu wollen, daß bei Absterben der jüngeren Brüder nicht nur das, was sie wirklich besessen, sondern auch das, was der Gothaische Specialstamm von ihrem vollen Siebentheil zurückbehalten, oder noch als Praecipuum geerbt habe, dem Meiningenschen Stamme pro rata seines vollen Antheils an dem Nachlasse zukommen müsse. Die Bildung einer solchen Rata setzt aber von selbst eine Theilung nach den Stämmen voraus.

Der bestätigende Punct ist der, in welchem bestimmt wird, daß auch, wenn Brüder und Bruderskinder bei einem Anfall concurriren, die letzteren zusammen ihren Stamm repräsentiren sollen.

Nur wenn man unterläßt, den Vertrag von 1687 als das Referens und die von 1680 und 1681 als das Relatum zu betrachten, was doch unerläßlich ist; und wenn man die im Art. 7 enthaltene Stelle ganz allein und außer allem Zusammenhang mit jenen beiden früheren Verträgen

und selbst mit Art. 5. desselben Vertrags stellt, und sie durch sich selbst erklären will, kann man, wie Einigen begegnet ist, sie als eine Ausnahme von einer Regel, und daher die Succession nach Nähe des Grades für die Regel zu halten verleitet werden.

Als von den sieben Söhnen des Herzogs Ernst des Frommen, zwischen denen die zuletzt erwähnten Verträge geschlossen worden waren, nach und nach drei, ohne männlichen Stamm zu hinterlassen, starben, Herzog Albrecht von Coburg am 6. August 1699, Christian zu Eisenberg 28. April 1707, und Heinrich zu Römhild 13. Mai 1710, entstanden über die Vertheilung ihrer Länder unter den übrig gebliebenen Brüdern und deren Speciallinien, Streitigkeiten, welche über einzelne Gegenstände noch bis auf den heutigen Tag dauern.

Diese Streitigkeiten betrafen indessen durchaus nicht das Erbfolge-Princip überhaupt, sondern nur Größen-Verhältnisse, Wahl der Localitäten, Zweifel über einzelne Gerechtsame und Vortheile, und dergleichen Gegenstände. In Ansehung des eigentlichen Erbfolge-Princips konnte auch wirklich kein Streit entstehen, weil bei dem Absterben der genannten drei Herzoge bloß Brüder mit Bruderskindern als Erben concurrirten, und für diesen besondern Fall in den Erbverträgen beider Art, sowohl in den im Gesammthause Gotha, als in dem zwischen den Linien Weimar und Gotha errichteten, Eine und dieselbe Regel der Erbfolge festgesetzt worden war.

Indessen haben, theils der Successionsstreit selbst, theils die aus demselben zwischen einigen der Fürstlichen Linien entstandenen Mishelligkeiten, und die mehr oder

weniger begründeten Ansprüche Einzelner, dann und wann Gelegenheit gegeben, des Erbfolge-Princips auf das Neue zu gedenken, sich auf dasselbe zu beziehen, und es entweder zu eigenem Vortheil zu benutzen, oder auch in gleicher Absicht anzufechten. Diese Veranlassungen, und was sie hervorgebracht haben, dürfen hier nicht mit Schweigen übergangen werden.

Die Irrung wurde gleich nach dem Tode des Herzogs Albrecht von den beiden jüngsten Brüdern, den Herzogen Ernst und Johann Ernst, bei dem Reichshofrathe anhängig gemacht; und es wurde, nachdem dieselbe durch den Eisenbergischen und Römhildischen Anfall erweitert worden, und durch Vergleiche nicht mehr beizulegen gewesen war, von diesem höchsten Reichsgerichte am 25sten April 1714 die erste Sentenz darin gefällt*):

Diese sehr einfach und deutlich abgefaßte Sentenz bestätigt ausdrücklich die Vier zuletzt angeführten Erbverträge von den Jahren 1680, 1681 und 1687 und erklärt sie

> „in allen bei diesem Fürstlichen Gesammthause vorkommenden Regierungs- Successions- und anderen dahin gehörigen Geschäften zu einer immerwährenden Richtschnur und statuto domestico."

Sie bestätigt ferner die Verabredung daß nach Erlöschen der Speciallinie Gotha, alle derselben in den ge-

*) Die Sentenz ist abgedruckt in: Abdruck derer in der Sachsen-Coburg- Eisenberg- und Römhildischen Successions-Sache ergangenen Kaiserl. Reichshofraths-Conclusorum und Sententien von anno 1699 ꝛc. 1745. Fol. — auch in J. J. Mosers Sammlung der Reichshofraths-Conclusorum, Th. 1. S. 1. f.

nannten Erbverträgen eingeräumte Prärogativen erlöschen sollen, und untersagt der Gothaischen Linie die Ueberlassung dieser Prärogativen an irgend eine der übrigen Linien.

Diese von einigen der hohen Partheien, in verschiedenen einzelnen, sowohl den Local-Besitzstand als einzelne Gerechtsame betreffenden Puncten, aber durchaus nicht in Hinsicht des darin bestätigten Successions-Princips angefochtene, und daher der Revision unterworfene Sentenz, wurde durch eine zweite in revisorio am 11ten Mai 1725 gegebene bestätigt.*)

Ein, wenige Jahre nach diesem richterlichen Ausspruche zwischen den beiden Speciallinien Gotha und Saalfeld geschlossener Receß (vom 6. Sept. 1717) enthält in Beziehung auf die Erbfolge eine etwas sonderbare Stelle.**) Dieser Receß wurde zu Ausgleichung einiger speciellen Ansprüche, und hauptsächlich in der Absicht geschlossen, um dem Hause Saalfeld die demselben von den Coburgischen u. s. w. Anfällen zugekommenen Antheile frei von den Gothaischen oberhoheitlichen Rechten (also im Gegensatz von der im Receß von 1680 erhaltenen Saalfeldischen Landes-Portion) zuzusichern. Zugleich wurde aber auch in Ansehung der dem Hause Gotha für künftige Erbanfälle vorbehaltenen Portio virilis folgendes festgesetzt:

*) Faber's Staats-Canzlei Th. 46. S. 672.

**) Saalfeld. Receßbuch. S. 203.

Art. 8.

„Obwohl auch Herrn Herzog Friederichs zu Sachsen Gotha Fürstl. Durchl. das per Recessum de anno 1680 bei denen brüderlichen Anfällen Deroselben und Ihrem Fürstlichen Hause vorbehaltene praecipuum portionis virilis respectu der noch übrigen beiden Sachsen-Meiningenschen und Hildburghäusischen Linien, dafern nach Gottes Willen auch selbige über kurz oder lang, ohne männliche Leibes-Lehens-Erben abgehen sollten, nach wie vor reserviret verbleibet; so soll doch jetzt besagtes praecipuum nur von obbemeldeten beeden Anfällen und weiter nicht verstanden werden, auch Herrn Herzog Johann Ernsts Fürstl. Durchlaucht und Dero Fürstl. Nachkommen in Ihren Antheil übrigens mit aller Hoheit und völligen Steuern zu succediren haben, und Ihro dießfalls von Sachsen-Gotha so wenig als in anderen Anfällen außer der Gothaischen Linie, die geringste Difficultät nicht gemachet werden.

Die hier dem Hause Saalfeld ertheilte Zusicherung, daß das Haus Gotha nur beim Erlöschen der Linien Meiningen und Hildburghausen seinen Anspruch auf das ihm durch den Receß von 1680 bedungene Praecipuum portionis virilis geltend machen wolle, war zum wenigsten eine ganz überflüssige, da diese beiden Linien, außer denen von Gotha und Hildburghausen, noch die einzigen im Gothaischen Gesammthause übrigen waren; und da, wie ich oben S. 87 gezeigt zu haben glaube, zufolge des Schlußsatzes von Art. 15 des Recesses vom 24. Febr. 1680, das Hausgesetz der Lineal-Erbfolge und des darauf gegründeten Praecipuum für Gotha, einzig und allein auf die Erbanfälle im Gothaischen Gesammthause selbst gerichtet ist,

(Zu Seite 99)

…burghausen		Saalfeld-Coburg	
Ernst		Johann Ernst	
† 1715		† 1729	
…nst …rich I. …24	Joseph Friederich	Christian Ernst	Franz Josias
II.	Ludwig Friederich		
	Friederich Wilhelm Eugen.		

und nicht auf die demselben von außen her zukommenden Anfälle ausgedehnt werden kann. Daher ist auch der Zusatz in den Worten:

„so wenig als in anderen Anfällen außer der Gothaischen Linie,"

nicht nur eben so überflüßig, sondern auch wirklich nichtsbedeutend.

Es mag übrigens diese Stelle aus Unachtsamkeit oder Unkunde des Concipienten, oder aus welchem Grunde sonst, in den Vertrag gekommen seyn; immer beweist der wesentliche Inhalt auch dieses Vertrags, und das was darin überhaupt von dem Präcipuum erwähnt wird, deutlich die Anerkennung des im Jahre 1680 im Gothaischen-Gesammthause errichteten Statuts der Lineal-Erbfolge.

Nach diesem Allen hätte man glauben sollen, die Grundsätze der Erbfolge zwischen Seitenverwandten im Gothaischen-Gesammthause seyen unerschütterlich begründet, und — wie der Römhildische Receß von 1791 sich ausdrückt — die *Successio linealis in stirpes* sey in diesem Hause verglichen. Dennoch wurden in der Mitte des achtzehenten Jahrhunderts von einigen Prinzen dieses Gesammthauses Versuche gemacht, andere Grundsätze aufzustellen, von welchen dieselben sich für sich und ihre Special-Linien augenblickliche Vortheile versprachen.

Den ersten Anlaß dazu gab der Stand der Speciallinie Meiningen im Jahre 1744, und das Verhältniß der Glieder der übrigen Gothaischen Linien zu demselben, wie die neben stehende Tafel dieses zeigt.

Im Hause Meiningen lebten nur noch, nachdem der einzige Sohn des Herzogs Ernst Ludwig im Jahre 1743

gestorben war, die beiden Brüder, Herzog Friederich Wilhelm (geb. 1679 und unvermählt) und Herzog Anton Ulrich, geboren 1687. Der letztere war damals auch nicht vermählt, und seine Kinder erster nicht standesmäßiger Ehe waren so eben für unfähig zur Erbfolge erklärt worden. Die beiden Herzoge der Coburg-Saalfeldischen-Linie aber (beide regierend, denn ihr Haus hatte damals noch keine Primogenitur-Constitution) standen den Herzogen von Meiningen um Einen Grad näher als die regierenden Herzoge von Gotha und von Hildburghausen.

Diese beiden Herzoge von Saalfeld-Coburg machten daher den ersten Versuch, für den Fall daß sie beide, oder einer unter ihnen das als nicht unwahrscheinlich erwartete Absterben der Meiningischen Linie erleben würden, das Successionsgesetz des Gothaischen-Gesammthauses vom Jahre 1680 anzufechten, und wo möglich das zwischen den Hauptlinien Weimar und Gotha bestehende vom Jahre 1672 geltend zu machen.

Die Herzoge von Gotha und Hildburghausen aber, hiervon unterrichtet, verbanden sich mit einander zu Aufrechthaltung des erstern durch den Vertrag vom 26. Junius 1744, *) in welchem alle von mir oben aufgestellten Umstände erwähnt, und die von 1680 an im Gothaischen Gesammthause errichteten Successions-Verträge, in Beziehung auf die Kaiserlichen Sentenzen auf das Neue bestätigt werden. Durch einen zweiten, zwischen Bevoll-

---

*) Gedruckt in der actenmäßigen Darstellung der Verhandlungen im Herzogl. S. Gothaischen-Gesammthause über die Nachfolge der Seitenverwandten, welche dem Abschlusse des Römhilder Recesses vom 28. Jul. 1791 vorhergingen. Ein Nachtrag zu den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge u. s. w. Hildburghausen 1824. 8. — Beilage VIII. S. 104.

mächtigten der genannten beiden Häuser am 6. Februar 1745 geschlossenen und von den Regenten gleichfalls ratificirten Vertrag wurde der erstere nicht nur bestätigt, sondern es wurden darin auch einige sich auf denselben gründende Verabredungen darüber getroffen, auf welche Weise die Meiningischen Lande, im Erledigungsfall, von beiden Häusern in Besitz genommen, und die Rechte der hohen Paciscenten gegen verfassungswidrige Ansprüche oder Eingriffe der Fürsten der Coburgischen Linie gesichert werden sollten.

Der zweite Anlaß zu Versuchen, das Successions-Princip von 1672 dem von 1680 vorzuziehen, kam von einem außerhalb des Gesammthauses Gotha möglicherweise zu erwartenden Anfalle her, welcher allerdings mehr als der vorhererwähnte geeignet war, Zweifel darüber zu erregen, welcher von beiden Successions-Grundsätzen dabei in Anwendung kommen müsse.

Diesen Anlaß gab der Stand des Hauses Weimar nach dem im Jahre 1741 erfolgten Aussterben der Linie Eisenach, der letzten unter den Nebenlinien des Weimarischen Hauptzweiges. Der Mannsstamm des Hauses Weimar bestand damals nur in dem regierenden Herzoge Ernst August (geboren 1688) und seinem einzigen Prinzen Ernst August Constantin (geb. 1737). Ein ihm im Jahre 1742 geborener zweiter Prinz starb ehe er das erste Jahr seines Alters erreicht hatte. Das gänzliche Erlöschen der Weimarischen Hauptlinie konnte daher nahe bevorstehen.

Der Stand der Glieder des Gothaischen Gesammthauses ist aus der zuletzt angeführten Tafel bekannt.

Wenn der Zweifel aufgeworfen werden konnte: ob das im Gesammthause Gotha im Jahre 1680 errichtete Successionsgesetz bloß und allein auf die Erbanfälle, die sich im Innern dieses Hauses ereignen würden, anwendbar sey; so konnte auch die weitere Frage entstehen: ob das zwischen den Hauptlinien Weimar und Gotha im Jahre 1672 errichtete Successionsgesetz allein auf die Erbanfälle anwendbar sey, welche sich außerhalb dieser beiden Linien, jedoch noch während des Bestehens beyder ereignen würden? Der erste Zweifel schien sich allerdings durch die oben von mir angeführte Fassung des Art. 15 des Vertrags vom 24. Februar 1680 zu erledigen, da dieser die Anfälle außerhalb des Gothaischen Gesammthauses dem Gesetze, welches er für die Anfälle im Innern desselben enthält, nicht unterwirft, sondern sie sogar ausdrücklich davon ausnimmt. Die zweite Frage aber war aus den Buchstaben der Verträge allein nicht so bestimmt zu beantworten; und es ließ sich allerdings Manches dafür anführen, daß ein für die Stämme zweier paciscirenden Fürsten, und für solche Fälle, in denen sie beide concurriren würden, errichtetes Erbfolgegesetz seine Wirkung nur auf die Dauer dieser beiden Stämme erstrecken könne; da mit dem Erlöschen Eines derselben, das Recht welches ein jeder der beiden Paciscenten und ihrer in dem Vertrage begriffenen Nachkommen daraus erlangt hatte, erlosch, folglich auch die Verbindlichkeit des Andern, welcher das Subject, gegen das sie eingegangen war, mangelte, als aufgehoben betrachtet werden konnte.

Konnte man aber dieses annehmen, und konnte man zugleich annehmen, daß das Successionsgesetz von 1680 sich auf Anfälle außer dem Gothaischen = Gesammthause nicht erstrecke; dann mußte man freilich auf das ältere vor dem Vertrage von 1672 im ganzen Hause Sachsen bestehende Herkommen für die Erbfolge = Ordnung zurück=

gehen, und in diesem die Entscheidung des zweifelhaften Falles suchen. Wie zweifelhaft aber das ältere Herkommen vor dem Vertrage von 1672 war, ist oben gezeigt worden.

Daher war es nicht zu verwundern, daß der damalige sehr verschiedene Stand der Familien-Glieder im Gesammthause Gotha Ansprüche verschiedener Art, und die aus verschiedenen Rücksichten entsprangen, erweckte. Die Nähe des Grades bot dem Einen Fürsten Vortheile dar, dem Andern die Erbfolge nach Linien, und wieder einem Andern wäre es für die seinige erwünscht gewesen, wenn der Grundsatz des gleichen Rechts eines jeden Prinzen des Hauses an den gemeinschaftlichen Stammes-Ländern hätte in Anwendung gebracht werden können.

Die Erbfolge nach Nähe des Grades, welche den beiden Herzogen von Saalfeld-Coburg den Gedanken eingegeben hatte, auf diesen Umstand ihre alleinigen Ansprüche an die Meiningische Erbfolge zu bauen, kam für den Fall des Erlöschens von Weimar auch den beiden in ganz gleichen Verhältnissen stehenden Herzogen Friederich Wilhelm und Anton Ulrich von Meiningen zu statten. Selbst der apanagirte Prinz Joseph Friederich von Hildburghausen schien auf diesen Grund Ansprüche zur Theilnahme an der Succession gründen zu wollen; da zwischen ihm und dem regierenden Herzoge darüber Streit obwaltete, ob die hierin nicht ganz deutlich gefaßte Hildburghäusische Primogenitur-Constitution die nachgebornen Prinzen von der Erbfolge in Anfälle, welche dem Hause von außen her zukommen würden, ausschließe? Das Haus Gotha aber, in welchem damals sieben Fürstliche Brüder lebten (eben so viele Prinzen als in allen übrigen Gothaischen Linien zusammen) hätte allerdings einen wesentlichen Vortheil erlangt, wenn der Grundsatz gleicher Rechte aller lebenden Glieder des Hauses an einem Anfalle bei dem zu erwar-

tenden Weimarischen hätte geltend gemacht werden können. Immer war auch für diesen Fall das Interesse der Linien Gotha und Hildburghausen gegen das von Meiningen und Saalfeld-Coburg verbunden.

Als daher Herzog Ernst August von Weimar am 19. Januar 1748 gestorben war, das ganze Haus Weimar nur noch auf der Person seines hinterlassenen einzigen Sohnes ruhete, und der Streit, der über dessen Bevormundung zwischen dem durch letzten Willen zum Vormunde ernannten Herzog von Gotha, und den Herzogen Anton Ulrich von Meiningen und Franz Josias von Coburg, die als nächste Agnaten (dem Grade nach) auf die Vormundschaft Anspruch machten, entstanden war, auch die Ansprüche dieser letzten Herzoge auf den Weimarischen Anfall, aus demselben Grunde und mit Ausschließung von Gotha und Hildburghausen von der Succession, zur Sprache gebracht hatte;*) — suchten diese beiden zuletztgenannten Häuser ihre im Jahre 1744 geschlossene Verbindung zu erneuern, und mit auf den Weimarischen Anfall zu erstrecken.

Bei den deshalb zwischen beiden gepflogenen Verhandlungen kam, wie die Original-Acten zeigen, von Seiten Gotha's der Gedanke wirklich zur Sprache, daß bei diesem Anfalle von außen her jedes Glied des Hauses an der Succession Theil zu nehmen befugt sey; es wurde aber dabei nicht beharrt,

*) Damals erschien von Gothaischer Seite eine Deduction, in welcher viele der von mir bishieher angeführten Umstände kurz zusammengestellt sind; sie führt den Titel: Kurzgefaßter Rechts- und Vertragsmäßiger Beweis, daß in den Hochfürstl. Gesammten Hause Sachsen Gotha die Successions-Ordnung secundum gradus proximitatem nicht Platz habe; in folio ohne Jahrzahl.

sondern vielmehr durch einen zwischen beiden Häusern am 16. December 1748 geschlossenen und gleich darauf ratificirten Vertrag*) sich gegenseitig zugesichert: das im Jahre 1680 u. s. w. für die Successionen im Gothaischen Gesammthause festgesetzte Princip der Successio linealis in stirpes auch für den Anfall der Weimarischen Lande anzuerkennen, und für den Fall des Erlöschens dieser Linie, darauf zu dringen: daß, wenn das Haus Meiningen alsdann noch bestehen würde, die Weimarischen Lande in vier, und wenn die Meiningische Linie früher als die Weimarische erlöschen würde, dieselben in drei gleiche Theile unter die alsdann noch übrigen drei Linien des Gesammthauses Gotha getheilt würden.

Bei diesem Vertrage wurde jedoch von Gotha die Resolutiv-Bedingung gemacht, daß Hildburghausen die Zustimmung des apanagirten Prinzen Joseph Friederich zu diesem Vertrage beibringen solle, weil man auf alle Fälle gegen die persönlichen, auf die Nähe des Grades gegründeten, Ansprüche dieses Prinzen sicher gestellt seyn wollte**). Diese Zustimmung von dem Prinzen zu erlangen hielt zwar anfangs schwer, doch ertheilte er dieselbe noch in einer besondern Urkunde vom 14. December 1751; die beiden andern apanagirten Prinzen von Hildburghausen, Ludwig Friederich und Friederich Wilhelm Eugen hatten ihren Consens zu dem Vertrage sogleich ertheilt.

Seit Abschließung dieses Vertrags war nun das in den Verträgen von den Jahren 1680. 1681. und 1687.

*) Abgedruckt in der Beilage XII.

**) Diese Bedingung wurde dem Vertrage nicht selbst einverleibt, sondern durch einen besondern Revers festgestellt, welchen der Herzog von Hildburghausen dem Herzoge von Gotha ausstellte, und der dem erstern zurückgegeben wurde, als der Prinz Joseph den Consens ertheilt hatte.

für die Erbfolge in Anfälle innerhalb des Gothaischen Gesammthauses schon verglichene und durch die Reichshofraths-Sentenzen von 1714 und 1725 bestätigte Hausgesetz der successio linealis in stirpes, durch die Häuser Gotha und Hildburghausen auch auf den Anfall der Lande der Weimarischen Linie ausgedehnt worden; aber es fehlte der Beitritt der Linien Meiningen und Saalfeld-Coburg zu dieser Uebereinkunft, welche daher noch nicht für ein alle Linien und Glieder des Gothaischen Gesammthauses verbindendes Gesetz gelten konnte.

Der Streit über die Weimarische Vormundschaft hat übrigens selbst keinen weitern Einfluß auf die bestehende Ansicht von der Erbfolge-Ordnung gehabt, und das in demselben von dem Reichshofrath ausgegangene Decret vom 8. März 1748, *) das von Einigen die über die Erbfolge-Verhältnisse geschrieben haben angeführt worden ist, bezieht sich ganz allein auf die Vormundschaftlichen Verhältnisse, und läßt Alles, was die Erbfolge betrifft, ganz unberührt. Daß aber das älteste Herkommen im Hause das Recht der Vormundschaft über einen unmündigen Regenten dem nächsten Agnaten unbestritten zuerkannte, habe ich schon oben in dem II. Abschnitte dieser Abhandlung angeführt.

Dieses Reichshofraths-Decret vom 8. März 1748 ist übrigens das erste öffentliche Actenstück welches, nach einer Reihe von etlichen Jahrhunderten, den vorher nie anerkannten, und niemals am wenigsten aber von dem Reichs-Oberhaupte ausgesprochenen Satz aufstellt: daß die Fürsten des Sächsischen Hauses sich kraft ihrer Hausverträge nach dem Sächsischen Pri-

*) Beilage XIII., im Auszuge.

vatrechte richten müßten. Ich habe wie mich dünkt, oben Beweise genug dafür aufgestellt; daß dieses nicht nur niemals behauptet, sondern daß sogar das Gegentheil davon, die Befreiung der Sächsischen Fürsten in ihren Hausverhältnissen, namentlich in Allem was Erbfolge betrifft, von den bestehenden privatrechtlichen Gesetzgebungen, und die ihnen zugestandene vollkommenste Autonomie hierin, ununterbrochen, stillschweigend sowohl als ausdrücklich anerkannt worden ist. Es können daher die Worte, welche überhaupt nur ein historisches Anführen enthalten, um so weniger den anerkannten und durch mehrere Kaiserliche Aussprüche bestätigten Rechtszustand des Hauses Sachsen ändern, als die darin enthaltene historische Beziehung nicht begründet ist; am allerwenigsten aber können sie auf die Erbfolge, und sonst auf Gegenstände ausgedehnt werden, auf welche sie, so wie sie ausgesprochen worden, nicht einmal gerichtet sind.

Nachdem in der Weimarischen Vormundschafts-Sache unter den hohen streitenden Theilen ein Vergleich (zu Wien 17. September 1749) geschlossen worden war, welcher die Frage über die Erbfolge nicht berührte; der Herzog Anton Ulrich von Meiningen sich im Jahre 1750 standesmäßig vermählt, und binnen wenigen Jahren männliche erbfolgefähige Nachkommenschaft erlangt hatte; auch dem jungen Herzoge von Weimar in den Jahren 1757 und 1758 zwei Prinzen geboren worden waren; so ruhete während dieses Zeitraums der Streit über die Erbfolge; nur blieben die verbundenen Häuser Gotha und Hildburghausen stets gefaßt, ihren Verabredungen gemäß, wenn ein Collateral-Anfall sich ereignen würde, von den erledigten Landen Besitz zu nehmen.

Im Jahre 1763 starb Herzog Anton Ulrich von Meiningen mit Hinterlassung von zwey Prinzen, und im darauf folgenden Jahre Herzog Franz Josias von Saalfeld Coburg und hinterließ drei Prinzen. Dadurch wurde unter drei regierenden Fürsten des Gothaischen Gesammthauses die Gleichheit des Verwandschafts-Grades wieder hergestellt. Nur in der Hildburghäusischen Linie stand der damals noch lebende apanagirte Prinz Joseph Friederich dem gemeinschaftlichen Stammvater um Einen Grad näher und der regierende Herzog Ernst Friederich Karl um Einen Grad entfernter als jene; von dem Prinzen Joseph Friederich aber schien eine Anfechtung der vertragsmäßigen Erbfolgegrundsätze nicht mehr zu befürchten, da er dieselben durch seine förmliche Zustimmung zu dem zwischen Gotha und Hildburghausen am 16. December 1748 geschlossenen Vertrag anerkannt hatte.

Dennoch änderte dieser apanagirte Prinz (der im Jahre 1780 als Vormund des minderjährigen Herzogs Friederich von Hildburghausen die Landesregierung übernommen hatte) in der Folge seine Ansichten. Dieses kam zur Sprache, als, nach dem am 21. Jul. 1782 erfolgten Tode des ältesten Herzogs von Meiningen, dessen jüngerer Bruder, Herzog Georg, damals der Einzige seiner Linie, zu Ende desselben Jahres in eine gefährliche Krankheit fiel, und daher das Aussterben der Meiningischen Linie jeden Augenblick erfolgen konnte.

Unter den drei übrigen Linien waren Gotha und Hildburghausen über das Successions-Princip ganz einverstanden. Saalfeld-Coburg hatte auch, dem Stande seiner Glieder nach, kein Interesse mehr, das Princip der Gradual-Erbfolge hervorzusuchen; aber es walteten einige andere Irrungen ob zwischen Gotha und Saalfeld-Coburg, in Beziehung auf das Gothaische Vorzugsrecht einer Vi-

rilportion, und auf einige andere Gegenstände; auch hatte Coburg mit den beiden anderen Linien mehrere noch nicht ausgeglichene Irrungen. Deshalb hatte die Gothaische Linie Ursache zu befürchten, Saalfeld-Coburg möge bei dem Aussterben der Meiningenschen Linie sich durch schnelle Besitznahme der Lande Vortheil verschaffen, und die Ansprüche der anderen Häuser beeinträchtigen wollen. Es wurden deswegen, auf erhaltene Nachrichten von der Lebensgefahr in der sich der Herzog Georg von Meiningen befand, von dem Herzog von Gotha Bevollmächtigte, der Eine nach Meiningen und der Andere nach Hildburghausen, mit geheimen Aufträgen gesendet. Der erste sollte in Meiningen die Lage der Dinge beobachten, und möglichen Vorschritten von Saalfeldischer Seite entweder begegnen, oder von solchen schleunige Nachricht geben. Der zweite erhielt Befehl, mit dem Hildburghäusischen Hofe die alten Verbindungen zu erneuern, und dort Verabredung zu nehmen über gemeinschaftliche Maasregeln für den Fall, daß Saalfeld-Coburg etwas vertragswidriges beginnen werde.

Bei diesen Verhandlungen zu Hildburghausen zeigten sich nun zuerst die Absichten des Prinzen Joseph Friederich, indem dieser erklärte, daß er für den vermutheten Fall eine doppelte Person vorstelle, daß er als Vormund und Regent die Verhandlungen für die Linie Hildburghausen und die Wahrung der Rechte derselben seinem Ministerium übertragen, zugleich aber einen besondern Bevollmächtigten ernannt habe, um mit dem Gothaischen über des Prinzen eigene Ansprüche, die er als nächster Agnat auf einen Collateral-Anfall habe, zu unterhandeln. Diese unerwartete Eröffnung legte der Gothaische Abgesandte seinem Hofe vor*), und da, ehe man zu weiteren Verhandlun-

*) Der Bericht dieses Bevollmächtigten ist für die gegenwärtige Untersuchung so interessant, daß ich ihn aus den Acten in der Beilage XIV. mittheile.

gen übergieng, der Herzog Georg von Meiningen genaß, so wurde vor der Hand die Verhandlung zwischen Hildburghausen und Gotha abgebrochen.

Desto mehr bemühete sich aber der Herzog von Gotha, sich dem Hause Saalfeld-Coburg zu nähern, dieses zu überzeugen, daß Er keine den Hausverträgen zuwiderlaufende Ansprüche in dem Falle eines erfolgenden Collateral-Anfalles machen werde, und das Herzogliche Haus Coburg zum Beitritte zu den früher mit Hildburghausen genommenen Verabredungen, insbesondere auch in Beziehung auf den Grundsatz der Erbfolge zu bewegen. Das Haus Saalfeld-Coburg hatte kein abgesondertes aus der Gradnähe seiner Fürsten entspringendes Interesse mehr, welches diesem Beitritte entgegen gestanden hätte; es hatte im Gegentheil ganz gleiches Interesse mit Gotha, den unerwarteten persönlichen Ansprüchen des Prinzen Joseph Friederich gegenüber. Hierzu kam, daß einige Jahre verstrichen, ohne daß der Herzog Georg von Meiningen Nachkommenschaft erhielt, und seine nicht sehr feste Gesundheit ließ nicht erwarten, daß er ein hohes Alter erreichen werde. Daher entschloß auch der Herzog von Coburg sich, mit dem Herzoge von Gotha eine ähnliche Verabredung einzugehen, wie diejenige welche früher zwischen Gotha und Hildburghausen genommen worden war, nur daß die jetzige Gotha-Coburgische zugleich mit gegen Hildburghausen gerichtet werden sollte, wegen der unzulässigen Ansprüche des Prinzen Joseph Friederich.

Dieser Prinz starb zwar noch während der letzten Verhandlung (7. Januar 1787), dennoch aber wurde der verhandelte Vertrag zwischen den Gothaischen und Coburgischen Bevollmächtigten den $\frac{18}{22}$ Januar 1787 abgeschlossen

und von den Regenten ungesäumt ratificirt*) Er enthält die förmliche Anerkenntniß und Bestätigung der in den Haus-Verträgen von 1680 u. s. w. schon verglichenen und in den Kaiserlichen Sentenzen hausgesetzlich verordneten Successio linealis in stirpes ausdrücklich.

So schienen alle Zweifel, welche über das Erbfolge-Gesetz im Gesammthause Gotha erhoben worden waren, für immer gelößt zu seyn. Indessen hatten die von dem Prinzen Joseph Friederich so ganz unerwartet, und seiner eigenen früheren Zusicherung zuwider, aufgestellten Ansprüche, sich einen Collateral-Anfall als nächster Agnat zuzueignen, doch die Besorgniß erregt, daß ähnliche Ansprüche auch über kurz oder lang von einem Gliede des Hauses, daß sie begünstigten, auf das Neue erhoben werden, und — wenn gleich ungegründet, — langwierigen Streit und Einmischung der Reichsgerichte erregen könnten. Es waren auch die letzten Verbindungen gegen solche Ansprüche nur von je zwei Häusern unter sich, ohne Mitwissenschaft der übrigen, geschlossen worden, von Gotha mit Hildburghausen allein, und mit Saalfeld-Coburg ebenfalls besonders**); daher hielt man für rathsam, daß

*) Die aus demselben hieher gehörige Stelle ist abgedruckt in den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge u. s. w. Beilage IV. S. 199.

**) und zwar nicht durchaus nach einerlei Grundsätzen, denn in dem Vertrag mit Hildburghausen von 1748 hatte Gotha sich sogar bedungen, daß Hildburghausen ihm nicht hinderlich seyn wolle, wenn es von einem der den anderen Linien zufallenden Erbtheile ein Mehreres als seinen Lineal-Antheil erlangen könnte. S. Beil. XII. Art. 4.

unter allen Linien des Gesammthauses eine gemeinsame Verbindung deshalb geschlossen werden möge. Dazu kam, daß der Herzog Georg von Meiningen, noch ohne männliche Nachkommenschaft, das Erlöschen seiner Linie voraussehen zu können glaubte, und als ein wackerer, sorgsamer Regent, seine Unterthanen nicht in den Streit ihrer künftigen Beherrscher verwickelt wissen wollte, und besonders einige ältere zwischen seiner Linie und der Saalfeld-Coburgischen obwaltende Irrungen auszugleichen wünschte. Endlich fand man nöthig, die Grundsätze der Erbfolge, so wie sie für die Collateral-Anfälle im Innern des Gothaischen Gesammthauses unzweifelhaft festgesetzt waren, auch für diejenigen Anfälle vertragsmäßig zu bestimmen, welche demselben von außen zukommen könnten. Dieser letztere Punct war überdieses in dem Vertrage zwischen Gotha und Coburg von dem Jahre 1787 nicht berührt.

Diese vereinigten Umstände führten zu neuen Verhandlungen, welche bei Conferenzen zwischen Bevollmächtigten aller Linien des Gesammthauses in den Jahren 1790 und 1791 zu Römhild gepflogen wurden, und das Resultat derselben ist der Receß vom 28. Julius 1791 *), der im Art. 5. die Successions-Grundsätze enthält. **)

*) Abgedruckt in: Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seiten-Verwandten u. s. w. Coburg 1822 Beilage V. S. 203. — Ueber die nächsten Veranlassungen zum Abschlusse dieses Recesses, die Vorbereitungen dazu und die Verhandlungen dabei, wird ausführliche und gründliche Nachricht gegeben in der kleinen Schrift: Actenmäßige Darstellung der Verhandlungen im H. S. Gothaischen Gesammthause, über die Nachfolge der Seiten-Verwandten, welche dem Abschlusse des Römhildischen Recesses vom 28. Juli 1791 vorhergiengen. Ein Nachtrag zu den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge der Seiten-Verwandten u. s. w. Hildburghausen 1824. 8. In dieser Schrift sind die Conferenz-Protocolle wörtlich abgedruckt.

**) Ausgehoben in Beilage XV.

Diesen Artickel näher zu erörtern, und zwar vornehmlich in Beziehung auf die vorhergehende historische Entwickelung, und die durch denselben in dieser Beziehung begründeten Resultate darzustellen, bleibt mir jetzt noch übrig.

Aus allem Vorhergehenden erhellt deutlich, daß dieser Artickel dasjenige wiederholt, was im Gothaischen Gesammthause durch die Verträge von 1680, 1681 und 1687, durch die Kaiserlichen Sentenzen von 1714 und 1725 und durch die späteren Verträge von 1744, 1748 und 1787 in Ansehung der Collateral-Erbfolge festgesetzt worden war; daß folglich der Eingang des Artickels nichts weniger als ein Referens sine relato enthält, wie von Einigen behauptet worden ist; und daß die Worte:

> „Nachdem die successio linealis in stirpes in Ansehung der in dem Herzoglich Sachsen-Gothaischen Gesammthause vorkommenden Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen,"

unverkennbare Wahrheit sind.

Der folgende Satz des Artickels führt die Verträge selbst einzeln auf, welche seit der Theilung des Gesammthauses in mehrere Linien zwischen diesen einzelnen Linien geschlossen worden sind, und drückt ihre Anerkennung und Bestätigung aus. Da diese Verträge fast sämmtlich nur zwischen je zwei Linien geschlossen waren, und verschiedene nicht auf die Erbfolge allein Beziehung habende, sondern Gegenstände der Theilungen, Rechte, Einkünfte, Landbesitz und dergleichen betreffende Verabredungen enthalten, durch welche sich dann und wann die eben nicht mit paciscirenden Linien beschwert fanden, wenn ihnen selbst Ansprü-

che auf solche Gegenstände zustanden, daher in manchen späteren Ausgleichungen von den Verabredungen jener Verträge abgegangen werden mußte; einige dieser Ansprüche auch selbst im Jahre 1791 noch nicht ausgeglichen waren: so wurden der Bestätigung der Verträge die Vorbehalte hinzugefügt, welche man in diesem Satze liest. Diese Vorbehalte haben aber auf den Erbfolgegrundsatz nicht die mindeste Beziehung. Die Hinzufügung dieser vorbehältlicheln Clauseln konnte um deswillen nicht vermieden werden, weil die zum Besten des Erbfolge-Grundsatzes in den Vertrag aufgenommene, ganz allgemeine Bestätigung der älteren Verträge, leicht auch auf die einzelnen widersprochenen Gegenstände hätte gedeutet, und zu einer Folge gezogeu werden können, die hier durchaus nicht beabsichtiget wurde. Eine solche Vorsichtigkeitsmaasregel erschien auch um deßwillen nothwendig, weil der Römhildische Receß nicht die Erbfolge-Sache allein, sondern noch mehrere davon verschiedene Gegenstände betrifft.

Der letzte Satz des Artickels enthält das eigentlich Neue in diesem Vertrag: die Verordnung, wie es in Hinsicht der Erbanfälle, welche dem Gothaischen Gesammthause von außen zukommen würden, künftig gehalten werden soll. Auch dieser Satz ist vollkommen bezüglich, deutlich und bestimmt gefaßt. Der Sinn desselben ist keinem Zweifel unterworfen. Ueber seine Haltbarkeit aber, in Hinsicht auf die Befugniß der hohen Paciscenten zur Aufnahme desselben in den Hausvertrag, werde ich nachher Einiges gedenken.

Was die materielle Haltbarkeit der Verordnung dieses Artickels betrifft, so weit sie sich in den beiden ersten Sätzen desselben auf die inneren Verhältnisse des Gothaischen Gesammthauses bezieht, so ist solche wohl keinem

Widerspruche unterworfen, da sie — wie sich aus der vorhergehenden historischen Entwickelung ergiebt — sich darauf beschränkt, dasjenige, was für diese Verhältnisse schon durch ältere, nicht aufgehobene, und von dem Kaiser selbst im streitigen Rechtswege bestätigte Verträge hausgesetzlich bestimmt worden war, nur auf das Neue zu befestigen.

Die hie und da bezweifelte, formelle Gültigkeit des Vertrags an sich ist genügend dargethan worden, da man gezeigt hat, daß nicht nur die Bevollmächtigten, die ihn geschlossen haben, von ihren Höfen vollständig dazu legitimirt waren, sondern da die hohen Committenten sämmtlich den geschlossenen Vertrag förmlich ratificirt haben*)

Der ebenfalls gerügte Mangel der Kaiserlichen Bestätigung dieses Vertrags würde nur dann vielleicht als ein seiner Gültigkeit schädlicher Umstand betrachtet werden können, wenn in dem Vertrage etwas verabredet worden wäre, was wirklich eine neue Anordnung enthalten hätte, welche die Paciscenten ohne Einwilligung des Oberlehnherrn zu treffen nicht befugt gewesen wären. Da sie sich aber nur verabredeten, über demjenigen festzuhalten, was der Oberlehnherr selbst vorlängst bestätiget hatte, so scheint es nicht, daß es einer abermaligen Genehmigung desselben dazu bedurfte.

Da der Herzog Georg von Meiningen beim Abschluß des Römhildischen Recesses keine männliche Nachkommenschaft besaß, auch die Herzogin, seine Gemahlin, damals nicht gesegneten Leibes war, so bedurfte es auch von Seiten des Meiningenschen Hofes nicht der Zustimmung des

* Die Ratificationen sind gedruckt in den Untersuchungen über die Natur der Nachfolge u. s. w. S. 219. f.

einen minderjährigem Nato oder einem Nasciituro bestellten Vormundes zu dem Vertrage. Es kann daher auch von dem Mangel dieser Zustimmung ein Einwand gegen die formelle Gültigkeit des Vertrags nicht genommen werden.

Auf der andern Seite ist aber auch nicht zu leugnen, daß die formelle Gültigkeit des Vertrags an sich, und die durch Geschichte und Recht begründete materielle Haltbarkeit einzelner Artickel oder Sätze desselben, nicht genügt, auch solche vielleicht darin vorkommenden Anordnungen, welchen irgend ein materiell gegründeter Mangel anhängt, von diesem Mangel zu heilen; am allerwenigsten aber solchen Sätzen Gültigkeit zu verleihen, welche vielleicht gar das Recht eines Dritten verletzen.

In dieser Hinsicht erfordert der letzte Satz des fünften Artickels eine nähere Prüfung, und es fragt sich, ob das Gesammthaus Gotha befugt war, eine Anordnung über die Erbfolge in Anfälle, die ihm von außen zukommen würden, zu treffen, ohne die Zustimmung der übrigen Hauptzweige des ganzen Hauses Sachsen?

Ich habe oben gezeigt, daß der Vertrag vom $\frac{6}{16}$ Mai 1672 als Hausgesetz für alle Erbfolgefälle gilt, bei denen die beiden Hauptlinien Weimar und Gotha concurriren. Daraus folgt, daß für alle Fälle dieser Art, Eine dieser beiden Hauptlinien allein, ohne Zustimmung der Andern, eine gültige Verordnung nicht treffen kann. In Hinsicht auf alle Fälle dieser Art, d. i. Anfälle, welche den Linien Weimar und Gotha zusammen von außen zukommen, muß die Verordnung des Recesses von 1791, in der That als unhaltbar betrachtet werden, da Weimar zu derselben seine Zustimmung nicht gegeben hat. Die Bevollmächtigten der Gothaischen Höfe scheinen selbst hiervon überzeugt gewesen

zu seyn, da sie bei dem Abschlusse des Recesses noch die Abrede nahmen, daß von einem ihrer Höfe eine Aufforderung an das Haus Weimar zum Beitritt zu dem Vertrage erlassen werden solle.*)

Dagegen dürfte keinem Zweifel unterworfen seyn: daß bei jedem Anfall, welcher dem Gesammthause Gotha von außen her in der Art zukommen würde, daß die Weimarische Linie auf keine Weise mit ihm concurrirt, die Anordnung des Recesses von 1791 eine bindende Norm für die Paciscenten und deren Nachkommen enthält.

---

*) S. die oben angeführte actenmäßige Darstellung der Verhandlungen u. s. w. und im Schlußprotocoll daselbst S. 101 — 103.

Schluß.

Aus dieser historischen Entwickelung, und der Vergleichung der darin enthaltenen Thatsachen in ihrem Zusammenhange mit den von der Seite des Rechts zunehmenden Ansichten, scheinen mir folgende Rechts-Sätze für die Erbfolge der Seiten-Verwandten im Hause Sachsen hervorzugehen.

I.

Die Erbfolge unter den Seiten-Verwandten geht nie aus Einer Linie in die Andere, so lange noch von einer derselben ein Glied des Mannsstammes lebt, die Verhältnisse der Verwandtschafts-Grade seyen welche sie wollen. Dieser Satz gilt sowohl von den Hauptlinien als von den Nebenlinien unter sich.

II.

In dem Gesammthause Gotha ist die Lineal-Succession (Successio linealis in stirpes) für alle Collateral-Anfälle welche sich im Innern dieses Gesammthauses

ereignen, als Haus-Statut festgesetzt, bestätigt und erneuert, durch die Verträge von den Jahren 1680, 1681, 1687, 1717, durch die Kaiserlichen Sentenzen von 1714 und 1725, durch die späteren Verträge von 1744, 1745, 1748, 1787, und durch den Römhildischen Receß vom 28. Julius 1791.

III.

In Ansehung der Collateral-Anfälle welche dem Gothaischen Gesammthause von außen zukommen, ist gleichfalls diese Lineal-Succession für die Linen dieses Gesammthauses durch denselben Receß vom Jahre 1791 bedungen. Dieser Theil des Vertrags kann jedoch nur in Fällen seine Anwendung finden, in denen das Gesammthaus Gotha oder die Gothaische Hauptlinie nicht mit der Weimarischen Hauptlinie concurrirt, da die letztere weder Mitpaciscent bei dem Römhildischen Vertrage gewesen ist, noch ihre Einwilligung zu demselben gegeben hat.

IV.

Zwischen den beiden Hauptlinien Weimar und Gotha, und für diejenigen Collateral-Anfälle, bei welchen diese beiden Linien concurriren, bestand schon durch den Vertrag vom $\frac{6}{16}$ Mai 1672 und besteht noch das Princip der Erbfolge nach der Nähe des Grades als Hausgesetz, nach welchem ein Anfall dieser Art, ungetheilt dem nächsten Agnaten zukommt, dieser stehe in der Weimarischen oder in der Gothaischen Linie. Die in dem Vertrag von 1672 festgesetzte Ausnahme für den Fall, wenn Brüder mit Bruderskindern concurriren, kann nie wieder Anwendung finden, da die Stämme um mehrere Generationen vorgeschritten sind.

Diese vier Sätze erschöpfen Alles, was für die Erbfolge zwischen den Seiten = Verwandten im ganzen hohen Hause Sachsen zu bestimmen ist. Der Fall einer Concurrenz der beiden Hauptstämme, des Ernestinischen und des Albertinischen, zu Einem und demselben Erbanfall kann nur in Hinsicht auf die Erbverbrüderten eintreten. Für diesen Fall bestimmt aber die Erbverbrüderung sehr bündig den nächsten Agnaten zum Erbfolger.

Beylagen.

I.

Auszug

aus demjenigen, was bey einer zwischen Weimarischen und Gothaischen Bevollmächtigten, bey einer Zusammenkunft auf Friedenstein, in Betreff der zu suchenden Kaiserlichen Belehnung über den Altenburgischen Anfall, besprochen und niedergeschrieben worden ist. (2. u. 3. Jul. 1673).

(Aus Acten über die Empfängniß der Reichs- und Böhmischen Lehen, über die Fürstenthümer Altenburg und Coburg, imgleichen die Kaiserliche Confirmation des zwischen Weimar und Gotha getroffenen Successions-Vergleichs 1672—73. Vol. I. Fol. 71b und 75.

Der Gothaische Bevollmächtigte, Kanzler Avemann proponirt ꝛc.

»8) So wird auch die Confirmation des Hauptrecesses über die Altenburgischen, Coburgischen und Hennebergischen Landen, sowohl auch

9) des Nebenrecesses, als welcher allerseits Fürstlichen Erbverträgen gemäß beliebet, Jedoch, daß zu Verhüthung doppelter Confirmations-Gebühren bey Ausfertigung der Originalien, so zu Kaiserlicher Confirmation übergeben werden sollen, der Nebenreceß dem Hauptreceß eingerückt, und inseriret, und von beyderseits hohen Fürstlichen Principalen nochmals vollzogen werden solle.

Der Weimarische Bevollmächtigte Geheimerath Struve erwiedert.

Confirmatio des Altenburgischen Hauptvergleichs würde conjunctim durch ein von beyderseits Gesandten unterschriebenes Memorial gesuchet, jedoch um zwey Original-Confirmationes gebeten.

Der Nebenreceß, wenn er confirmirt werden sollte, müßte zuvörderst von den Fürstl. Principalen vollzogen werden.

II.

Schreiben des Herzogs Ernst zu Sachsen-Gotha An Herrn Herzog Johann Ernsten zu Sachsen rc.-Weimar.

Pm. Pm.

Freundlich Lieber Vetter und Gevatter; Ew. Lbd. wird von Dero letztmahls uff anher abgeordneten gesambten geheimen Rath Hrn. D. Struven mit mehrern umbständen gebührend referiret seyen, was wegen bevorstehender Lehensempfängnüß am Keyserl. Hofe bey deßfalls gepflogener mündlicher conferenz allhier mitt ihme in einem undt andern für abrede genommen worden, und wie vermöge derselben nicht allein die projecten der Instruction, Vollmachten undt andern benöthigten schreiben an Ew. Lbd. zun communiciren, sondern auch zur Abwendung übriger Kosten der vorm Jahre zur Altenburgk getroffene neben Recess dem eben zu derselben Zeitt uffgerichtetem Hauptrecess mitteinzuverleiben were. Allermaßen wir nun die Verordnung gethan, daß die Instruction und nebeninstruction von Unserm geheimten Rath und Kantzlar zur Altenburgk Hrn. D. Thomä, sobaldt er dieselbe nach denen allhier vorkommenen monitis anderweit eingerichtet haben wirdt, so fort von Altenburgk auß immediate uff Weymar communiciret werden solle, damit Ew. Lbd. Dero erinnerungen, da sie einige hätten, gleichergestaltt zur papier bringen lassen, und das pject allßdann sambt Derselben monitis uff anher be-

fördern lassen können, die übrige concepten aber an Ew. Lbd. gesambte geheimte Räthe hierbey zun gleichem ende mitt überkommen, Also haben wir zumahln obgedachte Haupt= undt neben=Recesse zusammen bringen lassen undt Unsers Theils in duplo vollezogen, thun auch solche beyde originalia hier bey verwahrt übersenden, nicht zweiflende, Ew. Lbd. werden dieselbe der abrede gemäß ihres theils gleichfalls zue vollezielen, auch daß es von Dero Herren Brüdern Lbd. auch geschehe, zue vermitteln kein bedenken haben, weilln zuemahlen in substantialibus gar nichts geendert, sondern bloß die vorige formalia behalten undt auser der benöthigten connexion nichts dazue gebrachtt worden. Und wir verbleiben Ew. Lbd. ꝛc. Datum Friedenstein den 15 July ao. 1673.

Addantur
Beyde originalia des
Recesses.

III.

Antwortschreiben.

Unsere Freundvetterliche dienste, und waß Wir sonst mehr liebes und gutes vermögen Zuvorn, Durchlauchtiger Fürst, freundlich geliebter und hochgeEhrter Herr Vetter und Gevatter, Eur Gnd. werden hierbey den neulichst überschickten Altenburg. Recess, deme auch der Neben=Recess inseriret, von unß, und unsern freundlich=geliebten Herren Brüdern ꝛc. L. Lbd. vollzogen empfangen, und weiln wir, Zugewinnung der Zeit und zu vermeidung deß hin= und wiederschikkens, die von E. Gnd. hergesendete Zwey Originalia allhier behalten, So wollen E. Gnd. sich gefallen lassen, Die hierbey kommende Ihres ohrts gleichfals zuunterzeichnen, Die ferner von E. Gnd. Unß zugeschickte Auffätze der gesamten Petition bey der Reichsbelehnung, und Vortrags bey der Keyserl. Audienz, haben Wir, und hochgedachte Ihre L. Lbd. gleichfals durchsehen, und befinden bey der gesamten Petition nurt das wenige zugedenken, ob E. Gnd. freundvetterlich belieben mögten, selbige auf die maße, wie die andern Auffätze alle eingerichtet, und hierbey projectiret, abfassen zu lassen.

Und E. Gn. verbleiben Wir angenehme Dienste zu leisten, stets willig und geflissen. Datum Weimar zur Wilhelmsburg am 22. Jul. 1673.

Von Gottes Gnaden Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein,

E. G.

dienstwilliger treuer Vetter
und Gevatter
Johann Ernst, H. z. S. W.

IV.

Auszug
aus der den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, welche zu Empfang der Belehnung nach Wien abgesendet worden waren, ertheilten Instruction.

Die Originalia der leztern Keyserl. Lehenbriefe über Altenburg und Coburg de anno 1660 vndt dem des ao. 1672 wegen der Altenburg. Succesion getroffenen Haupt-Vergleichs (deme Wir vorhero den sonst in einem besondern Neben-Recess sub dato den 6. Maji 1672. verglichenen passum, wie es bey künftigen Succesions-Fällen in linea collaterali zuhalten, inseriren lassen werden) haben Sie zwar mit sich zunehmen, es wird aber unnöthig seyn, dieselbe denen Memorialien beyzulegen, sondern, weill doch der Reichs-Hofrath collationirte oder in der Reichs-Hofraths-Canzley vidimirte Copien zubegehren pflegt vndt sich dann dergleichen, so viel die Altenburg und Coburgische Lehenbriefe betrifft, bey Vnserer, Herzog Ernsten, Canzley albereit befunden, So haben Wir ihnen dieselbe zu dem ende zugestellt, damit sie solche gleich anfangs dem memorial beyfügen mögen. Den mehrerwehnten Vergleich aber werden Sie bey gedachter Keyserlichen Canzley in Zeitten collationiren zulassen, vnd die daselbst vidimirte Copey (nach Zurücknehmung des originals) gleichfalls zum Reichshofrath einzugeben haben.

V.

Reichs-Hofraths-Conclusum.

Lunae 11 Septembris 1673.

Sachsen-Gotha und Weymar Herren Herzöge eorumve nomine deren Abgesandte Johann Thomaß Cantzlar, und Stallmeister Bernhard Pflug, sub praesent. 31. Augusti nuperi exponunt, was gestalten nach absterben Herrn Herzog Friedrich Wilhelm des Jüngern, Herzoge zu Sachsen, durch Vermittelung Ihrer Churfürstl. Durchl. und Herrn Herzog Morizen zu Sachsen ein gewisser Vergleich getroffen und aufgerichtet worden sey; Wann denn Ihnen obliege nicht allein Ihrer Kayserl. Maj. allergnädigste Confirmation über obbenannten Vergleich, sondern auch nach Inhalt desselben, die Lehen allergehorsamst zusuchen, und Sie zu dem ende anhero abgefertiget worden. Als haben Sie mehr angeregten Vergleich in originali sub A Ihre Vollmacht sub B auch die bey der Reichs-Hoff-Canzley vidimirte Copien der nächstvorhergehenden beeden Lehenbriefe über die Fürstenthümer Altenburg und Coburg de anno 1660 den 10 Juny sub lit. C et D allerunterthänigst produciret und gebethen, Ihre Kayserl. Maj. allergnädigst geruhen möchten, Dero Herren Principalen nicht persönlichen Erscheinens halber vor entschuldiget zunehmen, besagten Vergleich allergnädigst zu confirmiren, und dann nach dessen mehrern begriff, Herrn Herzog Ernsten zu Sachsen mit den Fürstenthümern Altenburg und Coburg sambt allen darzugehörigen und in selbigen Lehenbriefen mitbegriffenen Landen, und insgemein mit allen deren pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, allermaßen weiland die Herren Herzoge zu Sachsen, der nunmehr abgangenen Altenburgischen Lini dieselbe besessen, allein die Herrschaften, Aembter, Stadt und Stück, die derselbe seinen Herren Vettern, Waymarischer Lini, nach inhalt mehrbesagten Vergleichs, überlassen, ausgenommen, sowohln mit dem Antheil der Jülich- Clev- und Bergischen Lande, so weiland Herrn Friedrich Wilhelmen, Herzoge zu Sachsen zuständig gewesen, Sodann Herrn Herzog Johann Ernsten, Herzog Johann Georg und Herzog Bernharden zu Sachsen Weymar mit denen vorberührter maßen vor Sie ausgezogenen Herrschaften, Aembtern, Städten und Stücken benebenst dem darzugeschlagenen Amt Crainberg wie

solches alles in oftermeldeten Vergleich specifice benant und exprimirt, Allergnädigst zubelehnen, Dann ferner Ihnen beederseits die gegen einander vorbehaltene gesambte Hand und Mitbelehnschaft, und nach Ihnen dieselbe weniger nicht dem Herrn Churfürsten zu Sachsen und Burggrafen zu Magdeburg, sambt dessen Herren Brüdern an vorberührten Fürstenthumben und Landen nach anweisung voriger Kayserlicher Concessionen zureichen, auch alle an diesen Landen wohlhergebrachte Privilegia, jura, Freyheiten und Begnadigungen allergnädigst zu confirmiren, und darüber neue Lehenbriefe ausfertigen zu lassen; Dargegen Sie befehligt seyn, Krafft gewalts, in der Herren Herzoge nahmen, die Lehenspflicht zuleisten und praestanda zu praestiren.

Fiat votum ad Caesarem, et restituatur der Original-Vergleich der Sachßen Altenburgischen Succession. retentâ copiâ vidimata

Franz Martin Menßhengen.

VI.

Reichs-Hofraths-Conclusum.

Iovis 21. Ianuaris 1677 etc.

Sachsen Weymar und Gotha, in po Confirmaõis des Vergleichs wegen der Altenburgischen Succefsion, sive die Sachsen Gotha und Weimar. Räthe und abgeordneter Magnus Saul, und Thobias Sebastian Praun, Subpraesto 1. 7bris nuperi bitten abermahlen allerunterthängst. gedachten, zwischen beeden Fürstl. Häußern, der Altenburg. Succession halber getroffenen Vergleich allergdgst zu Confirmiren.

Iidem Sub psto 29. 8br. et 24. 9br. nuperi idem petunt.

Fiat petita Confirmatio.

VII.

Schreiben des Herzogs Johann Ernst zu Sachsen Weimar an Herzog Friederich I. zu Sachsen-Gotha.

Unsere freundliche Dienste, und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich-geliebter Vetter Bruder nnd Gevatter,

E. Lbd. ist unverborgen welchergestalt nicht allein nach getroffenen Fürstlich Altenburgischen Succession-Vergleich am Kayserl. Hofe anno 1673 die Lehn gesuchet und empfangen, sondern auch um die allergnädigste confirmation desselben allerunterthänigst angesuchet worden; wiewohl nun die gewöhnliche Taxa damahls erleget ist, pro Confirmatione auch unser damahliger gesambter Abgesandter, itziger in Vormundschaft bestelter Oberauffseher zu Jehna bey seiner Abreise von Wien disseitiges Antheils gebühren, E. Lbd. abgesandten Hrn. HofRath Saulen hinterlassen ist. Nachdem Wir aber dar sieder keine nachricht erlanget, wie es mit dem Lehnbrieff v. Confirmation eigentlich bewandt sey, Jedoch gleichwohl Unß daran nicht wenig gelegen, Alß ersuchen Wir E. Lbd. hiermit frdl. Sie wolln Unß, wie es damit beschaffen, freundl. part zugeben ohnschwer geruhen, Und verbleiben E. Lbd. freundvetterl. Dienste zuleisten, stets geflissen. Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 7 Aug. 1682.

Von Gottes Gnaden Johann Ernst Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen Markgraf zu Meißen gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg Herr zu Ravenstein.

E. L.

dienstwilliger Vetter Bruder Gevatter
und Diener
Johann Ernst H. z. S.

VIII.

Antwortschreiben.

An

Herzog Johann Ernsten zu Sachsen-Weymar

Pm. Pm.

Freundlich geliebter Vetter Bruder undt Gevatter. Uns ist Ew. Lbdn. unterm dato des 7. Augusti nechsthin abgelaßenes schreiben worinnen sie nachricht zun haben verlangen, wie es mitt dem Kayserl. Lehenbrief de anno 1673 undt damahls zuegleich gesuchter Kayserl. Confirmation des am 16. Maji 1672. getroffenen Fürstl. Altenburg. Succession-Vergleichs bewandt sey, zue recht behändiget worden, wir hätten auch Ew. Lbdn. sobaldt darauf geanttworttet, wenn nicht neben anderen Verhinderungen, auch die dießfalls gehaltene acta und relationes zunförderst hätten aufgeschlagen werden müssen.

Nachdem sich nun auß diesen und sonsten befunden, daß der Lehenbrief de anno 1673. von Unserm Hofrath auch jetzo Consistorial-Präsidenten allhier Herrn Saulen bei seiner Zurückkunft von Wien in originali mit anher gebracht, die Confirmation aber berührtes Succession-Vergleichs noch zuer Zeitt nicht außgefertiget sey, So hatt es bey dem Ersten sein Bewenden, wegen der Confirmation aber wollen Wir nechstens erinnerung thuen lassen, daß sie gleichergestalt außgefertiget undt anhero kommen möge. Inmittelst seyn Wir guther maßen erinnert, daß Ew. undt Dero Herren Brüdern Lbd. Lbd. Contingent an der Taxa gedachten Unserm Hofrathe bezahlet sey. Undt Ew. Lbd. verbleiben wir ꝛc. datum Friedenstein den 6. 7bre 1682.

V. G. G. Friederich H. z. S. (tot. tit.)

IX.

Schreiben Herzogs Johann Ernst zu Sachsen-Weimar an Herzog Friederich zu S. Gotha.

Unsere freundliche dienste, und was Wir sonst mehr liebes und

gutes vermögen zuvor, Durchlauchtiger Fürst, freundlich-geliebter Vetter Bruder und Gevatter,

Ob E. Lbd. freundvetterl. Antwortschreiben vom 6. dieses haben wir verstanden, wie zwar der gesambte Kayserl. Lehnbrief de anno 1673 von Dero Hofrath auch itzo Consistorial-Präsidenten, Herrn Sauln, bey seiner Zurückkunft von Wien in originali mit nacher Gotha gebracht, die Confirmation aber deß Fürstl. Altenburg. Succession-Vergleichs, noch zur Zeit nicht ausgefertiget worden sey. Wie Wir nun jenes gerne vernommen, Also zweifelt Uns nicht, weil es ein gesambter Lehnbrief, es werden E. Lbd. Ihro nicht mißfallen lassen, sondern von selbst geneigt seyn, daß derselbe nebst der gesambten Confirmation Privilegiorum et expectantiae fördersamst anhero geschikket, und in das gesamte Archiv beigeleget werden möge, So viel aber obberührte Confirmation deß Fürstl. Altenburg. Succession-Vergleichs anbetrifft, hätten Wir zwar gerne gesehen; daß dieselbe gleichfalls damahls erhoben worden were, Inmaßen Wir denn, was unser und unserer frl. geliebten Herren Brüder ꝛc. LLbd. Contingent an der Taxa ausgetragen, unser damahliger gesambter Abgesandter, und itziger Vormundschaffts-Oberauffseher zu Jehna, der von Pflug, E. Lbd. Gesandten, besage dessen Quittung zu dem Ende hinterlassen, und bezahlet hat, auch hierauf von demselben, nebenst unserm gesammten Agenten Praun bey dem Reichs-Hofrathe üm die ausfertigung gebührend angesuchet worden ist. Nachdem aber die ausfertigung damahls verblieben, und E. Lbd. annoch in freundlichen andenken ruhen wird, wie man verlanget, daß die Kayserl. Confirmatio in duplo ausgefertigt werden mögte, Wir Unß auch neben hochermeldter unser freundlich-geliebter Herren Brüder LLbd. dahin freundlich erkläret, daß, was vom andern original der Kayserl. Confirmation, so dißseits zukömmet, wegen derer darzu benöthigten materialien zu entrichten, vor Unß abstatten lassen wolten, und solches beliebet worden, weil es aber bis dato ersitzen blieben und gleichwohl die Ausfertigung von nöthen seyn will, so leben wir der freundvetterl. Zuversicht, ersuchen auch dieselbe hiermit freundlich, Sie werden und wolten nicht allein dero freundlichen Erbieten nach die völligen Tax-Gelder nacher Wien ehestes übermachen lassen, sondern auch dem gesamten Agenten anbefehlen, daß er bey dem Reichs-Hofrath deswegen nochmahls gebührend einkommen, und um die Ausfertigung der Confirmation in duplo mit Fleiß anhalten solle, wie Wir denn unsers ohrts albereit gethan, auch, daß Er vor das andere ori-

ginal, was die materialia kosten, abtragen solle, Anstalt gemachet haben, und verbleiben E. Lbd. alle angenehme freundvetterliche Dienste zuerweißen stets willig und geflissen, Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 15. Septembris anno 1682.

Von Gottes Gnaden Johann Ernst, Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein

E. L.
dienstwilliger Vetter Bruder Gevatter
vnd Diener.
Johann Ernst H. Z. S.

X.

Antwortschreiben.

An
Herzog Johann Ernsten zu
Sachsen = Weymar.

Pm. Pm.

Freundlich geliebter Vetter, Bruder und Gevatter. Ew. Lbd. Schreiben vom 15. 9bris nechsthin haben Wir zuerecht behändigt empfangen, und mehren Inhalts darauß vernommen, welchergestalt dieselbe in den Gedanken stehen, daß der anno 1673 über das Fürstenthum Altenburgk außgefertigte Kayserl. Lehenbrief ein gesamter Lehenbrief undt derowegen neben der Confirmation d. Sächs. Privilegien und Isenburgischen Expectanz de anno 1660 in Unser gesamtes Archiv zue Weymar zue liefern undt daselbst verwahrlich beyzubehalten sey, auch was Ew. Lbd. wegen der Kayserl. Confirmation des am 16.en Maj anno 1672. aufgerichteten Altenburgischen Successions-Vergleichs undt deren gleichmäßiger Außfertigung freundvetterlich erinnern wollen.

Wie aber Ew. Lbd. führende praesuppositum, ob sey nehmlich erwehnter Kaiserl. Lehenbrief de anno 1673. gesamt, sich nichtt, sondern vielmehr dieses findet, daß derselbe auf Unsers in Gott ruhen-

den Herrn Vaters Gnd. allein gerichtet, gleichdenn auch Ihre Hochseel. Gnd. und nach deroselben Wir undt Unserer freundlich geliebten Herren Brüdere Liebden mit dem Fürstenthum Altenburgk und allen dessen Zugehörungen undt Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten (allein die Herrschafft, Aemter, Städte und Stücke, die Ew. undt Dero damahls im Leben gewesener Herren Brüdere LLbd. in obbesagtem Vergleich mit Vorbehalt der gesambten Handt undt Mitbelehnschaft zuekommen, außgenommen) allein beliehen worden seyn, Alß zweifeln Wir nichtt, Ew. Lbd. werden bey so bewandten Dingen der Billigkeit gemeß zueseyn selbst erachten, daß Wir solchen Kayserl. Lehenbrief bey Unserm Archiv zue Altenburg, wohin er so baldt er einkommen zuer verwahrlicher beybehaltung geschickt wurde, nach wie vor verbleiben lassen. So viel aber die Isenburgische Expectanz de anno 1660 betrifft, haben Wir dieselbe aufsuchen lassen undt thuen Ew. Lbd. das original hierbey verwahrt übersenden, mit freundvetterlichen ersuchen, Sie wollen Verordnung thuen, daß Unß hingegen beschehener außlieferung halber gewöhnliche recognition zurückgesandt werden möge. Im übrigen erinnern Wir Unß nochmahls guther maßen, daß von seiten Ew. und hochgedachter Dero Herren Brüdere LLbd. zue außlösung der Kayserl. Confirmation obbedeutetes Altenburgischen Succession-Vergleichs Dero qvota vor etlichen Jahren schon beygetragen undt außgezahlet sey, Nachdem sichs aber über vielfältiges erinnen, so durch unsern Hofrath undt jetzigen Consistorial-Präsidenten allhier Hrn. Saulen biß in annum 1679 zum öfftern geschehen, mitt deren außfertigung verweylet und gedachte wenige Gelder, welche Ew. Lbd. zuer außlösung schießen lassen, zue anderen gemeinschaftlichen Angelegenheiten, weßfalls Unsere Landschafts-Casse vnd Cammer allhier noch hierüber einen ziemlich starken Vorschuß an Ew. und Dero Hrn. Bruders zue Eisenach auch jungen Vetters zue Jehna LLb. zue fordern hatt, unterdessen mitverwendet worden, So werden Ew. Lbd. nicht nur ihres hohen ohrts und respective in Vormundschaft die zuverläßige anstalt zue machen, sondern auch daß zue Eisenach dergleichen geschehen möge unbeschwehrt Vermittelung zue thuen freundvetterlich belieben, damitt iezt berührter noch übriger Vorschuß nach schon so oft geschehenen erinnerungen vollends resituiret sodann auch dahin zu gedenken seyn wird, wie die negotiation undt außlösung der Kayserl. Confirmation sowohl des Altenburgischen Vergleichs, als auch der Sächs. Privilegien (immaßen auch dieser außfertigung biß dato nicht erfolget) umb so viel mehr

befördert werden möge; Alß Wir denn Ew. Lbd. auch hierumb freundvetterlich ersuchen, Undt deroselben gefällige freundvetterliche Dienste iederzeit willig vnd geflissen verbleiben. Datum Friedenstein den 6. Xbris. 1682.

V. G. G. Friederich H. z. S. (tot. tit.)

XI.

Artikel IX.
des ratificirten Vertrags zwischen den Herzoglichen Häusern Weimar und Gotha vom 16. Mai 1672.

Zum Neunten; Gleichwie nun dieser ganze und wichtige Vergleich nicht anders, als uf beständige Stifftung unaufhörlicher Freundschaft und vertraulicher Zusammensezung angesehen und erbauet ist: Also vereinbahren und erklären Wir Uns auch bey den Hauptstükk und Fundament dieses vergleichs, allerseits dahin, damit unsere beyderseits Fürstl. Häußer inskünfftige um soviel desto mehr in beständiger Einträchtigkeit erhalten, und alles mißvernehmen abgewendet werde, daß inhalts der bey diesem Fürstl. Samthauße aufgerichteten Verträge und ausgelaßenen kundbahren Schriften, auch judicial- und extrajudicial-Einwendungen die primogenitur allewege nach dem würklichen alter, so in natürlichen Lauf der Jahren, Monat und Tage bestehet, nicht aber nach den Lineen, noch repraesentation noch fictione Juris gerechnet und geachtet, auch die Succesfiones in Lineâ collaterali, außer dem Fall concurrirender Brüder und Bruders Kinder, nach ausweiß der Erbverbrüderung und Keyserl. gemeiner Rechte, in allen Fällen, nach nähe des gradus und der Sipzahl, geschehen und fallen, und darüber von keinem Theil zu keiner Zeit nichts tentiret noch vorgenommen, noch von einigem Richter, Freunde oder Verwanthen, deme dargegen handelnden einiger Beyfall, Vorschub oder Hülfe, inn- oder außer Rechtens gegeben oder gethan werden solle.

Wie Wir denn Zuerreichung obigen heilsamen Zwekks der Einigkeit, noch ferner wollen, daß weder durch diese, noch vorige Vertheilungen Wir oder unsere Nachkommen Uns trennen, und an solcher heilsamen Verbindung hindern lassen wollen, Sondern versprechen vielmehr Fürstl. und aufrichtig mit unzertheilten consilys allem Wiedrigen vorzubauen, entstehende mißhelligkeiten und gebrechen aber, freundlich, Christlich und billigmäßig hinzulegen, Hingegen die Ehre Gottes, das

aufnehmen unserer wahren Christlichen Religion in Kirchen und Schulen, sowohl die liebe Justiz und gedeyliche Regierung unserer von Gott an-vertrauten Land und Leuthe, eyfrig und einstimmig zu befördern und zu handhaben, Wie dann Wir Herzog Johann Ernst, Johann Georg und Bernhard, Gebrüdere, bey vermerkter Ihrer Herzog Ernstens Gnd. disfals beweglich vorgestelten Sorgfalt Uns hiermit willig darzu erklären, auch wegen darzu ersprießlicher mittel und Wege mit Ihrer Gnd. Uns fördersam vernehmen und vereinigen wollen; Insonderheit aber soll die Christliche Catechismus-Information in Kirchen und Schulen in dem von Sr. Gnd. Uns überlassenden Amt Crainberg in bisherigen Standt unveränderlich gelassen und nebenst der Christlichen disciplin in observanz und würklicher obacht erhalten werden, Dargegen Wir Herzog Ernst, denen Pfarrern und Schueldienern selbiger ohrten die von Uns mildiglich gestiftete Zulagen vor Uns und unsere Nachkommen beständiglich reichen lassen wollen, Doch daß Sie entweder vor sich, oder uf begehren, bey abhohlung derselben, sich in Person einstellen, auf nachfrage wegen ihres verhaltens guten bericht geben, und sich ihrer Christlichen Pflicht und gewissens obengemelden anstalten nach zuleben, erinnern lassen, Welches dann Uns denen drey Gebrüdern gar nicht zuwieder seyn soll, sondern wollen vielmehr gedachte Personen und ihre Succeſsores darzu anhalten und ihnen zu solcher Verrichtung unsere hohe Obrigkeitliche aſsistenz wiederfahren lassen.

XII.

Vertrag
zwischen den Herzoglichen Häusern Sachsen-Gotha und Sachsen-Hildburghausen vom 16. December 1748.

Zuwissen sey hiermit: Demnach die Beyde Hoch-Fürstliche Häußer Sachßen-Gotha und Sachßen-Hildburghaußen bis anhero in beständig guter Eintracht und Wohlvernehmen gegen einander geblieben, die Durchlauchtigste Fürsten und Herren, Herr Friederich und Herr Ernst Friederich Carl, Gevettere, Herzoge zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen rc. auch noch immer zu auf mehrere Befestigung dieses vertraulichen guten Einverständnisses eifrig bedacht sind; Insonderheit aber von letzt Höchstgedachter Ihro Fürstl. Durchlaucht zu Sachsen-Hildburghaußen so-

gleich nach übernommener Dero Selbsteigenen Landes-Regierung der Freund-Vetterliche Antrag geschehen, daß bei einer derentwegen zu haltenden Conferenz allem demjenigen aus dem Grund vorgebauet werden mögte, was über kurtz oder lang, solcher beyderseitigen Fürstlöblichsten guten Gesinnung hinterliches sich begeben könnte; Als haben Ihro Durchlauchtigkeiten der Nothdurfft erachtet, einige vertraute Räthe zusammenzuschicken und zu Erreichung des Gemeinsamen Christ-Fürstlichen Endzwecks freundliche Unterhandlung zu pflegen. In welcher Absicht dann, als auf vorgängige Communication Dero unten ernannte Bevollmächtigte, sich im Monat Septembris dieses Jahres nacher Erfurth und noch letzthin am 11ten dieses Monats alhier in Hildburghaußen mit einander betaget, bald Anfangs bey Eröffnung der erstern Conferenz der Hochfürstliche Sachßen Hildburghaußische Theil den vorschläglichen Antrag gethan, daß da in den bisherigen zwischen Sachßen-Gotha und Sachßen-Salfeld über die Fürstlich Sachßen-Weimarische Vormundschaft gewechßelten, bevorab durch den Druck bekannt gemachten Schrifften zuweilen auch die Frage: Wie auf den in Gottes Händen alleinig ruhenden Fall der Erlöschung des Hoch-Fürstlich Sachßen-Weimarischen Haußes succediret werden müste? fürgekommen; anförderst dieser wichtige Punct eventualiter besprochen und außer allem Zweifel gesetzet, mithin diejenige Quelle, woraus in Zukunft allerhand Mißverständniße und Weiterungen entspringen könnten, in Zeiten, und wenigstens (wenn ja Sachßen-Meiningen und Sachßen-Coburg-Salfeld auf Ihren bisher geäußerten, so einseitig, als ungegründeten Succeſsions-Principiis allenfallß noch ferner beharren solten) zwischen Sachßen-Gotha und Sachßen-Hildburghaußen, durch eine verbindliche Abrede gestopfet werden möchte.

Wiewohl nun die Sachßen-Gothaischen Herren Abgeordnete anfänglich in Antwort zu vernehmen gegeben, wie Dero gnädigsten Herrn Principals Hochfürstl. Durchl. als Hoher Vormund Dero Fürstlichen Pfleg-Befohlnen, des Durchlauchtigsten minderjährigen Erb-Printzens Herrn Ernst August Constantini, Herzogs zu Sachßen-Weimar und Eißenach, welchen Sie hertzinnigst und väterlich liebeten, Sich einem solchen Eventum, der sich mit letzt Höchstgedachter Ihro Durchl. Ableben begebete, nicht ohne Betrübniß vorstellen könnten, und demnechst befahren müsten, daß ein auf dergleichen Fall eingehendes engagement mit der Zeit, obgleich ohne allen Grund, mißzudeuten, und Ihro beschwerlich aufzurucken von Uebelgesinnten Gelegenheit ergriffen werden dürfte; Hiernechst auch in denen Fürstlich Sachßen-Go-

thaischen diesjährigen Impressis die ächten Principia, wornach eine künftige Succession zu reguliren sey, bereits summarisch angezeiget worden wären. Nachdem aber hierwider die weitere Vorstellung geschehen, welchergestalt die Eröffnung der Sachßen-Weimar und Eisenachischen Succession gleichwohl ein Menschlicher Fall sey, worauf man schon in denen vorigen Verträgen und Haußverfassungen gesehen, überhaupt auch nicht unbekannt wäre, daß von denen in Gott ruhenden Hochlöblichsten Vorfahren im Hauße Sachßen über solcherley, dem Anscheinen nach, bevorgestandene Successions-Fälle, mehrmalen dergleichen provisional-Dispositiones verabredet, und wie es zu Verhütung schädlicher Collisionen wegen der Besitz-Ergreiff- und mitlerweiligen Verwalt- ingleichen darauf fürzunehmender Theilung nicht weniger mit Succession der Lande selbst nach deren Zustand und Gelegenheit zu halten sey, freundlich verglichen worden; Als haben endlich beyderseitige Herren Deputati aus solchen und andern hierzu bewegenden Ursachen, fürnemlich aber zu Abwendung aller beschwerlichen Weitläuftigkeiten, und hingegen zu immermehreren Verbindung beyder Hoher Herrschafften und Ihres unter Sich ruhmwürdigst cultivirenden guten Wohlvernehmens und treumeynender Einigkeit, die weitere Unterredung hierüber angetretten und bis auf Dero beyderseitigen Höchsten Herren Principalen gnädigste ratification folgendes verbindlich abgeredet und geschlossen:

Erstlich und zuvörderst: Wünschen beyderseits Hochfürstliche Hochfürstliche Durchl. Durchl. zu Sachßen-Gotha und Sachßen-Hildburghaußen, dem auch Durchlauchtigsten Erb-Printzen zu Sachßen-Weimar und Eisenach, Herrn Ernst August Constantino aus wahrer aufrichtiger Christ-Fürstlicher Liebe, daß Sie in Dero Hoffnungsvollen Wachßthum fernerhin wohlgedeilich zunehmen und nicht nur Dero Majorennitaet erreichen und die Selbsteigene Regierung Dero Väterlichen Lande antretten, sondern auch Dero Fürstliches Hauß bis auf die allerspätesten Zeiten der Welt fortpflanzen mögten. Daferne jedennoch aber

Zweytens, wider alles dießeitiges Hoffen, nach dem Willen des Allerhöchsten, derjenige Fall erfolgen solte, daß vorerwehnter Ihro des Herrn Erb-Printzens zu Sachßen-Weimar, Hochfürstl. Durchl. entweder noch in der Minderjährigkeit mit Todt abgehen, oder auch nachhero ohne Hinterlassung Fürstlicher Männlicher Leibes-Erben verfallen, oder auch sonsten die Hoch-Fürstliche Sachßen-Weimarische Linie über kurz oder lang erlöschen würde; So machen Ihro Hoch-

fürstl. Hochfürstl. Durchl. Durchl. zu Sachßen-Gotha und Sachßen-Hildburghausen, sich hiermit gegen einander verbindlich, unter Ihren beyden Fürstlichen Häußern der eventualen Erblandesfolge halber, die Successionem in stirpes ein vor allemahl dergestalt beobachten zu lassen, daß

Drittens das Hochfürstliche Hauß Sachßen-Gotha dem auch Hochfürstlichen Hauß Sachßen-Hildburghaußen, an sothanem Sachßen-Weimar-Eisenach- und Jenaischen Landes-Anfall, inclusive der dasigen Hennebergischen Landes-Portion mit allen Ein- und Zubehörungen an Lehn und Erbe, Actionen, Rechten und Gerechtigkeiten, auch accessorischen Dividendis et peraequandis und dergleichen, nichts überall davon ausgeschlossen, sondern mit alle deme, was vermöge der Erbverbrüderungen und Haußverträge zur allgemeinen Landes-Succession gehörig ist, nebst denen damit verknüpften Würden und praestandis, wenn sich besagter Anfall noch bey Lebzeiten des Herrn Herzog Anton Ulrichs zu Sachßen-Meiningen Durchl. zuträget, den vollständigen unverkürzten und ungeschmälerten Vierten, nach dessen vorher, oder auch währender Communion, ohne Successionsfähiger männlicher Descendenz sich begebenden tödlichen Hintritt aber den Dritten Theil, cum omnimoda jurisdictione et superioritate territoriali und deren freyen Exercitio aus reiffem Vorbedacht hierdurch aufs feyerlichste, kräftigste und rechtsbeständigste bekennet, zugestehet und einräumet, auch demselben zuwider zu keiner Zeit einigen Einwurff oder Hinderung machen will. Worgegen zum

Vierten dem Hochfürstlichen Hauß Sachßen-Gotha von Sachßen-Hildburghaußen hinwiederum Dero gleichmäßiges Successions-Recht und erbliche Landesfolge in obigen Anfall und alle dessen Zubehörungen nichts überall ausgeschlossen, sondern in alle Maße und Weiße, wie im nechstvorherstehenden Dritten Articulo gedacht und ausgedrucket ist, nemlich zum allerwenigsten die vollständige respective quarta oder Tertia, hiermit ebenfallß aufs feyerlichste und rechtsbeständigste zugestanden, bekennet und eingeräumet wird, auch darwider nicht allein zu keiner Zeit, die Fälle mögen sich auch ereignen, wenn und wie sie wollen, einige Einrede, Widerspruch oder Hinderung gemachet, sondern auch noch über dieses existente Casu gegen Sachßen-Meiningen und Sachßen-Salfeld, sich aller Selbstbeliebigen Maßregeln und Principiorum zu bedienen freygelassen, mithin daferne so dann des Herrn Herzogs zu Sachßen-Gotha Hochfürstl. Durchl. ratione jetztgedachter beyder Fürstlicher Häußer ein mehreres in Güte

oder durch Recht erhalten würden, solches Jhro ebenfalls von Sachßen-Hildburghaußen nicht mißgönnet werden solte. Wie nun

Fünfftens, obhochernannte Fürstliche Herren Compaciscenten bey solchem Vergleich und unter Sich beliebten Modo succedendi in stirpes unabänderlich verbleiben; Also versprechen Sich auch Dieselbe zu dessen Behauptung alle mutuelle Aſsistenz-Leistung, und daß Sie bey Ereigniß dieses Succeſsions-Falles in allzeit unveränderlicher Freund-vetterlicher Harmonie und vertraulicher Correspondenz, mit zusammengesetzten Kräfften und Consiliis contra qvoscunque vor einen Mann stehen wollen.

Sechstens machen Sich des Herrn Herzogs zu Sachßen-Hildburghaußen Hochfürstl. Durchl. hiermit anheischig, von denen Herren Appanagirten Ihres Fürstlichen Haußes, besonders denen Printzen, Herrn Joseph Friedrichs und Herrn Ludwig Friedrichs, Durchl. Durchl., den von Ihnen auszustellenden Agnatischen Consens in alle dasjenige, was Sie dieser in Gottes Händen stehenden Sachßen-Weimarischen Erb-Landesfolge halber, sich, als obstehet mit Sachßen-Gotha zu vergleichen vor gut und rathsam gefunden, binnen Sechs Monaten von Zeit der erfolgten Ratification an, auszuwirken und beyzubringen.

Siebendens: Zu sorgfaltiger Vermeydung aller künftigen Collisionen wegen der Poſseſs-Ergreiffung haben Sich beyde Fürstliche Theile dahin vereiniget, daß, woferne der Todtesfall des Fürstlich Sachßen-Weimarischen Erb-Printzens, währender deren Minderjährigkeit und der Sachßen-Gothaischen Vormundschafftlichen Administration sich begeben würde; Auf solchem Fall Sachßen-Gotha die Besitzergreiffung auch im Nahmen und von wegen Sachßen-Hildburghaußen in Krafft diesen Receſsus oder auch einer Ihnen allenfalß noch zu ertheilenden besondern Vollmacht verrichten und überhaupt das Fürstliche Hauß Sachßen-Hildburghaußen pro vero, legitimo et indubitato Com-Poſseſsore sothaner Verlassenschafft nach dessen Rechts- und Receſsmäßigen respective Vierten oder Dritten Theil hierdurch zum Voraus nicht allein agnosciren und demselben alle und jede Effectus Compoſseſsionis dergestalt hiermit zugestanden und eingeräumet haben, als ob Es dieselbe Selbst in Person, oder durch die Seinigen vollständig und überall actu Corporali ergriffen hätte, sondern auch diesem Fürstlichen Theil und bis zu der allernechst nach möglichster Contiguitaet und Zusammenhaltung derer Lande und Fürstenthume vorzunehmenden Local-Division, sofort zum gemeinschafftlichen Corregimine und dessen gleichmäßigen ungehinderten und freyen Excercitio gelangen lassen, und solches

alles demselben Kraft dieses dahin jezt alsdann und dann, als jezt, eventualiter eingeräumet haben, auch über die Art und Weiße, wie selbiges zuverführen, das weitere alsdann ohngesäumt verabreden lassen wolle: Wie dann nicht weniger nach geendigter jetzigen Vormundschafftlichen Landes-Administration, wegen des sodann noch bevorstehenden Sachßen-Weimarischen Anfalls, in Ansehung der Gemeinsamen Besitz-Ergreiffung, und weme sodann die Vollmachten aufzutragen, auch ratione der Interims-Administration unter beyden Hohen Herren Compaciscenten das weitere besprochen und verglichen werden soll.

Vors Achte verbinden Sich Sachßen-Gotha und Sachßen-Hildburghaußen, daß wenn ein oder der andere dieser hohen Theile sothanen Sachßen-Weimar- und Eisenachischen Anfalls wegen, mit Sachßen-Meiningen oder Sachsen-Salfeld einen Particular-Vergleich treffen werde und könne, dennoch solchem nichts, so demjenigen, was in gegenwertigem Recess unter Ihrem beyderseits reciproce stipuliret und versichert worden, entgegen wäre, mit einfließen, sondern widrigenfallß dergleichen hiermit zum Voraus vor null, nichtig und unverbindlich erkläret seyn solle. Uhrkundlich dessen allen haben Sich beyderseits Hochfürstliche Gevollmächtigte nebst Vordruckung ihrer Pettschafften eigenhändig unterschrieben. So geschehen Hildburghaußen den 16ten Decembr. anno 1748.

F. Freyh. v. Wolzogen. (L. S.) H. E. Gotter. (L. S.)

E. F. Marschalch v. H. (L. S.) Joh. Sebastian Kob. (L. S.)

XIII.

Auszug
aus dem in dem Streite wegen Führung der Vormundschaft über den Herzog Ernst August Constantin zu Sachsen-Weimar ergangenen Reichshofraths-Concluso vom Veneris, 8. Martii 1748.

Zu Sachsen-Weimar und Eisenach Herrn Herzog Ernst Augusts Todesfall betreffend.

Publicatur Resolutio Caesarea.

Ihro Kayserliche Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten und desselben annectatur, allergnädigst approbiret. Deme zu Folge

Imo Rescribatur dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha des Inhalts: Ihro Kayserliche Majestät hätten aus sein, des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha, an Allerhöchst Dieselbe erlassenen Schreiben mit mehrern ersehen, was vor Ursachen Ihn, den Herrn Herzog bewogen hätten, sich der Vormundschafft und Landes-Administration über des verstorbenen Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach hinterlassenen Prinzen und Landen zu unterziehen. So gute Meynung er, der Herr Herzog, dabey gehabt zu haben versichere; so wenig könnten hingegen Ihro Kays. Majestät finden, daß er, der Herr Herzog, durch die blose Eröffnung, die von dem nunmehro abgelebten Herrn Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach an seinen Oberstallmeister geschehen seyn soll, eine Tutelam Testamentariam erhalten habe. Darneben werde Ihme von selbst bekannt seyn, daß nach dem deutlichen, und von seinem Herrn Groß-Vater selbst garantirten Vergleich de ao. 1686 nicht denen weitentfernten Agnatis, sondern alleinig dem, dem Grad nach, nächsten Seniori, die Vormundschafft gebühre. Und daß dieser Vergleich sich sowohl auf die gemeine Sächsische Rechte, nach welchen Sich die Fürstl. Sächsischen Häuser, Krafft ihrer Pactorum Domus, zu richten hätten, als auch auf das Herkommen und observanz gründe, das könne Ihme, dem Herrn Herzog, um so weniger verborgen seyn, als in der bekannten Jenaischen Vormundschaffts-Sache dieses alles weitläufftig verhandelt worden sey. Er, der Herr Herzog habe sich also um desto lieber und gelassener dieser Vormundschafft gäntzlich zu begeben, als es sowohl gegen gemeine und Sächsische Rechte, als auch gegen derer Fürstlichen Sächsischen Häuser Verträge und Herkommen lauffen würde, wenn sich ein Agnatus remotior, wider Kayserlichen Abmahnung, nähern Agnaten in der Vormundschafft vordringen wollte, welches bey dem gantzen Reich selbst ein groses Aufsehen und Nachdenken machen müste. Damit aber der Fürstlichen Pupill bey der Abwesenheit des jetzigen Senioris Domus, und so lange dessen beschwerliche Schulden-Umstände dauren, nicht unbevormundet gelassen werde; so hätten Ihro Kayserliche Majestät provisionaliter den in gleichen Grad mit dem Herrn Herzog Sachsen-Coburg-Meiningen dem Fürstlichen Pupillen anverwandten Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld, als welcher zugleich auch dem jetzigen Seniori der nächste in dem Senio sey, biß

sich obige Umstände ändern, die würkliche Vormundschafft allergnädigst aufgetragen. Ihro Kayserliche Majestät zweifelten also keinesweges, daß er, der Herr Herzog zu Sachsen-Gotha, den Herrn Herzog zu Sachsen-Coburg-Saalfeld an der Verwaltung der Vormundschafft nicht hindern, sondern vielmehr derselben gänzlich enthalten, auch wie es geschehen sey, an Ihro Kayserliche Majestät gehorsamst berichten würde. u. s. w.

XIV.

Bericht des Gothaischen, nach Hildburghausen gesandten Bevollmächtigten vom 3. Januar 1783.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Herzogl. Durchlaucht soll ich andurch unterthänigst eröffnen, daß ich gestern Abend gegen 6 Uhr nach einer gehabten äußerst beschwehrlichen Reise, und wegen des tiefen Schnees überall auf dem Walde gefundenen vielen Hindernissen, doch endlich allhier glücklich eingetroffen bin, und zu Folge der mir gnädigst ertheilten Instruction heute mich bey des Herrn Herzogs Joseph Friedrichs Hochfürstl. Durchl. in der gewöhnlichen Ordnung ansagen lassen, auch darauf zum Vortritt und Ueberreichung des mir mitgegebenen Creditivs an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Nachmittags um 2 Uhr wirklich gelangt bin. Des Prinzens Durchl. erwiederten mein Ihro nach vorliegender Bewandniß der Sache gethanen kurzen unterthänigsten Vortrag mit vielen Freundschafts-Sincerationen und hochachtungsvollen Gesinnungen in Absicht auf Ew. Herzogl. Durchl. und bezeugten in ganz freundlichen Ausdrücken, wie angenehm Ihnen das bey dieser Gelegenheit von Höchstdenenselben bewährte abermalige Vertrauen sey, versicherten auch zugleich, daß, wenn gleich, nach der Lage der Sache und den besondern Verhältnissen, worinne Sie stünden, die auf beyden Seiten in der Sache hegenden principia divers seyn solten, solche doch von Ihrer Seite, so wie Sie auch von Ew. Herzogl. Durchl. Sich versichert hielten, keine Aenderung in Ihrer Freundschaftlichen Gesinnung machen könnten. Indessen häten Sie Ihrem Geheimen Raths-Collegio aufgegeben, sich darüber mit mir vertraulich zu vernehmen, und mir cordate und ohne allen Rückenhalt ihre Gedanken rund heraus zu erklähren, ich könnte, wenn ich

wolte, mit nurgedachten Ihren Räthen gleich nach der Tafel in mündliche Unterhandlung treten, weil mir vermuthlich daran gelegen sey, bald von den dießeitigen Absichten unterrichtet zu seyn. Ich verdankte alle diese Aeußerungen in geziemender Mase, und mit dem Zusatz, wie ich zur tiefen Einsicht Ihro Durchl. das unterthänigste Vertrauen hegte, daß es mir erlaubt seyn würde, nach Vorliegenheit der Umstände durch sachdienliche Gründe Dero Herren Räthe von der Uebereinstimmung dießeitiger Absichten nach der für Ew. Herzogl. Durchl. und das Fürstl. Hauß Hildburghaußen in omnem eventum zu beobachtenden receßmäßigen Verfahrungs-modo mit Dero F. Haußes Interesse wo möglich zu überzeugen, wogegen ich deren Vorbringen für oder wider die Sache anzuhören und mich mit ihnen darüber weiter gütlich und vertraulich zu vernehmen nicht entstehen wolle. In Gefolg sothaner hinc inde geschehenen Aeußerungen wurde ich nach aufgehobener Tafel von den anwesenden Herren Geheimen Räthen von Lilienstern und Brunquell, ingleichen dem Hofrath Kümmelmann in die Geheime-Raths-Stube geführt, wo denn von schongedachtem Geheimen Rath Lilienstern ein ziemlich gekünstelter und umwundener Vortrag in der Sache, so viel ich habe behalten können, ohngefehr dahin geschehen,

daß des Herrn Obervormunds und Landes-Regenten Hochfürstliche Durchl. die Ihnen in dem anscheinenden Meiningischen Succeſsionsfall wegen zeitiger behufigen Maßnehmung marquirte Vertraulichkeit durch Abschickung meiner Person überaus angenehm zu vernehmen gewesen, und ob Sie zwar nichts mehr wünschten, als daß die nöthigen gemeinsamen Maßregeln nach Vorliegenheit der im Fürstlichen Hauße vorhandenen verschiedenen klahren Recesse in gemeinsamen Einverständniß genommen werden möchten, Sr. Durchlaucht jedoch, in gewisser Maße duplicem personam, einmal in Ansehung des pflegbefohlenen unmündigen Herrn Erbprinzen, und 2tens in Rücksicht auf Ihre eigene Ihnen nach den Recessen zustehende Privatbefugnisse vorstellen müsten. Damit nun hieraus keine Collision oder Incongruitaet erwachse; so hätten Sie Dero Vormundschaftl. Geheimen-Räthen und Regierung überlassen; des Herrn Erb-Prinzen und des Fürstlichen Hauses Gerechtsame und Zuständigkeiten nach ihren besten Einsichten und Gewissen zu wahren und zu besorgen. Wegen Ihrer eignen Iurium aber sey der mit gegenwärtige Herr Hofrath Kümmelmann befehligt und instruirt, sich mit mir in separato vertraulich zu vernehmen, und wegen Sr. Durchlaucht Privat-Ansprüche ein gütliches Abkommen wo möglich zu erzielen.

Ich äußerte hierauf, daß, ob ich gleich Ihro Durchl. gnädige Gesinnungen, mir ohne Rückhalt Ihre in der Sache hegende Meinung und Gedanken eröffnen zu lassen mit dem schuldigst devotesten Dank verehrete; so müsse ich doch eben so aufrichtig bekennen, daß mir eine Aeußerung von dieser Art ganz unerwartet fallen müssen, und ich nach meiner erhaltenen Instruction mich ganz außer Stand glaubte, des Prinzen Josephs Durchl. in gegenwärtiger Negotiation anders als in der Person des hohen Herrn Obervormunds und Landesregenten zu betrachten.

Hier fiel der Herr Hofrath Kümmelmann ein, und gab in einem nach seiner Art auf Schrauben gesetzten und daher etwas schwer zu fassenden Vortrag weitläuftig zu erkennen, daß sein gnädigster Herr so viel für sich zu haben glaubten, daß Sie das principium successionis in stirpes keineswegs agnosciren könnten, vielmehr nach Maßgabe der vorhandenen ältern Recesse, besonders aber des bey dem Altenburg. Anfall im Jahre 1672 mit dem Hause Sachßen-Weimar bekanntermasen errichteten Vertheilungs-Recesses die gradual-Succession als das einzige wahre principium successionis im Fürstl. Hause annehmen könnten und nach solchem Sich als den alleinigen Successorem in die Fürstl. Meiningische Lande eveniente casu einer solchen Landes-Erledigung ansehen müsten. Dem allen ohngeachtet gedächten HöchstDieselben bey gegenwärtiger überhabenden Sachßen-Hildburghäusischen Ober-Vormundschaft sich davon auf keine Weise zu praevaliren, hätten vielmehr Dero Obervormundschaftl. Geheimen Raths Collegio und der zur MitVormundschaftl. Verwaltung a Serenissimo defuncto eingesetzten hiesigen Regierung, wie schon erwähnt worden, lediglich die Besorgung der Hauß-Jurium, nach den bißher dieserhalb gehegten Maßregeln, ohne die mindeste Einmischung überlassen, und wären gesonnen, Ihre Privat-Ansprüche bey einem dergl. Fall für sich zu verfolgen, hoften jedoch, daß wenn Sie solche alleinige Successions-Befugniß in gewisser Maße zum Besten der übrigen Fürstlichen Häußer sacrificiren würden, daß man Sie dabey von einer Theilnehmung an der Succession nicht ganz ausschließen, vielmehr Ihnen dafür auch Ihrer Seits einige Vortheile gönnen würde.

Ich erwiederte hierauf, daß, da dieses Ansinnen ganz außer den

Grenzen meiner Instruction liege, ich vor der Hand mit dem Herrn Hofrath, als Sr. des Prinzen Joseph Durchl. Particular-Rath in die geringste Unterhandlung mich nicht einlassen könne, vielmehr solches höchstens ad referendum und zur Berichts-Erstattung anzunehmen im Stande wäre, es auch solchergestalt unnöthig seyn würde, über die detaillirte Maßnehmungen in der Sache weiter vor der Hand einzugehen, da mir unbegreiflich wäre, wie die beyde principia in stirpes und secundum gradus proximitatem zu succediren, zu gleicher Zeit in einem Hauße neben einander gestellt werden könnten, denn in fine finali laufe doch, da Serenissimus Josephus keine Fürstl. Descendenz hinter sich ließen, alles darauf hinaus, daß Sie durch diesen Anspruch eigentlich dem Fürstl. Hause Hildburghausen doppelte Vortheile zuzuwenden gedächten.

Die Ober-Vormundschaftl. Herren Geheimen Räthe regerirten hierauf, daß keineswegs ihre Meinung sey, doppelte principia successionis zu adoptiren, sie agnoscirten in alle Wege die vorliegende Recesse vom 26sten Juni 1744 und 6ten Febr. 1745 in voller Maase, und wollten bona fide dabey verbleiben, wären auch bereit, in Absicht auf den Herrn Erbprinzen mit mir nach solchen das Weitere zu verabreden. Die Privat-Ansprüche ihres Herrn Ober-Vormunds und Landes-Regenten Durchl. und deren Gültigmachung überließen sie Höchstdenenselben lediglich alleine, glaubten jedoch auch, daß die gradual-Succession nicht so außer aller Contestation wäre, zumal selbige von S. Saalfeld-Coburg noch constanter vertheidigt würde, und eben dieses bei den Conferenzen von 1744 und 1745 des damaligen Herrn Herzogs Durchl. Höchstseel. Gedächtnisses und Dero Räthe veranlasset hätte, sothane principia mit Coburg conjunctim anfängl. zu vertheidigen.

Ich erwiederte diese Aeuserung damit, man könne zwar niemanden verdenken, principia nach seiner Convenienz anzunehmen. Eine andere Frage aber wäre es, in wie weit solche in statu juris auszuführen und geltend zu machen möglich sey. Man müsse daher jedem Fürstl. Rath, der zu dergleichen riethe, anheimstellen, wie er solche in casum casus, und wenn der Ausgang der Hofnung nicht entspreche, sich zu verantworten und rechtlich auszuführen getraue. Da die gegenwärtige Krankheit des Herrn Herzogs George HochFürstl. Durchl. wie es ohnehin anscheine, und die diesfalls eingegangene Nachrichten

glaublich machten, leicht eine ganz andere Wendung nehmen, und der so nahe geschienene Successions-Fall in sehr späten Jahren, oder wohl gar nicht in der Maße wie gegenwärtig, sich ereignen dürfte, so könne es nicht fehlen, daß einem Fürstl. Hause, in welchem dergl. ungemeine Principia in Ansehung der Nähe oder Entfernung zu den Successionen aufgestellt worden, leichtl. sehr gereuen könnten, daher die Annahme dergl. schwankender Grundsätze äuserst gefährlich, zumal wenn solche offenbahr gegen klahre. Hauß-Recesse und rem judicatam, wie durch die Reichs-Hofraths-Sentenz von 1714 vorläge, gerichtet wären. Der Receß von 1680 und die darauf über die drey entstandenen Successions-Casus von Coburg, Eisenberg und Römhild im Fürstl. Hauße sich gründende nachherige Verträge und endlich die nun fast in allen Fürstl. particular-Häußern der Gothaischen Linie eingeführte primogenitur-Costitutionen hätten ein ganz neues jus publicum in dem Fürstl. Gothaischen Gesamthause eingeführt, und die Successionem in stirpes dergestalt befestigt, daß man die Absicht haben müsse, den Worten offenbahr Gewalt anzuthun, und sich aus Vorsatz nicht zu überzeugen, wenn man den Gedanken hegen wolle, daß die Gradual-Succession annoch Platz zu greifen vermöge. Ich getrauete mir, wenn es denen Herren gefällig wäre, sich mit mir zusammen zu setzen, und in etlichen Sessionen obgedachten Hauptreceß zu durchgehen, sie durch alle von der Succession redende Stellen so zu überzeugen, daß ihnen nach ihrer einsichtsvollen Denkungs-Art davon ohnmögl. noch einige Zweifel übrig bleiben künnten.

Auf dieses alles wusten sie nichts zu erwiedern, als daß die nach diesem Recess entschiedene 3 Successions-Fälle über Coburg, Eisenberg und Römhild blose casus particulares wären, und vermeinten, die Reichs-Hofraths-Sentenz von 1714 habe bloß die gedachten Successions-Fälle für damals entschieden, gäbe aber im ganzen keine Norm auf die etwa eintretende neuere, welches ich aber nach offenbahrer Lage der Sache auf keine Weise einräumte, vielmehr den in der angeführten Reichs-Hofraths-Sentenz befindlichen Ausdruck, daß diese Recesse als ein ewiges statutum domesticum gelten solten, ihrem Anführen entgegen setzte. Da das in Sessione hierüber geführte Protocoll erstl. annoch gefertigt und ajustiret werden muß, so habe ich keine Zeit verlieren wollen Ew. Herzogl. Durchl. diesen Vorfall, so viel mir davon im Gedächtniß geblieben, einstweilen un-

terthnigst anzuzeigen und um baldmöglichste Instruktion und Verhaltungs=Befehl, wie ich mich in der Sache weiter zu benehmen habe, unterthänigst, und wenn es gnädigst gefällig per estaffetta devotest zu ersuchen, der ich in tiefster Ehrfurcht lebenswierig beharre

Ew. Herzogl Durchl.

Hildburghausen den 3. Januar 1783.

unterthänigst treu gehorsamster
Johann Christian von Hoff.

XV.

Art. 5.

des Recesses vom 28. Julius 1791 zwischen sämmtlichen Special=Linien des Gesammthauses Gotha geschlossen.

Nachdem a) die Successio linealis in stirpes, in Ansehung der in dem Herzogl. Sachsen=Gothaischen Gesammthaus vorkommenden Collateral-Successionsfälle ohnehin schon verglichen, so behält es bey den abgeschlossenen Vergleichen und insbesondere zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und Hildburghausen bey den Recessen vom 24sten Febr. 1680, 16. Febr. 1683, 10. April 1702 und 6. Februar 1745 in so weit solche denen Herzoglichen Häusern S. Coburg=Saalfeld und S. Coburg=Meiningen nicht präjudiciren; dann zwischen den Herzogl. Häusern S. Gotha und S. Meiningen bey den Recessen vom 8ten Juni 1681, 27. Juni 1687 und 30. Mai 1717, in so weit solche denen Herzogl. Häusern S. Coburg=Saalfeld und Hildburghausen nicht präjudiciren, und zwischen denen Herzogl. Häusern S. Coburg=Saalfeld und S. Gotha bey den Recessen von 24. Febr. 1680, 6. Sept. 1717 und $\frac{3}{14}$ Januar 1787, in so weit solche den Herzogl. Häusern S. Coburg=Meiningen und S. Hildburghausen nicht präjudiciren, sein unabänderliches Bewenden. Desgleichen haben sich zu Abwendung künftiger Successions=Irrungen allerseitige Fürstliche Herren Interessenten auch dahin vereinigt, daß von Dato an, von dem S. Gothaischen Gesammthauß bey den außer diesem Herzoglichen Hauß in der Herzoglich S. Weimar= und Eisenachischen Linie oder in dem

Churfürstl. S. Hauß entstehenden collateral-Successions-Anfällen die Successio linealis in stirpes angenommen und pro statuto domestico festgesetzt seyn und bleiben solle, und zwar dergestalt daß von den jetzo in dem Fürstlichen S. Gothaischen Gesammthaus bestehenden 4 special-Linien, S. Gotha, S. Meiningen, S. Hildburghausen und S. Coburg, hiervon eine jede zur Zeit des S. Weimarischen oder Chursächs. Anfalls noch existirende Special-Linie außer den Chur-Landen gleiche Erb-Ratam unverkürzt erhalten soll.

Erratum

S. 123. Zeile 4 statt der Worte: **bey einer** lese man: **gehaltenen.**

Hoff, Karl Ernst Adolf <<von>>,

Historische Entwickelung der im Herzoglichen Hause Sachsen beobachteten Grundsätze der Erbfolge unter Seitenverwandten auf Acten und Urkunden gegrü
ndet

Gotha 1826

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.3347
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11101158-8